

Eberhard-Karls-Universität Tübingen
Historisches Seminar, Abteilung für mittelalterliche Geschichte
WS 2005/06
Prüfer: Prof. Dr. Ellen Widder

Das altwürttembergische Urbar von Stadt und Amt Asperg

Exemplarische Studien spätmittelalterlicher Lagerbücher

Wissenschaftliche Arbeit im Fach Geschichte
zur Zulassung zur
wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien

von

Christine Margarete Raff-Schinko
Hauffstr. 5, 72119 Ammerbuch

Erklärung

Ich erkläre, dass ich die Arbeit selbstständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt habe und dass alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken entnommen sind, durch Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht worden sind.

Christine Margarete Raff-Schinko

Inhaltsverzeichnis:

1	Einleitung	4
2	Das Urbar	7
2.1	Allgemeines.....	7
2.2	Das Urbar von Stadt und Amt Asperg	9
3	Das Mittelhochdeutsche als Sprache des Urbars	14
4	Die Bedeutung der Grundherrschaft für das Urbar des Amtes Asperg.....	16
5	Die Ämter im vorliegenden Urbar	21
6	Gründe für das Vorkommen verschiedener Stände im Urbar	23
7	Mögliche Spuren der Pest im Urbar.....	26
8	Die Abgaben.....	29
8.1	Verschiedene Betriebsformen	29
8.2	Die zu leistenden Abgaben.....	31
8.2.1	Der Grundzins	33
8.2.2	Der Zehnt	35
8.2.3	Die Steuer.....	36
8.2.4	Die Mannsteuer	37
8.2.5	Besonderheit: <i>vasnaht hu(e)nre</i>	40
8.3	Abgaben aus Weinbergen	41
8.4	Abgaben aus Äckern	44
8.4.1	Besonderheit: Besitz in verschiedenen Ortschaften	48
8.5	Abgaben aus Gärten und Wiesen	49
9	Im Urbar vorkommende Einzelgüter	52
9.1	Der Herrschaftshof	53
9.2	Der Maierhof.....	54
9.3	Sonstige Höfe	56
9.4	Güter und Gütlein.....	57
9.5	Lehen.....	58
9.6	Häuser	60
10	Besonderheiten in einzelnen Orten	61
10.1	„ <i>Vischentzen</i> “ in Murr, „ <i>vâre</i> “ zu Bissingen, Zoll und „ <i>ungelt</i> “ in Steinheim	61
10.2	Erblehen, Falllehen und Besitzwechselgebühr	61
10.3	Pfandschaften	63
11	Erbrecht	64
11.1	Vormundschaft.....	65
11.1.1	Tod des Mannes	66
11.1.2	Tod des Vaters.....	69
12	Die Frauen des Urbars von Stadt und Amt Asperg.....	72
12.1	Personennamen - Beinamen - Berufsnamen	75
13	Schluss.....	81
14	Literaturliste	83
15	Anhang	89
15.1	CD-ROM.....	89
15.2	Quelle: Das altwürttembergische Urbar von Stadt und Amt Asperg.....	90

1 Einleitung

Heutzutage hat der Bürger zahlreiche Steuern zu entrichten, um durch die Abgaben den Staat und dessen Ausgaben finanzieren zu können. Es ist in den strafbewehrten Gesetzen klar geregelt, in welchem Maße Grund und Boden, Lohn und Gehalt etc. besteuert werden und für welche Summe der Bürger aufkommen muss. Steuern zu zahlen ist heutzutage zur Normalität geworden - dass die betreffenden Gesetze schriftlich festgehalten sind, umso mehr. Kaum ein Laie macht sich jedoch über die Herkunft dieser Gegebenheiten Gedanken, dabei begann die Aufzeichnung von Abgaben beispielsweise in Güterverzeichnissen schon im frühen Mittelalter.¹ Herrscher – ob weltlich oder geistlich – hatten in Zeiten politischer Unruhen, bei Herrschaftswechseln oder auch durch die Auflösung der Villikationsverfassung im Spätmittelalter, dem Verlust angestammter Rechte² entgegenzuwirken, indem sie diese Urbare anlegen ließen. Diese Praxis wurde auch in Gebieten wichtig, auf welche die Herrschaft keinen direkten Zugriff hatte, etwa weil sie weit entfernt lagen.³

Vergleicht man die Situation heutzutage mit jener des Mittelalters, so wird deutlich, welchen Schatz der Historiker mit den überlieferten Urbaren in Händen hält. Nicht nur die Tatsache, dass Daten in unserer Zeit, aufgrund der Informationsflut und wohl auch des Datenschutzes schon nach kurzer Zeit gelöscht werden und unwiederbringlich verloren sind, während einige Grundbücher aus dem Mittelalter Jahrhunderte überdauerten. Auch, dass der Historiker durch diesen „Überlieferungszufall“⁴ in der Lage ist, sich über die Gegebenheiten zur Zeit der Entstehung, die Namen der Bauern, die Zahl der Güter, die sie nutzten, und die von ihnen erwarteten Abgaben ein Bild zu machen, ist von großer Bedeutung. Es ist ihm also vergönnt, zumindest einen kleinen Einblick in das Leben der Untertanen zur damaligen Zeit zu erhalten.

In der vorliegenden Arbeit soll nun anhand des altwürttembergischen Urbars von Stadt und Amt Asperg⁵ aus dem Jahre 1351 dargestellt werden, in welchem Maße der Historiker Erkenntnisse

¹ Vgl. RÖSENER, Werner, Artikel: Urbar, in: Handbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), hrsg. von Adalbert ERLER und Ekkehard KAUFMANN, Bd. 5, Berlin 1998, [Sp. 558-562], Sp. 560.

² WILLOWEIT, Dietmar, Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1, Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, hrsg. v. Kurt G. A. JESERICH, Hans POHL und Georg-Christoph VON UNRUH, Stuttgart 1986, [S. 66-143], S. 136.

³ KEYLER, Regina, Lagerbücher, in: Serielle Quellen in südwestdeutschen Archiven. Eine Handreichung für die Benutzerinnen und Benutzer südwestdeutscher Archive, hrsg. von Christian KEITEL und Regina KEYLER, <http://www.uni-tuebingen.de/IfGL/veroeff/digital/serquell/seriellequellen.html>, S. 2.

⁴ Vgl. ESCH, Arnold, Überlieferungs-chance und Überlieferungs-zufall als methodisches Problem des Historikers, in: HJ, Bd. 240 (1985), [S. 529-570].

⁵ Die Grafen von Württemberg bauten die zerstörte Burg in Asperg um 1300 wieder auf und verstärkten die Festungsanlagen. Des Weiteren wurden dieser Ortschaft im Folgenden Rechte und Freiheiten zugestanden. Dies spricht dafür, dass Asperg eine besondere Stellung inne hatte und aus diesem Grund zum Namensgeber dieses Urbars wurde. Vgl. hierzu MILLER, Max, TADDEY, Gerhard (Hrsg.), Handbuch der historischen Stätten Deutschlands. Baden Württemberg, Bd. 6, Stuttgart 1965, S. 29ff.

über das Leben der Bauern und über die rechtlichen Gegebenheiten des späten Mittelalters gewinnen kann.

Anfangs wird in einem kleinen grundlegenden Teil das Urbar und dessen Bedeutung im Allgemeinen dargestellt werden. In diesem Zusammenhang spielt auch die sprachliche Veränderung – von anfänglich lateinischer hin zu in deutscher Sprache abgefassten Urbaren – eine große Rolle.

Im Fokus der Arbeit stehen drei Fragenkomplexe. Zum einen soll es um die Auswertung der im Urbar verzeichneten Güter und deren Abgaben gehen, um darzustellen, mit welchen Belastungen die Bauern zu rechnen hatten. Gleichzeitig ist es auch von großer Wichtigkeit auf die Verschiedenartigkeit der Abgaben zu verweisen, da sich hier ein sehr komplexes Bild verschiedener Rechtsansprüche deutlich machen lässt.

Zum anderen soll im zweiten Teil der Arbeit dann auf die im Urbar bemerkenswert häufig – als Besitzer von Grundstücken – vorkommenden Frauen eingegangen werden. Zurückgegriffen wird hierbei auf den Sachsenspiegel und den Schwabenspiegel, um die rechtlichen Gegebenheiten dieser Zeit und das daraus resultierende Auftauchen von Frauennamen im vorliegenden Urbar zu erklären. Denn noch heute zeigt sich, dass es in der Forschung Meinungen gibt, welche die mittelalterliche Frau gerne in einer gesetzesmäßig minderwertigen Stellung sehen, obwohl die „*Gender-Studies*“⁶ in diesem Zusammenhang bereits wichtige Arbeit zur Widerlegung dieser Ansicht leisteten. Doch im Falle des vorliegenden Urbars, in dem sich nun außergewöhnlich viele Frauen finden, muss die Stellung der Frau im späten Mittelalter nochmals im Speziellen untersucht werden.

Im letzten Teil der Arbeit soll es schließlich um die vorkommenden Namen gehen; soweit es möglich ist, wird auch deren Herkunft erforscht. In diesem Zusammenhang spielt das Verwandtschaftsverhältnis der Menschen untereinander eine wichtige Rolle und soll, so weit möglich, nachvollzogen werden.

Da es sich bei den Angaben im vorliegenden Urbar um eine enorme Datenflut handelt, wurde eine Kalkulationstabelle, im Anhang beigegeben, erstellt, um Vergleiche anstellen zu können, oder auch Gesetzmäßigkeiten zu ermitteln. Dazu wurde die Quelle in ihre Einzelteile aufgesplittet. Zum einen erfasst die Tabelle die Inhaber der Grundstücke, zum anderen auch deren Besitz und die jeweiligen Abgaben. Letztere wurden, aufgrund ihrer Unterschiedlichkeit

⁶ Vgl. hierzu beispielsweise: ENNEN, Edith, *Frauen im Mittelalter*, München 1984; HERGEMÖLLER, Bernd-Ulrich, *Masculus et Femina. Systematische Grundlinien einer mediävistischen Geschlechtergeschichte*, Hamburg 2001; KLAPISCH-ZUBER, Christiane (Hrsg.), *Die Geschichte der Frauen. Mittelalter*, Frankfurt 1993; LUNDT, Bea, *Auf der Suche nach der Frau im Mittelalter: Fragen, Quellen, Antworten*, München 1991; SHAHAR, Sûlamît, *Die Frau im Mittelalter*, Königstein 1981; JANSSEN, Doris, *Blickwechsel. Ein neuer Dialog zwischen Frauen- und Männerforschung*, in: *Blickwechsel. Der neue Dialog zwischen Frauen- und Männerforschung* hrsg. von DERS., Frankfurt/Main 2000, S. 11-21; SCHMALE, Wolfgang, *Gender Studies, Männergeschichte, Körpergeschichte*, in: *Mannbilder* hrsg. von DEMS., Berlin 1998, S. 7-33.

erneut untergliedert, in der Kalkulationstabelle aufgenommen. Nur durch diese Aufstellung, die über hundert Spalten und mehreren hundert Zeilen beinhaltet, waren aussagekräftige Ergebnisse möglich.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass im Zentrum dieser Arbeit das Vorstellen der Quelle mit all ihren Möglichkeiten und Gegebenheiten steht, um durch diese Beschäftigung potentielle Fragenkomplexe aufzuspüren, die eine weitere Auseinandersetzung mit diesen Themen gewinnbringend erscheinen lassen.

2 Das Urbar

2.1 Allgemeines

Bei einem Urbar handelt es sich um eine vielseitige Quelle. So werden im vorliegenden Urbar die Namen der Bauern festgehalten, sowie die Zahl der Güter, die sie nutzten, und die Höhe der Abgaben genannt. Damit breitet sich ein großes Feld vor dem Historiker aus, das es zu erforschen gilt, wird ihm doch bereits beim ersten Sichten der Quelle ein kleiner Einblick in das tägliche Leben der Grundholde geboten.⁷ Für manche Gebiete bedeutet das Urbar die einzige Quelle, die zum Zeitpunkt der Erhebung über die jeweilige Bevölkerung, ihre wirtschaftliche Lage sowie die lokalen Besitzverhältnisse Aufschluss gibt.⁸ Ein Urbar wurde in manch anderen Gegenden von der geistlichen, im Falle Asperg von der weltlichen Herrschaft angelegt, um den Besitz zu sichern.⁹ Andere Begründungen für die Anlage von Güterverzeichnissen waren ein Herrschaftswechsel oder eine Teilung des Besitztums.¹⁰ Die Auflösung der Villikationsverfassung und auch politische Unruhen bargen die Gefahr der Entfremdung, der Ausbildung von Gewohnheitsrechten oder des „Vergessens“ angestammter Rechte.¹¹

Ferner halfen die Verzeichnisse den Überblick, über die Abgaben aus dem in Parzellen gegliederten Salland einerseits, der nicht mehr von der Herrschaft bewirtschafteten Gebiete andererseits, zu behalten und damit die Güterentfremdung in den von der Grundherrschaft weit entfernten Orten zu verhindern.¹²

Zwar handelt es sich beim Urbar um eine für den Historiker ergiebige Quelle, doch gibt es auch bedeutende Aspekte, die mit dem Lagerbuch allein nicht befriedigend erklärt werden können. So wird beispielsweise wenig über die Art der Vergabe des Landes oder über den persönlichen Status der dort lebenden Grundholden berichtet.¹³ VAN CAENEGEM bemängelt: *„Wir hören immer von den Verpflichtungen der Hintersassen und den Rechten des Grundherren, niemals jedoch von dessen Verpflichtungen.“*¹⁴ Auch andere Hinweise, die für den Historiker von Bedeutung sein würden, wie beispielsweise das Verhältnis von Saatgut zu Ernteertrag, oder

⁷ KEYLER, serielle Quellen, S. 1.

⁸ KEYLER, serielle Quellen, S. 7.

⁹ BÜNZ, Enno, Probleme der hochmittelalterlichen Urbarüberlieferung, in: RÖSENER, Werner, Grundherrschaft und bäuerliche Gesellschaft im Hochmittelalter, Göttingen 1995, [S. 31-75], S. 57.

¹⁰ PATZE, Hans, Neue Typen des Geschäftsschriftgutes, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, hrsg. von DEMS., Sigmaringen 1970, [S. 9-64], S. 32.

¹¹ Ein Beispiel hierfür findet sich auch im Gebiet des Amtes Asperg. Es handelt sich um den Kauf Aspergs durch das Haus Württemberg 1308, hierbei wurden die wohl in Vergessenheit geratenen Lehensrechte des Klosters Weißenburg nicht beachtet. Vgl. MILLER, Handbuch der historischen Stätten, S. 30. Ferner WILLOWEIT, Landesherrschaft, S. 136.

¹² KEYLER, serielle Quellen, S. 2.

¹³ BÜNZ, Urbarüberlieferung, S. 41.

¹⁴ CAENEGEM, Raoul Charles van, Ganshof, Francois Louis, Kurze Quellenkunde des westeuropäischen Mittelalters. Eine typologische, historische und bibliographische Einführung, Göttingen 1964, S. 87.

auch der wirtschaftliche Ertrag und Nutzen für den Bauern nach Abzug der zu leistenden Abgaben, tauchen im Urbar nicht auf. An diesem Punkt muss sich der Historiker in Erinnerung rufen, dass es sich bei einem Urbar lediglich um die Sicht des Grundherrn auf seine Grundherrschaft handelt und allein der Schuldner sowie die entsprechenden Einnahmen eine Rolle spielten.¹⁵ Bereits die - im Vergleich zu unserem Interesse - geringen Angaben sind jedoch in den Güterverzeichnissen nicht selbstverständlich. Vergleicht man das vorliegende Urbar mit den österreichischen, erkennt man, welches Potenzial für die Forschung in den altwürttembergischen Urbaren liegt, finden sich doch in den österreichischen beispielsweise keine Einzelangaben über Größe des Besitzes oder auch den Namen des Inhabers.¹⁶ So betont RÖSENER, dass „*Urbare, die die verschiedenen Güterarten vollständig beschreiben und alle Abgaben und Verpflichtungen der Bauern detailliert registrieren, [...] eindeutig in der Minderzahl sind*“.¹⁷

Zudem besteht an diesem Punkt auch die Gefahr der Überbewertung von Nennungen einzelner Personen. Denn die Intention des Grundherrn lag wohl eher darin, die Übersicht über Besitz und Rechtstitel zu schaffen und zu behalten,¹⁸ als „*eine geordnete, vielleicht auf maximalen Gewinn orientierte Wirtschaftspraxis [zu] ermöglichen*“¹⁹ oder in einem engeren Kontakt mit seinen Gehorsamen zu leben.

Kam es bei Machthabern zu Konflikten, konnte das Urbar durchaus als Beweismittel in territorialen Fragen herangezogen werden. Es bleibt jedoch offen, inwiefern hier mit der Gefahr von Fälschung territorialer Rechte sowohl bei weltlichen als auch bei geistlichen Grundherrschaften umgegangen wurde.

In erster Linie ist ein Urbar also ein Verzeichnis liegender Güter, Gerechtsame und Abgaben.²⁰ Es zeigt den Gesamtbestand einer Grundherrschaft im entsprechenden Gebiet²¹ und gibt darüber hinaus einen Überblick über die von den Grundholden zu erwartenden Abgaben, Rechte und

¹⁵ KEYLER, serielle Quellen, S. 2.

¹⁶ Vgl. hierzu: Österreichische Urbare I Abt. Landesfürstliche Urbare Nieder- und Oberösterreichs aus dem 13. und 14. Jahrhundert, hrsg. von Alfons DOPSCH, Wien und Leipzig 1904. Ferner MÜLLER, Karl Otto, Einleitung, in: Altwürttembergische Urbare aus der Zeit Graf Eberhards des Greiners (1344-1392), bearb. von DEMS., Stuttgart 1934, [S. 1-182], S. 36*.

¹⁷ RÖSENER, Werner, Grundherrschaft im Wandel. Untersuchungen zur Entwicklung geistlicher Grundherrschaften im südwestdeutschen Raum vom 9. bis 14. Jahrhundert, Göttingen 1991, S. 63.

¹⁸ BÜNZ, Urbarüberlieferung, S. 66. Vgl. auch MÜLLER, Altwürttembergische Urbare, S. 36*.

¹⁹ HÄGERMANN, Dieter, Eine Grundherrschaft des 13. Jahrhunderts im Spiegel des Frühmittelalters. Caesarius von Prüm und seine kommentierte Abschrift des Urbars von 893, in: RhVjbl. 45, 1981, [S. 1-34], S. 2.

²⁰ KLEIBER, Wolfgang, Urbare als sprachgeschichtliche Quellen. Möglichkeiten und Methoden der Auswertung, in: Vorarbeiten und Studien zur Vertiefung der Südwestdeutschen Sprachgeschichte, hrsg. von Friedrich MAURER, Stuttgart 1965, [S. 151-225], S. 152.

²¹ BÜNZ, Urbarüberlieferung, S. 57.

Pflichten aus Gütern und Gebäuden.²² Durchaus finden sich dort auch abstrakte Rechte, wie die Vogtei, der Zehnte und die Leihherrschaft.²³

2.2 Das Urbar von Stadt und Amt Asperg

Das Urbar des Amtes Asperg gehört zu den vier ältesten Lagerbüchern, die Mitte des 14. Jahrhunderts unter den württembergischen Grafen Ulrich IV. und Eberhard II. dem Greiner entstanden sind.²⁴ Zu diesen Schriftstücken gehört, neben dem Urbar von Stadt und Amt Asperg, zum einen jenes von Stadt und Amt Stuttgart, zum anderen das von Leonberg und schließlich auch das Lagerbuch von Waiblingen.²⁵ Die Zusammengehörigkeit und die planmäßige Ausarbeitung dieser Quellen zeigen sich vor allem in den Urbaren von Leonberg, Asperg und Waiblingen durch ein identisches Schriftbild, wodurch ein einziger Schreiber angenommen werden kann.²⁶ Hervorzuheben ist, dass die Reinschrift des Urbars wohl nicht ein Schreiber aus der gräflichen Kanzlei anlegte, sondern ein außenstehender verfasste; da dessen Schrift sich von den in der Kanzlei vorkommenden unterschied.²⁷ Die Identität des Schreibers bleibt hier offen.

Bemerkenswert ist auch, dass sich im Lagerbuch oftmals unterschiedliche Schreibweisen einzelner Namen finden, so beispielsweise in folgendem Fall: „*Albr(eht) der Blanke*“,²⁸ „*Albreht Blanke*“²⁹ und „*Albreht Blangke*“.³⁰ Hier kann man davon ausgehen, dass es sich um ein und dieselbe Person handelt, da alle drei Nennungen in Tamm auftauchen. In anderen Fällen ist dies nicht ohne weiteres festzustellen, weil nicht in jedem Fall eine Übereinstimmung angenommen werden kann. So bei „*Aberlin Mutzscheler*“³¹ und „*Abelin Mutzscheler*“.³² Zwar scheinen die Nennungen beinahe identisch, doch die Namen wurden im Urbar in zwei verschiedenen Ortschaften verzeichnet, sodass es durchaus möglich ist eine Kongruenz auszuschließen.

Pauschal lässt sich annehmen, dass Schreibfehler wohl durch „*Hörfehler*“, wie MÜLLER bemerkt, oder aber durch unkorrektes Übertragen entstanden.³³

Die Lagerbücher wurden auf einer so genannten „*Quinternio*“ verfasst, also auf fünf Doppelblättern aus Pergament.³⁴ Leider ist das Urbar des Amtes Asperg nicht vollständig

²² WILLOWEIT, Landesherrschaft, S. 136. Ferner KEYLER, serielle Quellen, S. 1.

²³ RÖSENER, Werner, Bauern im Mittelalter, München 1985, S. 62.

²⁴ Ausführliche Einleitung vgl. MÜLLER, Altwürttembergische Urbare, S. 2*-110*.

²⁵ Dazu vgl. WIDDER, Ellen, Waiblingen. Eine Stadt im Spätmittelalter, Waiblingen 2005.

²⁶ MÜLLER, Altwürttembergische Urbare, S. 3ff.*.

²⁷ MÜLLER, Altwürttembergische Urbare, S. 5*.

²⁸ AwU, S. 145, Z. 7. (Tamm)

²⁹ AwU, S. 146, Z. 3. (Tamm)

³⁰ AwU, S. 149, Z. 24. (Tamm)

³¹ AwU, S. 143, Z. 23. (Brachat)

³² AwU, S. 135, Z. 26. (Asperg)

³³ MÜLLER, Altwürttembergische Urbare, S. 8*.

³⁴ MÜLLER, Altwürttembergische Urbare, S. 2*.

erhalten, zum einen fehlt die übliche Anfangsüberschrift,³⁵ zum anderen sind auch einige Naturalabgaben und alle Geldzinse, die sich in der „Ortszusammenfassung“ von Kornwestheim³⁶ finden, nicht im fließenden Text aufgeführt.³⁷

Die Grafen ließen das Urbar anlegen, indem sie Schreiber in die abgabepflichtigen Ortschaften schicken ließen, um die verschiedenen Abgaben aufzuzeichnen. Dabei waren die Amtmänner auf die Mithilfe der Dorfbewohner angewiesen, die wahrheitsgemäße Aussagen zu machen hatten.³⁸ Naheliegend ist in diesem Zusammenhang, dass es durchaus auch zu Unstimmigkeiten kommen konnte, überraschend jedoch, dass diese auch im Urbar festgehalten wurden. So wird von „Yberg“ gesprochen, einem Nachkommen der Herren von Yberg. Dieser, so steht es im Urbar verzeichnet, kaufte einen freien Hof und darüber hinaus auch 11 Morgen Acker, der zuvor – wie der Schreiber anmerkt – „*stiure gab[.] und alle dienste mit dem dorf tat[.]*“.³⁹ Der Schreiber weist im Urbar darauf hin, dass Yberg auch für die dazu gekauften Äcker keine Abgaben bezahlen wollte, da der Graf selbst ihn davon befreit habe. Bemerkenswert scheint dieser Vorfall deshalb, weil ein Sachverhalt geschildert, aber nicht gelöst wird: Dies zeigt deutlich, dass der Graf mit den im Urbar verzeichneten Abgaben zwar rechnete, aber über deren Eingang nicht sicher sein konnte.

Im Idealfall wurden im Urbar die Größe eines Grundstücks, seine Bebauung, seine genaue Lage, die Inhaber der Grundstücke und die Höhe der zu entrichtenden Abgaben genannt. Gehörte ein Grundstück allerdings zu einem Hof, der als ganzer verliehen war, dann wurde gelegentlich nur Größe und Lage aufgenommen. Hier sind vor allem die großen Maierhöfe zu nennen, auf die später noch genauer eingegangen werden soll.

Schließlich finden sich auch noch Überbleibsel des alten Fronhofsystems in Form von Frondiensten;⁴⁰ so wird von einem „Eberlin Blengkelin“ gesprochen, der „[...] *sol ellu jar daruf [auf seine Äcker] fu(e)ren 16 karchvol mistes [...]*“.⁴¹ Ob es sich hier wirklich um eine Art Frondienst handelte, ist schwer zu entscheiden; allerdings scheint dies durchaus möglich, da im vorliegenden Urbar ansonsten von keinerlei Dienst gesprochen wird, geschweige denn, dass dieser so explizit festgelegt wurde. Dagegen spricht, dass „Belengkelin“ ein Viertel seiner

³⁵ Vgl. Stuttgart: „*Hii sunt census in Stugarten domiorum de Wirtemberg hallensium*“, (MÜLLER, Altwürttembergische Urbare, S. 1); Leonberg: „*Nota dis sint mins herren nütz ze Leoenberg zuo der statt [...]*“, (MÜLLER, Altwürttembergische Urbare, S. 50); Waiblingen: „*Nota die sint miner herren nutze und gelt in der pflege ze Waybelingen*“, (MÜLLER, Altwürttembergische Urbare, S. 165).

³⁶ AwU, S. 131, Z. 5.

³⁷ MÜLLER, Altwürttembergische Urbare, S. 14*.

³⁸ KEYLER, serielle Quellen, S. 2.

³⁹ AwU, S. 133, Z. 14.

⁴⁰ HIPPEL, Wolfgang v., Die Bauernbefreiung im Königreich Württemberg, in: Forschungen zur Deutschen Sozialgeschichte hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 1 Darstellung, Boppard am Rhein 1977, S. 191.

⁴¹ AwU, S. 149, Z. 32.

Erträge an die Grafen abzuleisten hatte und es sich daher um eine – wenn auch für dieses Urbar außergewöhnliche – Maßnahme der normalen Bewirtschaftung handeln könnte. Deutlich wird, ob Frondienst oder nicht, dass der Fronhofverband sich zu dieser Zeit in voller Auflösung befand.⁴²

Häufig tauchen dagegen Fastnachtshühner⁴³ als Abgabe auf, die ebenfalls als Ausdruck für Leibeigenschaft gelten können. Dabei fällt besonders auf, dass keine namentlich genannte Frau diese Abgabe zu leisten hatte. Allerdings sind auch nur acht Männer aus Bissingen von insgesamt 315 namentlich genannten Männern zu dieser Abgabe verpflichtet, jedoch nur für ihr Hab und Gut⁴⁴. Ansonsten werden die Fastnachtshühner am Ende jedes Dorfes zusammengefasst erwähnt, wodurch leider unklar bleibt, wer eine solche Abgabe zu leisten hatte. Beispiele hierfür finden sich etwa in Möglingen,⁴⁵ Eglosheim,⁴⁶ Heutingsheim,⁴⁷ Bissingen,⁴⁸ Beihingen,⁴⁹ Benningen,⁵⁰ Murr,⁵¹ Steinheim⁵² und vor allem in Kirchberg, wo folgendes zu lesen ist: „*ieglich huse 1 vasnaht hu(o)n*“.⁵³ In diesem Zusammenhang ist auffällig, dass in Kirchberg im fließenden Text die Anzahl für Häuser explizit nicht genannt wird. Daher ist nicht berechenbar, wie viele „*vasnaht hu(e)nre*“ die Grafen aus diesem Ort wirklich erhielten. Auch in Rielingshausen gibt es Probleme mit der Aufzeichnung der Fastnachtshühner. Es wird zwar davon berichtet, dass diese geleistet werden müssen, doch anstelle einer Zahl findet sich in der Quelle eine Lücke.⁵⁴ Die Anzahl zu einem späteren Zeitpunkt nachzutragen wurde wohl versäumt.

In Kornwestheim,⁵⁵ Asperg,⁵⁶ Brauchat⁵⁷ und Tamm⁵⁸ findet sich kein Hinweis darauf, dass Fastnachtshühner gezahlt wurden; dies spricht dafür, dass die Herrschaft dort keine abgabepflichtigen „*aygen lüten*“⁵⁹ hatte.

⁴² MÜLLER, *Altwürttembergische Urbare*, S. 41*.

⁴³ KEYLER, *serielle Quellen*, S. 7.

⁴⁴ „*Hainrich der Renner*“ (AwU, S. 150, Z. 10ff.) hatte zwei Fastnachtshühner abzuleisten; „*der Zuffenhuser von Gru(e)ningen*“ (AwU, S. 150, Z. 12ff.); „*Albreht Büssinger*“ (AwU, S. 150, Z. 14f.); „*Albr(eht) des Büssingers sun*“ (AwU, S. 150, Z. 16f.); „*Haintz Güntzelin*“ (AwU, S. 150, Z. 18f.) hatte zwei Fastnachtshühner abzuleisten; „*Albreht Dyetze*“ (AwU, S. 150, Z. 22f.) hatte zwei Fastnachtshühner abzuleisten; „*Albreht der Hase*“ (AwU, S. 150, Z. 27f.).

⁴⁵ „*12 vasnaht hu(e)nre von liben minder oder mere*“ . Vgl. AwU, S. 133, Z. 24f.

⁴⁶ „*3 frowen hu(e)nre minder oder mere*“ . Vgl. AwU, S. 134, Z. 23.

⁴⁷ „*8 vasnaht hu(e)nre von aygen lüten*“ . Vgl. AwU, S. 144, Z. 31.

⁴⁸ „*11 vasnaht hu(e)nre*“ . Vgl. AwU, S. 151, Z. 18.

⁴⁹ „*22 vasnaht hu(e)nre minder oder mere*“ . Vgl. AwU, S. 152, Z. 18.

⁵⁰ „*20 vasnaht hu(e)nre minder oder mere*“ . Vgl. AwU, S. 154, Z. 2f.

⁵¹ „*20 vasnaht hu(e)nre*“ . Vgl. AwU, S. 156, Z. 16.

⁵² „*52 vasnaht hu(e)nre minder oder mere*“ . Vgl. AwU, S. 157, Z. 5f.

⁵³ AwU, S. 164, Z. 32.

⁵⁴ Hier heißt es: „*ieglich huse git 1 vasnaht hu(o)n der ist uf [...] minder oder mere*“ . Vgl. AwU, S. 160, Z. 10f. Ähnliches findet sich: AwU, S. 160, Z. 25f.

⁵⁵ AwU, S. 131, Z. 5ff.

⁵⁶ AwU, S. 142, Z. 20ff.

⁵⁷ AwU, S. 144, Z. 23ff.

Ansonsten wurden Rechte über die Vogtei beziehungsweise Abgaben aus dieser im Urbar verzeichnet. So wird in Möglingen von „18 sump vogt habern und 17 hu(e)nre, vogthu(e)nre [...]“⁶⁰ gesprochen, in Rielingshausen musste ein Betrag von „16 malter [vogt]korn minus 1 sump“⁶¹ an die Grafen abgeführt werden. Auch in Tamm, „[die] gebent jerlichen 40 malter vogthabern“⁶², hatten die Grafen die gesamte Vogtei und auch das gesamte Gericht inne. Dies bedeutet, dass die Menge von 40 malter vogthabern, die von den Einwohnern zu entrichten waren, doch relativ hoch ausfällt. In diesem Fall kommt verkomplizierend hinzu, dass auch die Möglichkeit bestand, nur die halbe Vogtei oder die halben Gerichtsrechte inne zu haben. Dies findet sich in Eglosheim, wo es heißt: „die vogtay [ist] halbis miner herren und daz geriht ist ouch halbes miner herren“⁶³ ferner „gebent min herren jerlichen ze vogtkorn an die fru(e)messe ze Eglolfshain [...]“⁶⁴ und „15 sump vogthabern“.⁶⁵ In Beihingen gehörten die halbe Vogtei und das halbe Gericht ebenfalls den Grafen.⁶⁶ Keinen Hinweis über derartige Rechte finden sich in Asperg,⁶⁷ Benningen,⁶⁸ Bissingen,⁶⁹ Heutingsheim,⁷⁰ Kornwestheim,⁷¹ Murr,⁷² Steinheim⁷³ und Kirchberg,⁷⁴ so dass man davon ausgehen kann, dass in diesen Orten die Grafen keinerlei Einfluss auf Vogtei und Gerichtsbarkeit hatten. Im Fall von Steinheim ist dies genau belegt, da die Vogtei über diesen Ort bereits 1294 vom Dominikanerinnenkloster Mariental in Steinheim an König Adolf von Nassau übertragen wurde. Damit war der Ort reichsunmittelbar. Dieser Status wurde Steinheim und dem Kloster im Laufe der Zeit wiederholt bestätigt.⁷⁵ Üblicherweise wurden die Urbare, wie auch im Amt Asperg, nach Orten gegliedert. Innerhalb dieser gibt es allerdings unterschiedliche Verfahrensweisen. So wurde in manchen Urbaren die Aufzeichnung der Ortschaft entweder nach Personen, Abgabearten, einzelnen Höfen oder auch nach Art des Besitzrechts (zum Beispiel Erb- oder Falllehen) geordnet.⁷⁶

⁵⁸ AwU, S. 145, Z. 13f, AwU, S. 147, Z. 29f., AwU, S. 149, Z. 10f. und Z. 34ff.

⁵⁹ AwU, S. 144, Z. 31.

⁶⁰ AwU, S. 133, Z. 17f.

⁶¹ AwU, S. 160, Z. 21.

⁶² AwU, S. 145, Z. 12. Vgl. auch AwU, S. 150, Z. 7.

⁶³ AwU, S. 133, Z. 27f.

⁶⁴ AwU, S. 134, Z. 4f.

⁶⁵ AwU, S. 134, Z. 22.

⁶⁶ AwU, S. 151, Z. 21f.

⁶⁷ AwU, S. 134, Z. 28.

⁶⁸ AwU, S. 152, Z. 20ff.

⁶⁹ AwU, S. 150, Z. 9ff.

⁷⁰ AwU, S. 144, Z. 30f.

⁷¹ AwU, S. 129, Z. 1ff.

⁷² AwU, S. 154, Z. 5ff. Zur Geschichte Murrs ferner auch WR 10642, 10642a und 10385. Vgl. hierzu http://www.landesarchiv-bw.de/hstas_a602/.

⁷³ AwU, S. 156, Z. 19ff.

⁷⁴ AwU, S. 160, Z. 30ff.

⁷⁵ MILLER, Handbuch der historischen Stätten, S. 755f.

⁷⁶ KEYLER, serielle Quellen, S. 3.

Im Asperger Urbar findet sich vor allem die Aufteilung in Besitz. Während in kleineren Orten dieses Verfahren nicht stringent durchgezogen wurde, scheint dagegen in größeren Ortschaften wie Asperg, Tamm etc. darauf mehr Wert gelegt worden zu sein. So sind dort beispielsweise Besitzer von Weinbergen⁷⁷ oder Lehen⁷⁸ unter einer Rubrik verzeichnet.⁷⁹

Im Allgemeinen findet sich am Ende jedes Ortsverzeichnisses in den Urbaren eine Zusammenfassung der jeweiligen Belastungen. Hierauf soll im Laufe der Arbeit noch genauer eingegangen werden.

KEYLER weist darauf hin, dass wirtschaftliche Belastungen einer Ortschaft nur bedingt mit jenen anderer verglichen werden können, da im Urbar nur die Rechte der Territorialherren verzeichnet sind, die das Urbar anfertigen ließ, und damit gegebenenfalls Rechte anderer Herrschaften in diesem Ort nicht erwähnt werden.⁸⁰ Dies entspricht durchaus auch meinen Erkenntnissen, wobei im Laufe dieser Arbeit dessen ungeachtet ein Vergleich zwischen den Abgaben der Orte im Amt Asperg dargelegt werden soll, nicht um auf die Belastung der einzelnen Orte einzugehen, sondern um darzustellen, mit welchen Abgaben die Herrschaft zu rechnen hatte.

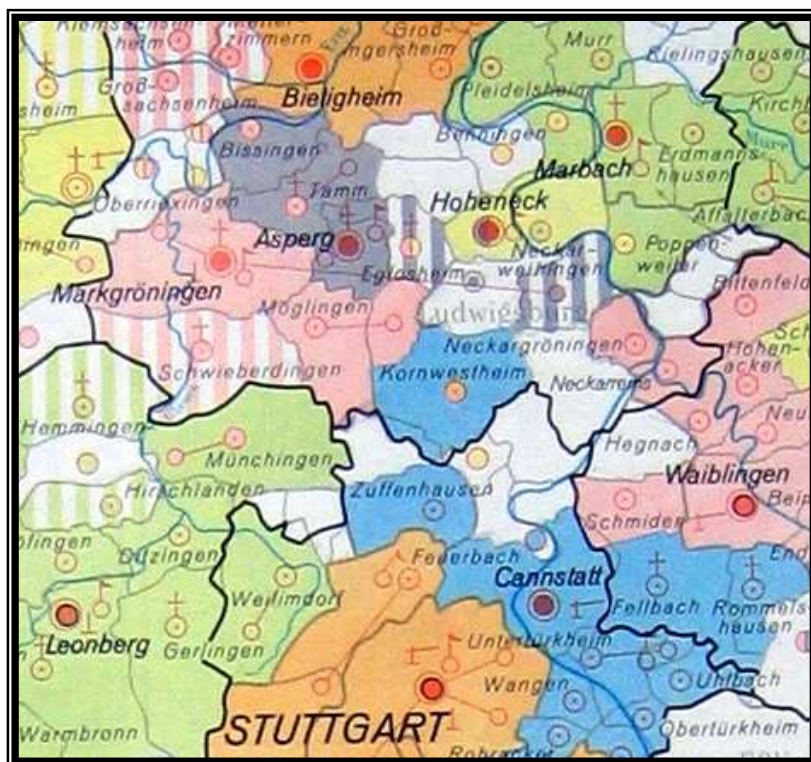


Abb. 1: Karte über das Gebiet von und um das Amt Asperg⁸¹

⁷⁷ Bsp. AwU, S. 149, Z. 12ff.

⁷⁸ Bsp. AwU, S. 145, Z. 15ff.

⁷⁹ Vgl. das Beispiel Weingarten in Asperg: AwU, S. 138, Z. 25ff. MÜLLER geht in seiner Einführung fehl, wenn er behauptet, dass „die Besitzarten in den Urbaren [...] nicht nach bestimmten Besitzarten und Einkünfkategorien aufgeführt [sind]“ vgl. MÜLLER, Altwürttembergische Urbare, S. 36*.

⁸⁰ KEYLER, serielle Quellen, S. 7.

⁸¹ BLESSING, Elmar: Einteilung Württembergs in Ämter um 1525, in: Historischer Atlas von Baden-Württemberg, hrsg. von Karl Heinz SCHRÖDER u.a., Bd. 1: Karten, Stuttgart 1972-1988, Nr. VI.10. Vgl. auch Historischer Atlas

3 Das Mittelhochdeutsche als Sprache des Urbars

Eine wichtige Voraussetzung für die Entstehung des Urbars in der vorliegenden Form war der Informationsträger Papier, das im 14. Jahrhundert in immer größerem Maße aus Italien nach Deutschland eingeführt wurde. Der so genannte Überlieferungszufall, eine auf unsere Zeit überkommene Aufzeichnung der Besitztümer, hängt in hohem Maße von dieser Form der schriftlichen Fixierung ab. So wurde das Problem der Erfassung immer umfangreicherer Sachverhalte mit Hilfe einer technischen Neuentwicklung gelöst. Umgekehrt lässt sich sagen, dass ein derartig großes Unterfangen wie die Aufzeichnung des gräflichen Besitzes im Raum Asperg, nicht möglich gewesen wäre, ohne dass dieser Beschreibstoff den Herrschern in immer größerem Maße zur Verfügung gestanden hätte.⁸² Dem widerspricht auch nicht die Tatsache, dass die Reinschrift des vorliegenden Urbars, die in der gräflichen Kanzlei lag, noch auf großen Pergamentblättern verfasst wurde.⁸³ Sicher ist, dass die vier ältesten Urbare die letzten waren, die aus solchen Pergamentquintern bestehen.⁸⁴ Denn spätestens seit den 1380er-Jahren verwendete man in der gräflichen Kanzlei Papier.⁸⁵

Mit der Verschriftlichung der Herrschaftspraxis ging die langsame Verdrängung der lateinischen Sprache durch die deutsche einher. Hierbei handelt es sich um ein weiteres bemerkenswertes Detail des vorliegenden Urbars, denn zu Beginn der allgemeinen Urbaraufzeichnungen galt zunächst Latein als die vorherrschende Sprache. Im alemannischen Gebiet setzte sich jedoch in der Zeit von 1250 - 1430 das Deutsche durch.⁸⁶ Sogar Kanzleien geistlicher Fürsten mussten sich diesem Druck beugen und verfassten nun ihre Urkunden teilweise ebenfalls in deutscher Sprache.⁸⁷

Die Gründe für eine Abfassung in der Volkssprache waren vielschichtig. So können die nicht nur in den Klosterkonventen des 14. Jahrhunderts immer geringer werdenden Lateinkenntnisse angeführt werden. Von Bedeutung ist hierfür eine Äußerung von Hug Setzlin: „*in vulgo propter rusticos clericis infestos*“.⁸⁸ KLEIBER erkennt darin zwei unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten: Es könnte sein, dass sich die Zinsleute und Leheninhaber lateinisch geschrieben, und damit für sie unverständlichen Urbaren widersetzen, da sie

von Baden-Württemberg, hrsg. v. Karl Heinz SCHRÖDER u.a., Bd. 1: Karten, Stuttgart 1972-1988. und Bd. 2: Erläuterungen, Stuttgart 1972-1988.

⁸² PATZE, Neue Typen des Geschäftsschriftgutes, S. 60.

⁸³ MÜLLER, Altwürttembergische Urbare, S. 2*.

⁸⁴ MÜLLER, Altwürttembergische Urbare, S. 7*.

⁸⁵ MÜLLER, Altwürttembergische Urbare, S. 16*.

⁸⁶ BÜNZ, Urbarüberlieferung, S. 71f.

⁸⁷ SCHUBERT, Ernst, Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter, München 1996, S. 31.

⁸⁸ Vgl. zur biographischen Einordnung: Von ihm wird im Urbar St. Blasien berichtet: „*Do man zalt von cristus gebürt drüzehnhundert vierù und sùbenczig iar. Abt Hainrich der vierd des namen. schu(o)ff disen Rodel geschriben von pfaff Hugen Setzlin sinem schriber [...]*“. Vgl. dazu KLEIBER, Urbare als sprachgeschichtliche Quelle, S. 240. Ferner Generallandesarchiv Karlsruhe 66/7214, 8r.

befürchteten, hintergangen zu werden; auch wäre möglich, dass Amtleute, welche die Abgaben eintraben, unter Umständen über zu geringe Lateinkenntnisse verfügten, um in der Lage zu sein, ein Urbar in lateinischer Sprache zu verfassen. Schließlich könnte die deutsche Sprache auch deshalb gewählt worden sein, weil in manchen Regionen Güterverzeichnisse wie Weistümer auf Dingtagen vorgetragen wurden und durch die deutsche Sprache so keine Verständigungsschwierigkeiten mit den Anwesenden auftreten konnten.⁸⁹

Allerdings finden sich als Zeichen des Übergangs von der lateinischen zur deutschen Sprache in den Urbaren durchaus auch Mischformen.⁹⁰ KLEIBER spricht hier vom „*interne[n] Bilinguismus*“.⁹¹ Im Urbar von Stadt und Amt Asperg finden sich jedoch nur vereinzelt lateinische Worte. Lediglich das Bindewort „*item/idem*“⁹² taucht im fließenden Text mehrfach auf; gleiches gilt für Maßeinheiten wie beispielsweise „*modius*“⁹³ oder „*sump*“,⁹⁴ in ersterem Fall sogar teilweise richtig dekliniert.⁹⁵ Am Ende der Aufzeichnungen der einzelnen Orte finden sich darüber hinaus in den großen und mittleren Orten bei der Zusammenfassung der erwarteten Zahlungseingänge immer die einleitenden Worte „*summa universalis omnium censuum tenet*“,⁹⁶ in selteneren Fällen auch „*summa horum censuum tenet*“.⁹⁷

Eine Kuriosität des Schreibers des altwürttembergischen Urbars des Amtes Asperg zeigt sich in der hyperkorrekten Schreibform der deutschen Sprache.⁹⁸ So wird an vielen verschiedenen Stellen ein „*e*“ vom Schreiber notiert, das mundartlich fehlen würde. Dies geschieht wohl, um die große Bedeutung des Urbars als hoheitliche Aufgabe zu verdeutlichen, oder auch, um eine mundartliche Kolorierung zu vermeiden.⁹⁹ Hier soll nur auf zwei solcher Fälle hingewiesen werden: „*Item min herren hant ain hofe da, haizzet Hirso(e)wer hofe [...]*“¹⁰⁰ oder auch „*Nota uz waz wingarten minen herren der tayle ze Aschperg gat [...]*“.¹⁰¹

Somit zeigt die Abfassung des vorliegenden Urbars in der deutschen Sprache, dass sich die Entwicklung hin zum Mittelhochdeutschen auch im Raum der altwürttembergischen Urbare um die Mitte des 14. Jahrhunderts durchgesetzt hat.

⁸⁹ KLEIBER, Urbare als sprachgeschichtliche Quelle, S. 170.

⁹⁰ BÜNZ, Urbarüberlieferung, S. 72.

⁹¹ KLEIBER, Wolfgang, Einführung in den Historischen Südwestdeutschen Sprachatlas, in: DERS., u.a., Historischer Südwestdeutscher Sprachatlas. Auf Grund von Urbaren des 13. bis 15. Jahrhunderts, Bern und München, 1979, S. 18.

⁹² Bsp. AwU, S. 129, Z. 3 u.ö.

⁹³ Bsp. AwU, S. 130, Z. 15.

⁹⁴ Bsp. AwU, S. 129, Z. 3 u.ö.

⁹⁵ Bsp. AwU, S. 130, Z. 15.

⁹⁶ Vgl. Bsp. AwU, S. 134, Z. 21.

⁹⁷ Vgl. Bsp. AwU, S. 131, Z. 5.

⁹⁸ KLEIBER, Urbare als sprachgeschichtliche Quelle, S. 121.

⁹⁹ BESCH, Werner, Zur Erschließung früheren Sprachstandes aus schriftlichen Quellen, in: Vorarbeiten und Studien zur Vertiefung der Südwestdeutschen Sprachgeschichte, hrsg. von Friedrich Maurer, Stuttgart 1965, S. 121.

¹⁰⁰ AwU, S. 129, Z. 22.

¹⁰¹ AwU, S. 138, Z. 27.

4 Die Bedeutung der Grundherrschaft für das Urbar des Amtes Asperg

Das Prinzip der Grundherrschaft des Mittelalters war vereinfacht gesagt ein Zweckbündnis; der Herr hatte „*Schutz und Schirm*“, ¹⁰² der Bauer hingegen Abgaben und Dienste zu leisten. ¹⁰³

BADER ist zwar der Meinung, dass das Prinzip der ausgeglichenen Art von Leistung und Gegenleistung nicht überbetont werden dürfe, ¹⁰⁴ im Schwabenspiegel wird jedoch genau dieser Aspekt beschrieben: „*Wir sullen dem herrn dar umb dienen das sie uns schirme. und als sie die lewt nicht schirment so seynt sie yn nicht dienstes schuldig*“. ¹⁰⁵

Die Bauern teilten sich in drei verschiedene Gruppen. Zum einen gab es die Leibeigenen, die keinen eigenen Hof zur Verfügung hatten, zum anderen frondienstpflichtige Hufbauern und (drittens) Bauern, die Zinszahlung zu leisten hatten. ¹⁰⁶

Zwischen dem 12. und 14. Jahrhundert begann sich das Villikationswesen und damit auch das alte Fronhofsystem langsam aufzulösen, und die Verpflichtungen der Bauern änderten sich. ¹⁰⁷

Die Auflösung des Villikationswesens zeigte sich in unterschiedlichen Formen. ¹⁰⁸ Zum einen konnte der Grundherr das Salland, statt es selbst zu bewirtschaften, an abhängige Bauern vergeben, ohne dass ein einzelner Fronhof zurückblieb; ¹⁰⁹ im Gegenzug waren die Bauern zu Leistungen in Form von Naturalabgaben ¹¹⁰ – später auch festen Geldabgaben – und sonstigen Diensten verpflichtet. ¹¹¹

Zum anderen gab es auch die Möglichkeit, das Salland vollkommen aufzuteilen und eine Reihe von unselbstständigen Einzelstücken entstehen zu lassen. ¹¹² So finden sich in einigen Orten keine explizit bezeichneten Herrenhöfe. ¹¹³ Dies bedeutet, dass es entweder keinen Herrenhof gab, dass dieser in der Hand anderer Herrschaften war, oder dass er auf einzelne Bauern aufgeteilt worden war.

Ferner ist denkbar, dass der Fronhof an einen einzelnen Bauern verliehen wurde; der dann nachweislich eine feste Zinsleistung oder eine Abgabe nach Teilbaurecht an den Herrn zu

¹⁰² WILLOWEIT, Landesherrschaft, S. 69.

¹⁰³ KEITEL, Christian, Herrschaft über Land und Leute. Leibherrschaft und Territorialisierung in Württemberg 1246-1593, Leinfelden-Echterdingen 2000, S. 26.

¹⁰⁴ BADER, Karl Siegfried, Dorfgemeinschaft und Dorfgemeinde, Köln 1962, S. 234.

¹⁰⁵ Studia iuris suevici IV Schwabenspiegel, Langform H, hrsg. von Karl August ECKHARDT und Irmgard ECKHARDT, Aalen 1979, Nr. 308, S. 272. [Im Folgenden zitiert als: Schwsp.]

¹⁰⁶ RÖSENER, Bauern im Mittelalter, S. 221.

¹⁰⁷ RÖSENER, Agrarwirtschaft, Agrarverfassung und ländliche Gesellschaft im Mittelalter, München 1992, S. 22.

¹⁰⁸ RÖSENER, Die Erforschung der Grundherrschaft, Berlin 1981, S. 59ff.

¹⁰⁹ RÖSENER, Agrarwirtschaft, S. 24.

¹¹⁰ WILLOWEIT, Landesherrschaft, S. 68.

¹¹¹ SPIESS, Karl-Heinz, Bäuerliche Gesellschaft und Dorfentwicklung im Hochmittelalter, in: RÖSENER, Werner (Hrsg.), Grundherrschaft und bäuerliche Gesellschaft im Hochmittelalter, Göttingen 1995, S. 387.

¹¹² BELOW, Georg, Geschichte der deutschen Landwirtschaft des Mittelalters in ihren Grundzügen, Jena 1937, S. 70.

¹¹³ Brauchat, Bunningen, Bussingen, Kirchberg, Pflugfelden, Rielingshausen, Steinheim und Tamm.

entrichten hatte. Der Hof bewahrte dadurch im Wesentlichen seine Geschlossenheit und blieb oft auch als grundherrliche Zinshebestelle der Grundholde sowie als Sitz des Hofgerichts bestehen.¹¹⁴

Im Asperger Urbar finden sich die Fronhöfe vor allem als so genannte „*Herrschaftshöfe*“ oder „*Maierhöfe*“, die mit einem erblichen Nutzungsrecht belegt waren.¹¹⁵ Solche Höfe kommen insbesondere in den größeren Ortschaften vor wie Asperg, Beihingen,¹¹⁶ Eglosheim,¹¹⁷ Möglingen,¹¹⁸ Murr¹¹⁹ und Kornwestheim.¹²⁰ Festzustellen ist, dass keineswegs überall das einfache Pachtverhältnis eingeführt wurde, genauer, es kam in keinem Gebiet des deutschen Territoriums bis zur Entstehung des Urbars zu einer vollkommenen Beseitigung der grundherrlichen Eigenwirtschaft.¹²¹ So wird im vorliegenden Urbar etwa von „*ain hofe von minen herren*“¹²² gesprochen. Dies bedeutet, dass auch weiterhin Grundherren eigene Herrschaftshöfe innehatten, die allerdings teilweise auch verliehen waren, um die Versorgung des eigenen Haushalts mit Grundnahrungsmitteln zu sichern.¹²³

Die Auflösung des Villikationswesens hatte auch Vorteile für den Grundherrn, brachte das frühmittelalterliche Fronhofsystem für ihn doch große verwaltungstechnische Schwierigkeiten mit sich. Dies galt nicht nur in wirtschaftlicher Hinsicht, sondern darüber hinaus auch für die Überwachung der bäuerlichen Produktion. Dafür benötigte der Grundherr einen Stab von Amtsmännern, die ihn unterstützten, indem sie die bäuerlichen Fronhöfe kontrollierten, um für die Wirtschaft des Herrn genügend Erträge einzunehmen. Die Auflösung des Villikationswesens machte nun einen derartigen Überwachungsapparat unnötig, und reduzierte zudem auch die Verwaltungskosten für den Grundherrn.¹²⁴

Des Weiteren war das Verhältnis der Fronhofverwalter zur Herrschaft im Hochmittelalter oftmals mit emanzipatorischen Tendenzen der Verwalter belastet. Auch die niederen Bauern wehrten sich zunehmend gegen die belastenden Frondienste, indem sie sich in die aufblühenden Städte mit deren wirtschaftlichen Möglichkeiten flüchteten, um sich den drohenden Diensten zu entziehen.¹²⁵ Die Grundherren wiederum reagierten hierauf mit wirtschaftlichen und rechtlichen Konzessionen, um so die drohende Landflucht zu verhindern. So lassen sich auch Belege für

¹¹⁴ RÖSENER, Agrarwirtschaft, S. 24.

¹¹⁵ WILLOWEIT, Landesherrschaft, S. 93. Ferner RÖSENER, Agrarwirtschaft, S. 24.

¹¹⁶ AwU, S. 151, Z. 27ff.

¹¹⁷ AwU, S. 133, Z. 30ff.

¹¹⁸ AwU, S. 132, Z. 8ff.

¹¹⁹ AwU, S. 154, Z. 27.

¹²⁰ AwU, S. 129, Z. 22ff.

¹²¹ BELOW, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, S. 73.

¹²² Bsp. AwU, S. 132, Z. 8.

¹²³ RÖSENER, Agrarwirtschaft, S. 26.

¹²⁴ RÖSENER, Grundherrschaft im Wandel, S. 383.

¹²⁵ ABEL, Wilhelm, Strukturen und Krisen der spätmittelalterlichen Wirtschaft, Stuttgart u.a. 1980, S. 21.

Steuererlass finden, obgleich das Gepachtete früher durchaus besteuert war. Der Text lautet wie folgt:

„Item her Bernolt von Urbach der Sidin hat einen hofe da, der ist ie und ie stiuurber gewesen, der tet alle dienste mit dem dorfe, mit karrenfu(o)rung und mit andern sachen, denne etwie vil jar hant min herren iu des selben erlazzen.“¹²⁶ „Bernolt von Urbach“ bekam, wie im Zitat beschrieben, die Steuer in Möglingen von den Grafen erlassen. Der Grund hierfür bleibt weitgehend unklar. Einblick gewährt nur ein Hinweis darauf, dass die Herren „von Urbach“ von den Grafen Teile der Vogtei in Heutingsheim als Lehen erhalten hatten¹²⁷ und damit wohl eine besondere Beziehung zwischen den zwei Parteien bestand, die sich durch besondere Privilegien gezeigt haben könnte. Ähnliches findet sich für den Ort Asperg: „Item Liutolt hat 1 morgen wingart daselben, daruz gieng daz fiunftayl, der seit min herren haben im für aygen gelauzen. Idem hat 1 morgen ouch ligent in dem Lehen, der gap daz viertayl, den hant im ouch min herren für aygen gelauzen.“¹²⁸ In diesem Fall bleibt der Grund für den Steuererlass allerdings unklar.

Des Weiteren wurden auch Frondienste von Ackerfronen und vielfältigen Feldarbeiten in Transportverpflichtungen und wenige Tageseinsätze bei der Heu- und Getreideernte umgewandelt.¹²⁹ Hierfür ist bereits ein Beispiel aus dem Urbar genannt worden.¹³⁰ Auffällig erscheint auch eine weitere im Urbar verzeichnete Aufgabe eines Untergebenen; die insofern einen besonderen Stellenwert hat, da sie in der Zusammenfassung der Abgaben des Ortes Kornwestheim explizit aufgeführt wird: „Item nota und hern Brenmûls gu(o)t daselben sol ain halben karren fu(o)ren hervert und rayse“.¹³¹

Die Auflösung der Grundherrschaften brachte auch einen Rückgang der personalen Beziehung zwischen Grundherren und Bauern mit sich, da letzteren nun mehr Freiheiten zugestanden wurden und die Abhängigkeit von der Herrschaft sie nicht mehr in ihrem Tun einschränkte. So schreibt DROEGE: „Nicht mehr die Belastung kraft Geburt, sondern kraft Innehabens von Gut und Boden, auf dem eine Zahlungsverpflichtung ruhte, wurde zur Grundlage der herrschaftlich-bäuerlichen Beziehungen.“¹³²

Dadurch konnten die Bauern zu größerer wirtschaftlicher Selbstständigkeit gelangen,¹³³ da sich aus vielfältigen Abgabeleistungen sich nun die Pacht heraus kristallisierte, die in Naturalien oder auch mit Geld zu begleichen war. Die Bauern konnten so selbst entscheiden, wann sie welche

¹²⁶ AwU, S. 133, Z. 9ff.

¹²⁷ Miller, Handbuch der historischen Stätten, S. 338.

¹²⁸ AwU, S. 139, Z. 9ff.

¹²⁹ RÖSENER, Bauern im Mittelalter, S. 223.

¹³⁰ „[Eberlin Blengkelin] sol ellu jar daruf [auf seine Äcker] fu(e)ren 16 karchvol mistes [...]“.

Vgl. AwU, S. 149, Z. 32.

¹³¹ AwU, S. 131, Z. 14f.

¹³² DROEGE, Georg, Deutsche Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Frankfurt u.a. 1972, S. 29.

¹³³ RÖSENER, Grundherrschaft im Wandel, S. 385.

Arbeit verrichteten. Voraussetzung hierfür war nur, dass sie die Abgaben bis zu einem festgesetzten Termin leisteten.¹³⁴ Festzustellen ist, dass die Menschen sich in ihren Dörfern wohl schon immer durch persönliche Begebenheiten wie Taufe, Hochzeit und Beerdigung als Gemeinschaft erlebt haben. Dieses Gefühl der Zusammengehörigkeit wurde nun durch die Ablieferung der Abgaben an einem bestimmten Tag verstärkt. Die Menschen fanden sich somit zu einer „Leistungs- und Kultgemeinschaft zusammen“.¹³⁵

Die Pacht führte jedoch immer häufiger zur Entfremdung der Grundherrschaftsrechte.¹³⁶ Nicht nur die Grundherren besaßen die Macht über das Gut, auch die Bauern hatten eigentumsartige Rechte. Während die Grundherren über das „*dominium directum*“, das Obereigentum verfügten, stand den Bauern das „*dominium utile*“, das Nutzereigentum zu.¹³⁷

Gerade aus diesem Grund wurden Verzeichnisse der Besitztümer in Form eines Urbars unverzichtbar. Von Bedeutung ist, dass der Besitz sich nicht mehr nach Villikationen, sondern nach Ämtern (*officia*) aufgliederte. Dies bedeutet eine Einteilung in größere territoriale Abschnitte anstatt in einzelne Fronhöfe.¹³⁸

Da sich in Lagerbüchern sowohl Abgaben in Naturalien als auch in finanzieller Form finden und diese Tatsache für die Auflösung der Villikationsverfassung spricht, sollen die Gründe dafür zumindest stichwortartig dargestellt werden. Zum einen intensivierten sich Handel und Verkehr und auch die damit einhergehende Geldwirtschaft spielte eine wichtige Rolle wodurch die Fronhöfe ihre wichtigste Eigenschaft, den Herrscher mit Naturalien zu versorgen, verlor. Denn nun konnten die Güter des alltäglichen Bedarfs von den aufblühenden Märkten erworben werden, und der Grundherr hatte nicht mehr selbst die Verantwortung für die Verwaltung zu tragen.¹³⁹ Gleichzeitig wurden die bäuerlichen Frondienste entbehrlich und aus diesem Grund teilweise in Geldabgaben umgewandelt.¹⁴⁰ Von Interesse erscheint in diesem Zusammenhang die Überlegung, in welchem Verhältnis Naturalien und Geld im Urbar zueinander standen. Da kein Vergleichswert berichtet wird, muss diese Frage offen bleiben. Man wird jedoch davon ausgehen können, dass die Abgaben genau auf die Bedürfnisse des Grundherrn abgestimmt waren.¹⁴¹

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass im Amt Asperg im Prinzip die alte Grundherrschaft bestehen blieb, „*indem sie sich in ein Konglomerat von Rentenberechtigungen*

¹³⁴ BELOW, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, S. 71.

¹³⁵ SPIESS, Bäuerliche Gesellschaft S. 405. Ferner BADER, Dorfgemeinschaft, S. 182ff.

¹³⁶ RÖSENER, Agrarwirtschaft, S. 23.

¹³⁷ VOLKERT, Wilhelm, Adel bis Zunft. Ein Lexikon des Mittelalters, München 1991, S. 87f.

¹³⁸ RÖSENER, Werner, Einführung in die Agrargeschichte, Darmstadt 1997, S. 46.

¹³⁹ RÖSENER, Agrarwirtschaft, S. 22.

¹⁴⁰ RÖSENER, Grundherrschaft, S. 62.

¹⁴¹ SCHUBERT, Fürstliche Herrschaft, S. 33.

verwandelt[e]“.¹⁴² Dem Grundherrn wurde jegliche direkte Einmischung auf das Bauerngut versagt, die ökonomische Verflechtung zwischen Grundherrn und Bauern war damit minimiert und die Selbständigkeit der bäuerlichen Höfe vergrößert.¹⁴³

¹⁴² BELOW, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, S. 74.

¹⁴³ RÖSENER, Grundherrschaft, S. 62.

5 Die Ämter im vorliegenden Urbar

Die Aufgaben der Amtmänner in den Ortschaften müssen vielfältig gewesen sein, doch darüber taucht nur wenig im vorliegenden Urbar auf. Als oberster Beamter, der „*Pflegen*“¹⁴⁴ erscheint der württembergische Vogt.¹⁴⁵ Von den Amtleuten wird aber einzig der im süddeutschen Raum so genannte Schultheiß¹⁴⁶ im Urbar erwähnt. Dadurch wird deutlich, dass ihm nicht nur in Städten, sondern auch auf dem Land eine wichtige Rolle zukam¹⁴⁷. Von ihm heißt es im Sachsenspiegel, dass er frei sein und aus dem Land stammen musste, in dem das Gericht lag¹⁴⁸ und mindestens eine halbe Hufe Eigen haben sollte.¹⁴⁹ Eine Hufe bezeichnete eine Fläche, die von einer Familie bewirtschaftet werden konnte und diese auch ernährte. Die Größe dieser Fläche war sehr variabel und hing stark von der Bodengüte ab.¹⁵⁰

Allerdings findet sich der Schultheiß nur viermal im vorliegenden Urbar: „*Dyeme der Schulthayzze*“ aus Asperg,¹⁵¹ „*Hainrich Schultheiz*“¹⁵² aus Murr, „*Johannes Schulthaiz*“¹⁵³ von Steinheim und „*Ernfrid der Schulthaiz*“¹⁵⁴ aus Tamm. Dies bedeutet nicht, dass es in den anderen Ortschaften keinen Schultheißen gegeben haben kann. Vielmehr scheint es wahrscheinlicher, dass im ersten Fall der Name „*Dyeme*“ und im zweiten Fall „*Hainrich*“ eine nähere Spezifizierung benötigte, um sie angesichts von Namensgleichheit mit anderen Dorfbewohnern näher zu bezeichnen. „*Dyeme*“ taucht im Ort Asperg für fünf verschiedene Abgabenzahler auf, während der Name „*Hainrich*“ in Murr immerhin dreimal verzeichnet ist. Dieser Schritt der Spezifizierung kann in den anderen Ortschaften unterblieben sein, da der Schultheiß bekannt war und vermutlich damit nicht mit dem Zusatz des Amtes versehen werden musste. Hier wird deutlich, dass dieses Amt eine Aufgabe war und nicht ein Titel, der besonders hervorgehoben werden musste.¹⁵⁵

¹⁴⁴ MÜLLER, *Altwürtembergische Urbare*, S. 54*.

¹⁴⁵ BELOW, *Geschichte der deutschen Landwirtschaft*, S. 71.

¹⁴⁶ Schultheiß ist ein Vollstreckungsbeamter, Dorfvorstand, Richter und Vogt (Berufsname)

Vgl. BRECHENMACHER, Josef Karlmann, *Ethymologisches Wörterbuch der Deutschen Familiennamen*, Bd. 2 (K-Z), Limburg 1960-63, S. 570f.

¹⁴⁷ WIDDER, *Ellen, Waiblingen*, S. 59.

¹⁴⁸ *Sachsenspiegel. Landrecht und Lehnrecht*. Nach dem Oldenburger Codex picturatus von 1336, hrsg. von August LÜBBEN, Oldenburg 1879, III 61 §2, S. 84. [im Folgenden zitiert als Ssp.]. Vgl. auch KALLER, Paul, *der Sachsenspiegel in hochdeutscher Übersetzung*, München 2002, S. 128.

¹⁴⁹ Ssp. III 61 §3, S. 84. Vgl. auch KALLER, *Der Sachsenspiegel*, S. 128.

¹⁵⁰ KAHNT geht davon aus, dass eine Hufe ein Flächenmaß zwischen 70 000 m² und 250 000 m² hatte. Vgl. KAHNT, Helmut, KNORR, Bernd, *Lexikon alte Maße, Münzen und Gewichte*, Leipzig 1987, S. 126.

¹⁵¹ AwU, S. 139, Z. 24ff.

¹⁵² AwU, S. 154, Z. 8ff.

¹⁵³ AwU, S. 156, Z. 34.

¹⁵⁴ AwU, S. 146, Z. 11f.

¹⁵⁵ WILLOWEIT, *Landesherrschaft*, S. 119.

Sein wichtigster Dienst war wohl der Vorsitz im Niedergericht des Dorfes.¹⁵⁶ Des Weiteren hatte er auch für den Einzug der Abgaben in Geld und Naturalien zu sorgen.¹⁵⁷ Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang seine Doppelfunktion, einerseits als Vertrauensmann des Grundherren, der ihn wohl auch einsetzte¹⁵⁸ und dessen Vertreter er war,¹⁵⁹ andererseits als Repräsentant der Dorfgemeinde.¹⁶⁰ Ein Schultheiß in Beihingen, Brauchat, Benningen, Bissingen, Eglosheim, Kirchberg und Möglingen wird nicht explizit genannt.

Im Urbar tauchen weitere Familien mit Berufsnamen auf. Es scheint also, dass mindestens ein Abkömmling der jeweiligen Familie ein Amt innehatte. Ob dies auch zur Entstehungszeit des vorliegenden Urbars der Fall war, ist wahrscheinlich, kann aber nicht mit Sicherheit entschieden werden.

So ist etwa „*Hainrich der Renner*“ verzeichnet,¹⁶¹ dessen Name auf einen reitenden Boten schließen lässt. Auch die so genannten Kell(n)er und Kastner¹⁶² tauchen auf. Ein „*Kelner*“, also ein herrschaftlicher Verwaltungsbeamter, findet sich im Urbar in Asperg mit Namen „*Co(e)ntzelin Kelner*“.¹⁶³ Weiter ist die Frau eines Polizeidienerers oder auch Flurschützen, „*die Schützin*“¹⁶⁴ und ein Waldhüter „*Sifrid des Holtzwarden sun*“¹⁶⁵ registriert, ob es sich bei „*der Kour*“¹⁶⁶ wirklich um die Berufsbezeichnung eines amtlich bestellten Prüfers handelt, bleibt aufgrund der etwas differierenden Schreibweise offen.

In anderen Urbaren tauchen weitere Amtleute auf, beispielsweise der „*Landschreiber*“,¹⁶⁷ der im württembergischen Raum in der Kanzlei zu finden war,¹⁶⁸ oder der „*Gemeine*“, eine Art Schiedsrichter,¹⁶⁹ ob sich letzterer auch hinter der Nennung „*Elrwin und sin gemayner*“¹⁷⁰ im vorliegenden Urbar verbirgt, bleibt fraglich, ist aber durchaus denkbar.

¹⁵⁶ SPIESS, Bäuerliche Gesellschaft S. 401. Vgl. auch BADER, Dorfgenossenschaft, S. 298ff und S. 347ff.

¹⁵⁷ MÜLLER, Altwürttembergische Urbare, S. 54*.

¹⁵⁸ RÖSENER, Agrarwirtschaft, S. 46.

¹⁵⁹ WILLOWEIT, Landesherrschaft, S. 85.

¹⁶⁰ BADER, Dorfgenossenschaft, S. 299. Zu den Aufgaben des Schultheißen vgl. ferner MÜLLER, Altwürttembergische Urbare, S. 55*.

¹⁶¹ AwU, S. 150, Z. 10. Vgl. BRECHENMACHER, Familiennamen, Bd. 2, S. 400.

¹⁶² Vgl. BAMBERGER, Elisabeth, Die Finanzverwaltung in den deutschen Territorien des Mittelalters 1200-1500, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft [ZStW], Bd. 77, 1922/23, [S. 168-255], S. 183ff. Ferner WILLOWEIT, Landesherrschaft, S. 118.

¹⁶³ AwU, S. 136, Z. 30. *Kelner* ist Mittelhochdeutsch für einen Kellermeister (Berufsname) oder herrschaftlichen Verwaltungsbeamten. Vgl. BRECHENMACHER, Familiennamen, Bd. 2, S. 27.

¹⁶⁴ AwU, S. 137, Z. 12. u.ö., *Schütze* ist Mittelhochdeutsch für einen Bogen- (später Büchsen-)schütze und hat auch die Bedeutung Flurschütze Vgl. BRECHENMACHER, Familiennamen, Bd. 2, S. 576.

¹⁶⁵ AwU, S. 159, Z. 23. Vgl. BRECHENMACHER, Josef Karlmann, Ethymologisches Wörterbuch der Deutschen Familiennamen, Bd. 1 (A-J), Limburg 1957-60, S. 737.

¹⁶⁶ AwU, S. 154, Z. 26. Vgl. BRECHENMACHER, Familiennamen, Bd. 2, S. 135.

¹⁶⁷ BAMBERGER, Finanzverwaltung, Anm. 2, S. 181. Weitere Hinweise hierzu bei: WILLOWEIT, Landesherrschaft, S. 113.

¹⁶⁸ Damit war die Kanzlei eine Zeit lang auch lokaler Mittelpunkt der Finanzverwaltung in Württemberg. Vgl. BAMBERGER, Finanzverwaltung, S. 235.

¹⁶⁹ KEINATH, Walther, Orts- und Flurnamen in Württemberg, Stuttgart 1951, S. 158.

¹⁷⁰ AwU, S. 158, Z. 11.

6 Gründe für das Vorkommen verschiedener Stände im Urbar

In den Urbaren tauchen nur selten die Namen Hochadeliger auf. Im Urbar des Amtes Asperg wird nur einmal von einer Gräfin von Veringen gesprochen. Dies ist nicht verwunderlich, diente das Urbar doch dem Verzeichnen der Besitztümer des Grafen, nicht jedoch dem anderer Grundherren. Dennoch finden sich auch Angehörige des mittleren Standes, beispielsweise aus ortsherrschaftlichen oder ritterlichen Familien.¹⁷¹ Die Gräfin von Veringen erscheint etwa im vorliegenden Urbar, da die Grafen von Württemberg von ihr Besitz erworben hatten.¹⁷² So heißt es: „*Item Volmar git von der von Veringen hofe minen herren daz halptayl mit schaden [...]*“,¹⁷³ mithin eine eher nebensächliche Erwähnung. In den württembergischen Regesten wird aber deutlicher, was es mit dem Hof der Gräfin von Veringen auf sich hat. Diesen hatte sie den Grafen Eberhard II. und Ulrich IV. für eine erhaltene Unterstützung im Juli 1351, neben dem Dorf Tamm, ihren Besitz in Benningen und Hoheneck und auch ihre Heimsteuer und Wittum auf dem Dorf Ellerbach im Elsaß überlassen.¹⁷⁴ Hierbei handelt es sich um eine großzügige Gabe, über deren genauen Grund nichts zu finden ist.

Namen, die mindestens zur Bevölkerung des mittleren Standes oder zum Adel gehören¹⁷⁵ und sich im Urbar finden, sind „*diu von Hemmingen*“,¹⁷⁶ „*Herter*“,¹⁷⁷ „*der von Frowenberg*“,¹⁷⁸ „*den von Schoubêcke*“,¹⁷⁹ „*von Hochtorf*“,¹⁸⁰ „*von Waybstat*“,¹⁸¹ „*die von Remmenkain*“,¹⁸² „*diu von Kirberg*“¹⁸³ und „*von Nippenburg*“,¹⁸⁴ wobei letzterer nur als Hinweis genannt wird, um ein anderes Gut in den geographischen Kontext einzuordnen: „*[Haintz Schopfs Güter] ligent an der verren Brauchha(e)lden under hern Fritzen von Nippenburgs wingart.*“¹⁸⁵

Auch die Herren von Frauenberg tauchen gemeinsam mit den Herter in einer gesonderten Erwähnung im Urbar auf; so heißt es:

„*Nota ibidem sint vier ho(e)fe, der ist ainer der von Frowenberg, der ander des Herters, die andern zweine miner herren. Die vier ho(e)fe sullen mit dem dorfe alle*

¹⁷¹ Aus dem Dienstmannenstand.

¹⁷² MÜLLER, Altwürttembergische Urbare, S. 45*.

¹⁷³ AwU, S. 153, Z. 5ff.

¹⁷⁴ WR Nr.8741.

¹⁷⁵ MÜLLER, Altwürttembergische Urbare, S. 57*.

¹⁷⁶ AwU, S. 145, Z. 1f. u.a.

¹⁷⁷ AwU, S. 136, Z. 24 u.a.

¹⁷⁸ AwU, S. 132, Z. 37.

¹⁷⁹ Name erscheint im Zusammenhang mit Fischereirechten, die die Grafen teilweise an den von Schoubêcke versetzten, vgl. AwU, S. 156, Z. 7.

¹⁸⁰ Dieser taucht ebenfalls im Zusammenhang mit versetzten Fischereirechten der Grafen auf, vgl. AwU, S. 156, Z. 6.

¹⁸¹ AwU, S. 136, Z. 4.

¹⁸² AwU, S. 143, Z. 13. u.a.. Hierbei handelt es sich um eine weibliches Glied dieses Ortsadels vgl. AwU, S. 143, Z. 30; AwU, S. 145, Z. 9; AwU, S. 146, Z. 8; AwU, S. 148, Z. 3.

¹⁸³ AwU, S. 163, Z. 16.

¹⁸⁴ AwU, S. 143, Z. 9f. *Fritz von Nippenburg* taucht weiter in einer Urkunde von 1328 5. II. (EBl. U.B.I, 271) auf.

¹⁸⁵ AwU, S. 143, Z. 8f.

stiure geben und allen dienst tu(o)n, besunder sullen die vier ho(e)fe ainen karren vor uz han, wenne min herren wellen und als dicke sie sin bedürfen. Aber der Janer selig sprach, der von Frowenberg hofe so(e)lt allaine ainen karren han, wenne sin diu herschaft bedo(e)rft, und des Herters hofe ouch ain karren haben, so sin min herren bedo(e)rften.“¹⁸⁶

Diese Art der „Abgabe“ verblüfft: Sowohl Herter als auch Frauenberg sollten den Grafen einen Karren zu Verfügung stellen, sooft diese ihn benötigen. Wahrscheinlich lässt sich der Dienst mit jenem schon erwähnten „*Brenmûl*“ vergleichen: „*Item nota und hern Brenmûls gu(o)t daselben sol ain halben karren fu(o)ren hervert und rayse*“.¹⁸⁷ Dieser Zusatz „*hervert und rayse*“¹⁸⁸ bei „*Brenmûl*“ könnte auch darüber Auskunft geben, warum und für was Herter und Frauenberg diesen doch etwas merkwürdigen Dienst zu leisten hatten. Männer hatten als Lehnsträger gewisse Pflichten zu erfüllen, insbesondere was die Heeresfolge betraf. Es könnte sich also um die Aufgabe handeln, einen Wagen für einen möglichen Kriegszug zu stellen, oder aber einen Karren, um die Ernte einzubringen. Frauen hatten solche Aufgaben nicht zu erfüllen,¹⁸⁹ dafür gibt es auch im Urbar einen Hinweis. Hier wird von „*der von Hemmingen*“ gesprochen, einer Frau, die für ihre zwei Lehen zwar Geld und Naturalabgaben entrichtete,¹⁹⁰ jedoch keinen Dienst ableistete. Dies bedeutet aber auch, dass Frauen im eigentlichen Sinne nicht lehenfähig waren, obwohl sie im Urbar als Inhaberinnen eines Lehens aufgeführt wurden. Der Nachteil zeigte sich darin, dass Frauen das Lehen nicht ihren Nachkommen vererben konnten. Deshalb wählten sie oftmals Stellvertreter, die für sie die Heeressteuer als Ersatz für die Heeresfolge entrichteten und zudem die Lehnsdienste ableisteten.¹⁹¹

Durch den Zusatz „*her*“ werden aus „*Bernolt von Urbach der Sidin*“ und „*Brênmul*“ mindestens Mitglieder des mittleren Standes; denn nur in solchen Fällen wird im Urbar von „*her*“ gesprochen. Angehörige dieser Schicht tauchen insgesamt nur viermal auf. Außer „*Brênmul*“, „*Bernolt von Urbach*“ und „*Nippenburg*“ aus Asperg wird noch ein Herr „*Frid(rich) von Sahssenhain*“ aus Bissingen¹⁹² genannt. Eine Diskussion der genauen Einordnung des genannten Standes würde jedoch den Rahmen dieser Arbeit sprengen.

¹⁸⁶ AwU, S. 132, Z. 37ff.

¹⁸⁷ AwU, S. 131, Z. 14f.

¹⁸⁸ Heeresfahrt und Kriegszug.

¹⁸⁹ BECHSTEIN, Susanne, Die Frauen in Hohenlohe im mittelalterlichen Vormundschaftsrecht, in: Festschrift für Karl Schumm. Württembergisch Franken, Jahrbuch, Bd. 50, hrsg. von Historischer Verein für Württembergisch Franken, Schwäbisch Hall 1966, [S. 268-275], S. 271ff.

¹⁹⁰ AwU, S. 147, Z. 22ff.

¹⁹¹ BECHSTEIN, Vormundschaftsrecht, S. 272.

¹⁹² AwU, S. 151, Z. 15. Dieser erscheint auch in den WR Nr. 10651 von 1348. Darin werden ihm von Konrad dem Herter alle Leute und das Gut zu Pleidelsheim für 113 lb. h. verkauft.

Eine große Zahl der namentlich Genannten stammt aus der bäuerlichen Bevölkerung, die mit regelmäßigen Diensten und Grundabgaben belastet war; sie ist auch an der Gesamtbevölkerung gemessen der größte Teil.

Im Urbar findet sich der Begriff des Freien nicht mehr, spätestens im 14. Jahrhundert gab es keine freien Bauern mehr. Der Begriff „*fri*“ taucht zwar im Urbar auf, allerdings nur im Zusammenhang mit einem frei veräußerbaren Gut.¹⁹³ Zum einen ist hier wieder auf Yberg zu verweisen, von dem es heißt: „*[er] hat ain hof da kouft, der ist fri*“,¹⁹⁴ zum anderen auf Bernolt von Urbach der Sidin, dessen Hof, ebenfalls frei war, nachdem ihm die Grafen die Steuer erlassen hatten.¹⁹⁵ Ansonsten wird im vorliegenden Urbar nur von Eigenleuten gesprochen.¹⁹⁶

¹⁹³ MÜLLER, *Altwürttembergische Urbare*, S. 57*.

¹⁹⁴ AwU, S. 133, Z. 13.

¹⁹⁵ AwU, S. 133, Z. 9ff.

¹⁹⁶ Vgl. auch MÜLLER, *Altwürttembergische Urbare*, S. 57*.

7 Mögliche Spuren der Pest im Urbar

Seit Anfang des 17. Jahrhunderts wird für die Pestepidemie, welche sich zwischen 1347 und 1352 über Europa ausbreitete, oftmals auch die Bezeichnung „schwarzer Tod“ verwendet. Die Zeitgenossen sprachen dagegen oftmals von „*pestilencia maxima*“, „*pestis*“ oder „*mortalitas magna*“.¹⁹⁷ Bemerkenswert ist, dass im vorliegenden Urbar keiner der Begriffe erscheint, um beispielsweise wüstliegendes Land zu erklären. Inwiefern die Pest das Gebiet des Amtes Asperg erreichte und wie hoch die Sterberate war, lässt sich daher nicht erschließen. Fest steht allerdings, dass im Urbar wüstliegendes Land häufig aufgeführt wird.¹⁹⁸ Inwiefern dies allerdings mit der Verbreitung der Pest in Zusammenhang steht, bleibt offen. So findet sich in Eglosheim folgendes: „*Item nota noch ligent daselben 6 wu(e)ster hofstêtte, der solt ieglichu geben 3 sump habern und 3 hu(e)nre, die ligent alle wu(e)ste und sint miner herren aygen die selben 6 hofstêtte*“.¹⁹⁹ Auch in Asperg sind hierzu drei Hinweise verzeichnet: „*Item Betha Vo(e)gtin 3 ß von ir hofraytin. Idem 1 ß uz aim gertlin bi ir huse, daz lit wu(e)ste*“.²⁰⁰ „*Item ain agger haizet der Kelnerin agger, des sint 12 morgen, daruz giengen 12 kappun der lit wu(e)ste*“²⁰¹ und „*Item uz 36 morgen, ligent in der Rûtin gen Brachain ab hint die stant alle zu(o) dem sehstail, der ist 10 morgen in buwe; so ligen die andern wu(e)ste*“.²⁰²

Außerdem wird in Brauchat von Wüstungen gesprochen: „*[...] min herren hant ouch daselben ligent 160 morgen aggers, die alle wu(e)ste ligent und unverluhen sint*“.²⁰³

Sicher ist, dass um 1300 die für das Mittelalter größte Bevölkerungsdichte erreicht wurde. Dieser Entwicklung folgte eine Ernährungskrise, da die Naturalien nicht ausreichten beziehungsweise der Ertrag nicht genügend gesteigert werden konnte, um die gesamte Bevölkerung zu versorgen.²⁰⁴ Hungersnöte zu dieser Zeit wurden in den Jahren zwischen 1315 und 1317 durch schlechte Ernten verstärkt. Auch Kriege, Münzverschlechterung, Klimawechsel sowie die folgende Pestepidemie spielten für die steigende Sterblichkeitsrate eine entscheidende Rolle.²⁰⁵

Die Probleme der Menschen auf dem Land können nur durch Erkenntnisse der Forschung rekonstruiert werden, da Quellen darüber weitgehend fehlen. Es wird deutlich, dass dort die Sterblichkeitsrate zwar geringer war, die Bauernfamilien aber in entvölkerte Städte zogen und

¹⁹⁷ BULST, Neidhard, Der schwarze Tod. Demographische, wirtschafts- und kulturgeschichtliche Aspekte der Pestkatastrophe von 1347-1352. Bilanz der neuen Forschung, in: Saeculum, Bd. 30, 1979, [S. 45-67], S. 45.

¹⁹⁸ PATZE, Neue Typen des Geschäftsschriftgutes, S. 33. Vgl. auch MÜLLER, Altwürttembergische Urbare, S. 41*.

¹⁹⁹ AwU, S. 134, Z. 17ff.

²⁰⁰ AwU, S. 137, Z. 4ff.

²⁰¹ AwU, S. 137, Z. 21f.

²⁰² AwU, S. 138, Z. 14ff.

²⁰³ AwU, S. 144, Z. 21ff.

²⁰⁴ RÖSENER, Agrarwirtschaft, S. 31.

²⁰⁵ BULST, Der schwarze Tod, S. 47.

damit ihr Land in den Dörfern aufgaben, um, beispielsweise durch höhere Löhne, eine Verbesserung ihres Lebensstandards zu erreichen.²⁰⁶

Damit ist auch bei den im Urbar verzeichneten wüstliegenden Gebieten nicht sicher, ob ein Bauer der Pest zum Opfer fiel und keine Nachkommen hatte, ob er das Land verließ oder ob sich keiner fand, der das vielleicht ungünstig gelegene Stück bebauen wollte.²⁰⁷

Da sich im vorliegenden Urbar dazu keinerlei Hinweise finden, kann der Sachverhalt nicht abschließend geklärt werden. In anderen Gebieten²⁰⁸ müssen Verluste an Dörfern, Höfen oder bebauten Fluren allerdings weitaus umfangreicher gewesen sein, erscheinen die Landschaften doch nach Abflauen der Pest von Wüstungen geprägt.²⁰⁹

Festzuhalten ist, dass nicht nur die Städte die Landbevölkerung anzogen, sondern durchaus auch Dörfer mit günstigeren Wirtschaftsverhältnissen lockten.²¹⁰ Die geringe Nachfrage und die Tatsache, dass die Erträge nicht im gleichen Maße zu ihr sanken, führten schließlich dazu, dass der Getreidepreis auf dem Land verfiel und damit zu einer weiteren Verarmung der Landbevölkerung beitrug.²¹¹ Auch diese Erkenntnisse der Forschung lassen sich nicht aus dem vorliegenden Urbar herauslesen; so kann aus den angegebenen Äckern, Huben, Weinbergen etc. nicht erschlossen werden, ob für gleich große Gebiete beziehungsweise Grundstücke stets die gleichen Abgaben zu leisten waren. Das liegt zum einen daran, dass in manchen Fällen nichts über die Größe der Huben oder Ähnliches gesagt wird und damit nicht aus den Zahlungen erschlossen werden kann, ob es sich um eine kleine oder große Hube handelt. So wird beispielsweise von Haintz Schopf aus Brauchat berichtet, der für einen Weinberg und ein Stück Wiese 48 Heller²¹² zu entrichten hatte²¹³ oder auch von Hans Smide aus Murr, der für einen 18 Morgen großen Acker und ein Gut 64 Heller bezahlen musste.²¹⁴ Dies sind Summen, die im Verhältnis zu den anderen Abgaben gleicher Besitztümer²¹⁵ gering erscheinen und die dazu führen, dass man nicht über die Zusammenstellung der einzelnen Beträge urteilen kann: sei es, weil die Grafen nur einzelne, eher geringfügige Rechte an diesem Hab und Gut hatten, sei es, weil die Abgabe sich aus Geldzahlungen und Naturalien zusammensetzte, sei es, dass die Grafen

²⁰⁶ BULST, *Der schwarze Tod*, S. 55.

²⁰⁷ VOLKERT, *Adel bis Zunft*, S. 266.

²⁰⁸ Hier sind, soweit urkundliche Belege vorliegen, vor allem der nordbrandenburgische Raum, die Altmark, das Thüringer Gebiet, das Weser- und Leineberg Land, das hessische Bergland und die schwäbisch-fränkischen Keuperhöhen mit über 40 Prozent abgegangener Orte gemeint. Vgl. hierzu: RÖSENER, *Agrarwirtschaft*, S. 32ff.

²⁰⁹ RÖSENER, *Agrarwirtschaft*, S. 31.

²¹⁰ RÖSENER, *Agrarwirtschaft*, S. 33.

²¹¹ BULST, *der schwarze Tod*, S. 56.

²¹² Im 14. Jh. wurden Heller massenhaft geprägt, was dazu führte, dass ihr Wert nur noch einen halben Pfennig betrug. Vgl. KAHNT, *alte Maße, Münzen und Gewichte*, S. 121 und VOLKERT, *Adel bis Zunft*, S. 103.

²¹³ AwU, S. 143, Z. 5.

²¹⁴ AwU, S. 154, Z. 11f.

²¹⁵ *Co(e)ntzelin Kelner* hatte für eine Wiese bereits 96 Heller zu begleichen. Vgl. AwU, S. 136, Z. 31. Hier hat *Liebenstain* für einen vier Morgen großen Acker 48 Heller abzuleisten. Vgl. AwU, S. 143, Z. 19.

den Bauern aufgrund der Pestzeit Zugeständnisse machten, oder dass die Familien Schopf beziehungsweise Smide schon seit langer Zeit im Besitz dieser Güter waren – wie diese Beträge zustande kamen, lässt sich nicht mehr rekonstruieren.

8 Die Abgaben

8.1 Verschiedene Betriebsformen

Im Urbar finden sich zwei verschiedenen Betriebsformen. Zum einen der Eigenbau der Herrschaft, bei dem ein abhängiger Maier und auch andere Knechte den Hof bewirtschafteten, ohne beteiligt zu sein.²¹⁶ Zum anderen der Teilbau, bei dem vor allem der Halb- und Drittelbau bei Höfen vorherrschend war.²¹⁷ Dies bedeutete, dass den Grundherren die Hälfte oder ein Drittel des Ertrags abzuliefern war. KEINATH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass dies meist nicht die einzige Abgabe darstellte, denn dazu kamen oftmals noch die Abgabe von Geflügel- oder Geldzahlungen.²¹⁸ Im vorliegenden Urbar ist dies nicht der Fall. Wurde Teilbaurecht beschlossen, dann hatten die Bauern nur die abgemachte Prozentzahl ihres Ertrages an die Grafen abzuliefern und andere Zahlungen in Hellern oder Geflügel unterblieben. Das Teilbaurecht hatte einen großen Vorteil, denn auch bei Missernten hatte der Bauer den jeweiligen Prozentsatz des Ertrags abzuliefern und musste nicht, wie bei festen Zahlungen, die Folgen von Naturkatastrophen oder schlechten klimatischen Verhältnissen alleine tragen.

Zahlte der Bauer „*daz halptayl*“, dann trug die Herrschaft in 37,5 Prozent²¹⁹ der Fälle einen Teil der Kosten mit, indem sie die Hälfte der Aussaat bezahlte, einen Teil der Erntekosten und zum Beispiel einen Erntehelfer oder Hilfe beim Dreschen stellte. Das Pflügen und Säen war dagegen die alleinige Aufgabe des Bauern und wurde nicht vom Grundherrn unterstützt. Für diese Art der Abgabe findet sich im Urbar die Bezeichnung „*mit schaden*“. Durch diese Form des Teilbaus konnte der Grundherr nicht nur an Produktions- und Preissteigerungen partizipieren, sondern hatte auch großen Einfluss und Kontrollmöglichkeiten über den Bauernbesitz.²²⁰

Beim „*drittayl*“ steht meist kein Zusatz oder gleichbedeutend „*ohne schaden*“, genauer von 30 Nennungen 29-mal. Dies bedeutet, dass der Bauer allein für sein Gut verantwortlich war und keinerlei Unterstützung durch den Grundherrn erfuhr.²²¹

Eine weitere Feststellung ist, dass im Urbar insgesamt achtmal von „*mit schaden*“ und 16-mal „*ohne schaden*“ gesprochen wird. Hervorzuheben ist hierbei, dass die Erwähnung von „*ohne schaden*“ in zirka 94 Prozent der Fälle²²² in Zusammenhang mit einer $\frac{1}{3}$ -Abgabe steht. Erstaunlich ist, dass bei den Nennungen „*mit schaden*“ die übrigen Angaben nicht zwangsläufig mit dem Zusatz „*ohne schaden*“ versehen wurden, sondern dieser in manchen Fällen einfach

²¹⁶ MÜLLER, Altwürttembergische Urbare, S. 51*.

²¹⁷ HIPPEL, Die Bauernbefreiung, S. 104.

²¹⁸ KEINATH, Orts- und Flurnamen, S. 147.

²¹⁹ Sechs von 16 Nennungen sind „*mit Schaden*“.

²²⁰ RÖSENER, Grundherrschaft im Wandel, S. 473.

²²¹ MÜLLER, Altwürttembergische Urbare, S. 52*.

²²² Bei 15 von 16 Nennungen.

fehlt. So scheint es im Zusammenhang mit Weinbergen eher unüblich gewesen zu sein, dass die Grafen bei der Bewirtschaftung zum Teil die Risiken mittrugen. Dies wird deutlich, da von 107 Weinbergen nur zwei „mit schaden“ verzeichnet sind und diese beiden Weinberge vom selben Bauern bewirtschaftet wurden. Bei den Höfen wurde im Urbar dagegen immer festgelegt, ob man die Leistungen mit oder ohne Schaden zu erbringen hatte. Dies bedeutet, dass die Abgaben, die die Hälfte des Ertrags betrafen in diesem Fall, immer mit dem Zusatz „mit schaden“ verzeichnet wurden, während $\frac{1}{3}$ -Abgaben den Zusatz „ohne schaden“ tragen.

Die einzigen Abgaben nach Teilbaurecht eines „guetlin“ und von „huoben“ finden sich in Kornwestheim. Auch hier zeigt sich wieder, die $\frac{1}{3}$ -Abgabe „ohne schaden“, „mit schaden“ taucht dagegen nicht auf.

Ein weiterer bemerkenswerter Punkt ist, dass bei Äckern dreimal im Urbar „ohne schaden“ erscheint, zweimal eine $\frac{1}{3}$ -, einmal eine $\frac{1}{4}$ -Abgabe. Der Text lautet wie folgt: *„Item Eberlin Blengkelin hat 12 morgen aggers die ligen in den drin zelgen, der sol daz viertayl davon geben uf dem tenne a(u)ne allen schaden und sol ellu jar daruf fu(e)ren 16 karchvol mistes, mit kuntschaft.“*²²³ Diese $\frac{1}{4}$ -Abgabe ist sehr ungewöhnlich. Da im gesamten Urbar ansonsten einzig die $\frac{1}{2}$ - beziehungsweise $\frac{1}{3}$ -Abgaben mit dem Zusatz mit oder ohne Schaden versehen sind. Es kann in diesem Zusammenhang also nur an den „16 karchvol mistes“ liegen, dass der Schreiber sich verpflichtet fühlte zu betonen, dass „Blengkelin“ die Abgabe „ohne schaden“ zu entrichten hatte.

Im Übrigen bleibt die Bedeutung „kuntschaft“ etwas unklar, es kann sich allerdings dem Wörterbuch zufolge um die Beteiligung von Zeugen – beispielsweise durch einen Amtsträger des Grafen – handeln.²²⁴

alle Höfe „mit schaden“ mit Teilbau	
Asperg	2
Benningen	1
Möglingen	1
Kornwestheim	2
insgesamt	6

alle Höfe mit Teilbau	
Asperg	2
Beihingen	1
Benningen	1
Eglosheim	1
Möglingen	4
Kornwestheim	5
insgesamt	14

Tab. 1a und 1b: Höfe mit Teilbaurecht

²²³ AwU, S. 149, Z. 30ff.

²²⁴ LEXER, Matthias, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, Bd. 1, Leipzig 1872, Sp. 1784f. Vgl. auch Wörterbuch der mittelhochdeutschen Urkundensprache auf der Grundlage des Corpus der altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahr 1300, hrsg. von Bettina KIRSCHSTEIN und Ursula SCHULZE, Bd. 2, Berlin 2003, S. 1060f. Ferner HENNIG, Beate, Kleines Mittelhochdeutsches Wörterbuch, Tübingen 2001, S. 197.

Nach RÖSENER, war es vielen Bauern kaum möglich, nach ihren Abgabenleistungen Vermögen und Vorräte anzusparen. Allerdings gab es auch hier große Unterschiede innerhalb der verschiedenen Bauernschichten, konnten doch gerade die Reichen die Möglichkeiten der Märkte nutzen und ihre Erzeugnisse dort gewinnbringend verkaufen.²²⁵

8.2 Die zu leistenden Abgaben

Die Abgaben, welche die Grundholden dem Grundherren zu entrichten hatten, waren äußerst vielschichtig. Sie bestanden aus jährlichen Abgaben vor allem in Form fester Geldzahlung oder Naturalabgaben, hier insbesondere von Getreide. Die Höhe der Getreideabgabe bezog sich entweder auf den Ernteertrag²²⁶ oder wurde anhand der Größe des Besitzes bemessen.

Die Zahlungen wurden zu bestimmten vorher festgelegten, kirchlichen Feiertagen entrichtet: am St. Michaels- (29. September),²²⁷ St. Martins- (11. November),²²⁸ St. Georgs- (23. April),²²⁹ St. Jacobs- (25. Juli)²³⁰ und St. Thomastag (21. Dezember).²³¹ Auch ein „Frowentag“ (eventuell handelt es sich hier um Mariä Verkündigung am 25. März, da dieser Tag auch im Sachsenspiegel verzeichnet ist.²³² Vielleicht war damit aber auch der 15. August gemeint, da sich dieser „Frowentag“ in den deutschen Urkunden ohne einen erklärenden Zusatz findet²³³) wird erwähnt. Im Urbar wurde nur selten verzeichnet, wann eine Abgabe zu leisten war. Einzig die Steuern, die sich zu Beginn jeder Ortsauflistung zusammengefasst finden, sind mit genauer Summe und auch dem Abgabentag genannt und verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Zahltage:

²²⁵ RÖSENER, Bauern im Mittelalter, S. 154.

²²⁶ Teilgebühr, Teilfrucht oder Landgarbe genannt.

²²⁷ Vgl. GROTEFEND, Hermann, Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Hannover 1982, S. 80. Ferner KEINATH, Orts- und Flurnamen, S. 146.

²²⁸ Vgl. GROTEFEND, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters, S. 78. Vgl. KEINATH, Orts- und Flurnamen, S. 146.

²²⁹ Vgl. GROTEFEND, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters, S. 60. Ferner <http://www.deutsches-rechtswörterbuch.de/> (Stand: 25.01.2006)

²³⁰ GROTEFEND, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters, S. 66. Ferner <http://www.deutsches-rechtswörterbuch.de/> (Stand: 25.01.2006)

²³¹ Vgl. <http://www.phil.uni-erlangen.de/~p1ges/kusska/thomastag.htm>

²³² ANDERSON, Bonnie S., ZINSSER, Judith P., Eine eigene Geschichte. Frauen in Europa, Zürich 1992, S. 154.

²³³ GROTEFEND, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters, S. 56.

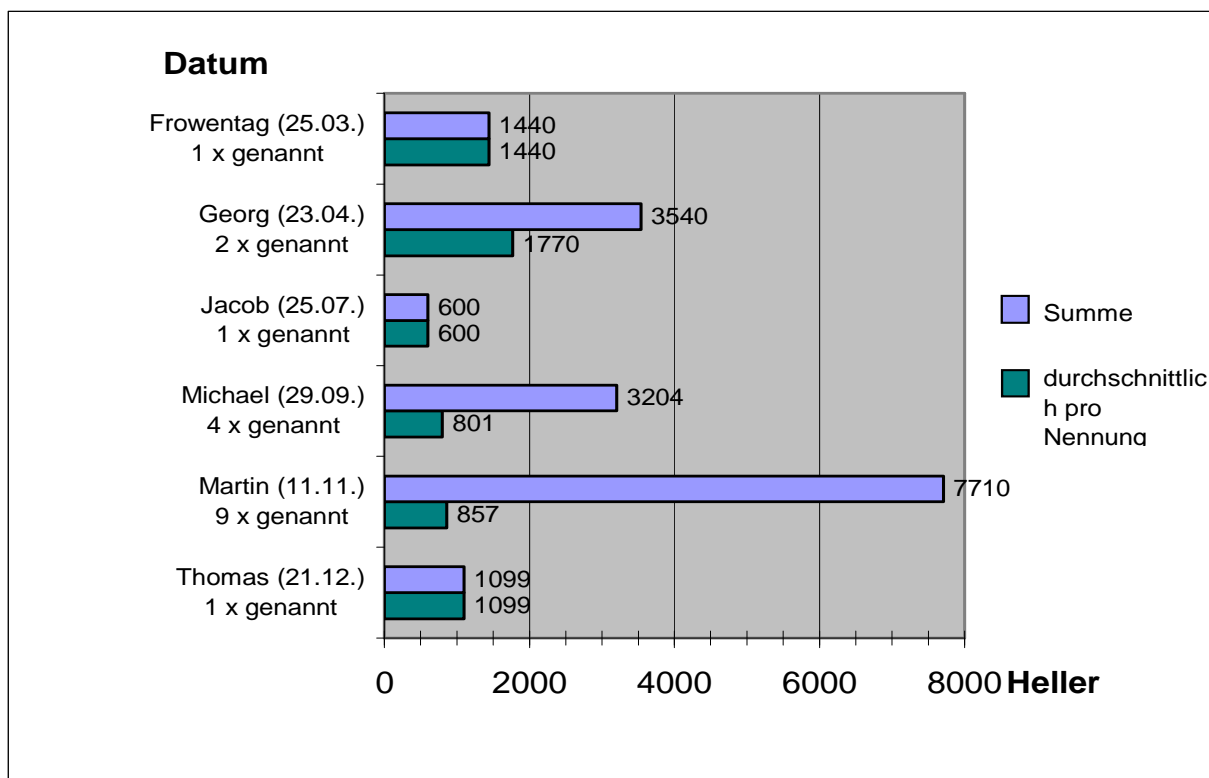


Abb. 2: Verteilung der Geldsummen auf die einzelnen Abgabetermine

Aus diesem Schaubild wird deutlich (Abb. 2), dass der Martinstag im Zusammenhang mit den Abgabenzahlungen vorherrschend war. Dies scheint nicht überraschend, sind die Abgaben doch zu diesem Datum an einem Tag fällig, an dem die Ernte eingebracht war und die Bauern ihre Erträge entweder an den Grafen direkt abführten oder sie auf den Märkten verkauften, um so die finanziellen Mittel zur Begleichung ihrer Schuld zu erwirtschaften. Die in der älteren Forschung teilweise vertretene Meinung, dass die bäuerlichen Abgaben im 12. und 13. Jahrhundert vermehrt in Geldzahlungen umgewandelt wurden und damit die Naturalabgaben verdrängt hätten²³⁴ – eine Erkenntnis, die in der neueren Forschung durchaus angezweifelt wird²³⁵ –, lässt sich anhand des Urbars Asperg weder widerlegen noch beweisen. Die Einnahmen der Grafen bestanden aus 31316 Hellern. Demgegenüber standen die Naturalabgaben: insgesamt 4967 $\frac{1}{6}$ sump an Getreidezahlen,²³⁶ 559 $\frac{5}{6}$ Hühner,²³⁷ 39 Gänse, 3 Eimer Wein und 5 $\frac{1}{2}$ sump Öl. Da kein Vergleichswert festgelegt werden kann, ist es unmöglich, das Verhältnis zwischen finanzieller und materieller Zahlungen zu errechnen. Festzuhalten ist, dass die Naturalabgaben

²³⁴ Vgl. beispielsweise DROEGE, Deutsche Wirtschafts- und Sozialgeschichte, S. 28. Ferner auch BAMBERGER, Finanzverwaltung, S. 209.

²³⁵ Vgl. hierzu beispielsweise RÖSENER, Grundherrschaft im Wandel, S. 501. Ferner auch HIPPEL, Die Bauernbefreiung, S. 130f.

²³⁶ Genau: 2242 $\frac{5}{6}$ Hafer, 1191 $\frac{5}{6}$ Dinkel, 1222 $\frac{1}{2}$ Roggen, 310 Korn.

²³⁷ Diese ungewöhnliche Zahl kommt auch daher, dass „Albrecht Blanke“ aus Tamm unter anderem nur 1 $\frac{1}{3}$ Huhn zu bezahlen hatte, vgl. AwU, S. 146, Z. 7. Weiter werden auch die „vasnahtshu(e)nre“ dazugezählt, da sie im Urbar vorkommend, nur als Abgabe für Häuser etc. bezahlt wurden, also als Abgabe für das Gut galten, nicht für den Leib.

auch im 14. Jahrhundert durchaus eine große Rolle spielten, zumal die Abgaben im Teilbau in dieser Rechnung nicht berücksichtigt werden konnten und dieser doch vor allem im Ackerbau vorherrschend war. Einzig innerhalb der Zahlungen kann man Tendenzen erkennen. So wurden für „huse“, „wisegarten“, die Kelter und die Fischereirechte nur Geldzahlungen abgeleistet, auch für ein „wiseblätzelin“ beglichen die Bauern ihre Schulden außer mit Hellern nur noch mit Gänsen. Diese Zusammenstellung von Hellern und Hühnern oder Gänsen finden sich des Öfteren im Urbar.

Diese Abgaben stellen die ordentlichen Grundzinsen dar, die erforderlich waren, um einen bestimmten Besitz wie einen Hof oder einen Acker zu bewirtschaften. HIPPEL geht davon aus, dass die Höhe des jeweiligen Betrags vom Zeitpunkt seiner Festsetzung abhing. Er war umso geringer, je früher der Zins bestimmt worden war.²³⁸ Aufgrund der Geldentwertung geht HIPPEL weiter davon aus, dass die Bauern zu späterer Zeit deshalb mehr Geld zu entrichten hatten.²³⁹ Dem widerspricht allerdings die Erkenntnis, dass die Grundherren der Landflucht der Bauern durch wirtschaftliche Konzessionen entgegenwirken wollten und dass im Urbar deutlich wird, dass sich die Abgaben nach der Größe und Produktivität der Besitztümer richteten. Denn hier finden sich unterschiedliche Abgabeforderungen für einen Besitz gleicher Größe. Aus dieser Erkenntnis heraus schließe ich mich der Ansicht MÜLLERS an, dass der Grundzins nach dem Ertrag festgelegt wurde.²⁴⁰

8.2.1 Der Grundzins

Die Bauern hatten Grundzinse zu leisten,²⁴¹ andere mussten zusätzlich auch Dienste aufgrund ihrer Leibeigenschaft erfüllen.²⁴² Dabei handelt es sich, wie bereits erwähnt, um die Aufgabe, einen Karren zu einem festen Termin zu führen. Die Dienste konnten aber auch Ackerbau, Weidewirtschaft, Holzeinschlag, Teilnahme an der Jägerei oder Burgenbau beinhalten²⁴³ oder aus der Abgabe von wie es im Urbar lautet „vasnachtshu(e)nre“ und anderen Steuerforderungen bestehen.²⁴⁴

Zu bedenken ist, dass zu dieser Zeit nicht die heutige Bedeutung von Herrschaft beziehungsweise Staat angenommen werden darf, da der „Staat [...] weder Lehrer, noch

²³⁸ RÖSENER, Agrarwirtschaft, S. 37.

²³⁹ HIPPEL, Die Bauernbefreiung, S. 130ff.

²⁴⁰ MÜLLER, Altwürttembergische Urbare, S. 86*.

²⁴¹ BELOW, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, S. 69.

²⁴² HIPPEL, Die Bauernbefreiung, S. 105.

²⁴³ WILLOWEIT, Landesherrschaft, S. 119.

²⁴⁴ WILLOWEIT, Landesherrschaft, S. 118.

*Erzieher, noch Wohltäter*²⁴⁵ war, sondern das Verhältnis zwischen Herren und Bauern einzig eine „*Schutz und Trutz*“-Verbindung darstellte.²⁴⁶

Der Druck der Abgaben muss schwer auf der bäuerlichen Bevölkerung gelastet haben. Es ist allerdings kaum möglich, die reale Belastung deutlich zu machen.²⁴⁷ Im Folgenden soll nun versucht werden, anhand von Hochrechnungen der einzelnen Orte die Gesamtbelastung der Ortschaften darzustellen, um gegebenenfalls einen besonders belasteten Ort hervorheben zu können. Dabei werden die unterschiedlichen Grundzinse auch jeweils für sich berechnet. Bemerkenswert ist eine Öl-Abgabe, die im Urbar genannt wird. Abgaben dieser Art wurden, wie KEINATH bemerkt, „*Küchengefälle*“ oder „*Küchendienste*“ genannt. Auch Zahlungen in Form von Naturalien für religiöse und kirchliche Zwecke spielen eine große Rolle, etwa die von Wein für das Abendmahl.²⁴⁸

Im Allgemeinen kommen diese nur sehr selten im Urbar vor. Die Öl-Abgabe findet sich dreimal und beinhaltet 5½ sump Öl. Zum Gebrauch dessen wird kaum etwas gesagt nur bei „*Salman*“ findet sich der Hinweis: „*item und git ouch der selbe mayger jerlichen 2 sump o(e)les an unser frowen capellen uz aim garten [...]*“.²⁴⁹

Eine explizit so genannte Weinabgabe kommt nur ein einziges Mal vor: „*Nota ibidem sint 5 morgen wingart [...], die het der probest von Polle [...] gat [...] uz den selben 5 morgen wingart jerlichen 3 aymer wins*“.²⁵⁰ Dieser Hinweis ist aus folgendem Grund von Bedeutung: Die Grafen hatten an den Weinbergen, wie noch darzustellen sein wird, ein Teilbaurecht, der Bauer hatte also einen bestimmten Prozentsatz am Ertrag abzugeben. Hier stellt sich die Frage: Was vom Ertrag abgegeben wurde, gekelterter Wein oder die Trauben selbst? Bisher ist man wohl eher davon ausgegangen, dass die Bauern ihre Abgabe in Wein ableisteten. Aufgrund der Erwähnung der drei Eimer kann dies jedoch nicht mit letzter Sicherheit gesagt werden. Allerdings könnte es sich in diesem Fall auch um eine feste – nicht wie im Teilbau um eine prozentuale – Weinabgabe gehandelt haben.

Für freie, eigene Güter waren grundsätzlich keine Abgaben an den Grundherren zu entrichten, allerdings mussten auch sie prinzipiell Leistungen an den Vogt, Gerichts- und Landesherrn erbringen.²⁵¹

²⁴⁵ BAMBERGER, Finanzverwaltung, S. 227.

²⁴⁶ WILLOWEIT, Landesherrschaft, S. 129.

²⁴⁷ ABEL, Strukturen und Krisen, S. 20.

²⁴⁸ KEINATH, Orts- und Flurnamen, S. 146.

²⁴⁹ AwU, S. 134, Z. 8f. Die anderen beiden Hinweise finden sich an folgender Stelle: AwU, S. 149, Z. 1 und Z. 7f.

²⁵⁰ AwU, S. 138, Z. 32f.

²⁵¹ HIPPEL, Die Bauernbefreiung, S. 103.

8.2.2 Der Zehnt

Auch der Zehnt hatte eine entscheidende Bedeutung für die Grundherrschaft.²⁵² Er wurde vor allem für landwirtschaftlich genutzte Flächen wie Gärten, Weinberge, Ackerfluren und Wiesen erhoben. In manchen Orten hatten die Grafen auch den Kirchenzehnten inne, dies wurde gesondert im Urbar verzeichnet, so zum Beispiel in Asperg²⁵³ und Möglingen, wo es heißt: „*Item min herren lihent die kirchen da selben.*“²⁵⁴ Zwar gab es in anderen Urbaren, wie KEITEL bemerkt, die Möglichkeit der Zehntfreiheit.²⁵⁵ Diese musste jedoch besonders nachgewiesen werden.²⁵⁶ Im Urbar von Stadt und Amt Asperg findet sie sich aber nicht. Im Allgemeinen wurde der Zehnt im Urbar nur rudimentär verzeichnet, finden sich doch nur viermal die Nennungen einer Zehntabgabe.²⁵⁷ Auffällig ist, dass der Zehnt vor allem dann genannt wurde, wenn es unklar sein konnte, wem dieser zustand. So findet sich die erste Nennung des Zehnts in Kornwestheim im Zusammenhang mit einem Hof: „*[...] der hof stat zu(o) dem halptayl mit schaden und gehoe)rent 10 morgen wisen in den hofe und nemen mine frowen die nütze und gelt von demselben hofe. Und in denselben hofe sol gan der zenhende aller, a(u)ne der kirchen zenhende und der mesen zenhende an dem vierden jare [...]*“.²⁵⁸ Dies bedeutete, dass der Zehnt von Kornwestheim den Mitgliedern des Grafenhauses gehörte wie auch die Erträge aus dem Hof, nicht aber der Kirchenzehnt, über den die Grafen wohl nicht verfügen konnten. Diesen hatte möglicherweise das Kloster Bebenhausen inne.²⁵⁹

Eine weitere Nennung des Zehnten findet sich in Benningen, wo den Grafen der Kirchensatz und der halbe Zehnt auf Wein und Korn²⁶⁰ zustand.²⁶¹ Dies erscheint im ersten Moment nicht wichtig, doch aus den Württembergischen Regesten wird deutlich, dass der Kirchenzehnt erst 1346 in die Hände der Grafen gelangte, denn in diesem Jahr verkauften Graf Hugo von Reichenberg und seine Frau Katharina Gräfin von Veringen das Patronatsrecht der Kirche in Benningen an Ulrich von Wirtenberg für 60 lb. h.²⁶² Auch der Hinweis darauf, dass dem württembergischen Grafenhaus nur der halbe Weinzehnt zustand, ist interessant, denn ein Jahr

²⁵² HIPPEL, Die Bauernbefreiung, S. 209.

²⁵³ AwU, S. 134, Z. 31.

²⁵⁴ AwU, S. 131, Z. 19.

²⁵⁵ Zur Geschichte des Zehnten, Vgl. KEITEL, Herrschaft über Land und Leute, S. 52ff.

²⁵⁶ HIPPEL, Die Bauernbefreiung, S. 213.

²⁵⁷ Auch in Rielingshausen, das im Folgenden nicht genannt wird, hatten die Grafen den Kirchensatz inne, vgl. AwU, S. 160, Z. 13.

²⁵⁸ AwU, S. 130, Z. 18ff.

²⁵⁹ Miller, Handbuch der historischen Stätten, S. 427.

²⁶⁰ Dass die Abgabe des Kornzehnten genormt war, zeigt sich im Sachsenspiegel: „*Swar men corn tegheden ghift, dar sal dat sel, dar de garue mede bunden is, wesen ener dumelen lanc twischen den twen cnopen, wan dat sel gherect is in winter corne.*“ Vgl. Ssp. II 48 §9, S. 56. Vgl. ferner auch KALLER, der Sachsenspiegel, S. 85. Weitere Bestimmungen zum Zehnten finden sich in: Ssp. II 48 §3-5, S. 56. Vgl. KALLER, der Sachsenspiegel, S. 85.

²⁶¹ AwU, S. 152, Z. 24f.

²⁶² Vgl. WR, Nr. 10703.

nach der Entstehung des Asperger Urbars, also 1352, schenkte Gräfin Katharina von Veringen der Frühmesse zu Benningen ihren Weinzehnten²⁶³ und im selben Jahr auch ihren Teil des Kleinzehnten²⁶⁴ zu Beihingen, demnach muss sich auch dieser zur Zeit der Entstehung des Urbars in Händen der von Veringen befunden haben. Ebenso war die Zehntabgabe von Tamm²⁶⁵ in der Hand der von Veringen, bis, wie in den Württembergischen Regesten festgehalten und bereits erwähnt wurde,²⁶⁶ das Dorf Tamm und anderes in den Besitz der Grafen übergang. Dies geschah erst 1351 und war daher im Urbar niedergeschrieben, um möglichen Unklarheiten zu entgehen. Auch wenn die Grafen den Zehnt nicht in Händen hatten, wurde dies erwähnt. So heißt es in Murr: *„Item nota Murre lûte und gu(o)t ist miner herren reht aygen a(u)ne der kirchsensatz; der ist der von Sahssenhain“*.²⁶⁷

8.2.3 Die Steuer

Des Weiteren sind im Urbar drei Orte verzeichnet, die ihre Steuern in Naturalien beglichen. Auffällig ist hier Kornwestheim,²⁶⁸ das 100 Malter Roggen²⁶⁹ abzugeben hatte, gefolgt von Murr²⁷⁰ mit 40 Maltern²⁷¹ und Möglingen²⁷² mit 20 Maltern Roggen Steuerkorn.²⁷³ In Asperg und Steinheim wurde die Steuer dagegen in Geld abgeleistet.²⁷⁴ Sie betrug in Asperg 2400 Heller und in Steinheim das Doppelte, also 4800 Heller. In Kirchberg ist die zu leistende Steuersumme zusammen mit den Zinsen genannt; so heißt es hier: *„Item nota min herren hant ze Kirperg von zinsen stiuren und geltent 41 [lb.] und 19 h.“*²⁷⁵ MÜLLER geht bei den Orten wie Rielingshausen, Tamm und Eglosheim, zu denen keine Angaben über Steuern gemacht werden, davon aus, dass in diesen Fällen der Vogthaber an die Stelle der Steuer getreten ist.²⁷⁶ Dieser Einschätzung kann man nur bei den Orten Rielingshausen und Tamm folgen, denn Eglosheim zahlt einzig die explizit genannten Mannsteuern (in Höhe von 245 Hellern) wie auch Beihingen, Benningen und Heutingsheim. Leider erklärt MÜLLER nicht, wie er zu seiner Einschätzung in den Fällen Rielingshausen und Tamm kommt. Vergleicht man den Ort Rielingshausen jedoch mit Möglingen und Kornwestheim, die ihre Steuern in Naturalien zu entrichten hatten, so zeigt

²⁶³ Vgl. WR, Nr. 10704.

²⁶⁴ Vgl. WR, Nr. 10705.

²⁶⁵ AwU, S. 149, Z. 19ff.

²⁶⁶ Vgl. WR, Nr. 8741. Ferner Text zur Fn. 174.

²⁶⁷ AwU, S. 156, Z. 17f.

²⁶⁸ AwU, S. 131, Z. 8f.

²⁶⁹ 100 Malter Roggen entspricht 800 Sump.

²⁷⁰ AwU, S. 156, Z. 11.

²⁷¹ 40 Malter Roggen sind 320 Sump.

²⁷² AwU, S. 133, Z. 23.

²⁷³ 20 Malter Roggen sind 160 Sump.

²⁷⁴ MÜLLER, Altwürttembergische Urbare, S. 65*.

²⁷⁵ AwU, S. 160, Z. 35ff.

²⁷⁶ MÜLLER, Altwürttembergische Urbare, S. 65*.

sich, dass Kornwestheim mit 19 verzeichneten Einwohnern²⁷⁷ im Gegensatz zu Möglingen mit 22 verzeichneten Einwohnern²⁷⁸ fünfmal so viel Steuerkorn zu entrichten hatte wie Möglingen. Doch Letzteres hatte im Gegensatz zu Kornwestheim auch 18 sump Vogthafer abzuleisten, obwohl in diesem Ort nichts über die Vogteirechte im Urbar verzeichnet wurde. Dies spricht dafür, dass auch durch „vogthaber“ Steuern beglichen werden konnten, der in Tamm und Rielingshausen mit 320 beziehungsweise 127 sump eindeutig die höchste Summe darstellt. Bei der Einschätzung über Bissingen schließe ich mich MÜLLER an, der davon ausgeht, dass hier die Steuer vielleicht zusammen mit den Hellerzinsen geleistet wurde.²⁷⁹

8.2.4 Die Mannsteuer

Wie bereits erwähnt, wird am Ende jedes Ortkapitels im Urbar die Summe genannt, die an den Grundherren abzugeben war.²⁸⁰ KEITEL sieht hierin die Neuerung, dass ein Betrag für die Orte angegeben und dieser auf die einzelnen Bewohner des Ortes aufgeteilt wurde.²⁸¹ In diesem Fall handelt es sich um einen Übergang von der Einzel- zur Gesamtbesteuerung und die damit einhergehende Ablösung der Grundherrschaft durch die Ortsherrschaft.²⁸²

Diese Geldzahlungen waren unter dem Begriff der Mannsteuer zu leisten, die zwischen 2 ß h.²⁸³ und 5 ß h. lag und auf ein- oder zweimal pro Jahr zu entrichten war.²⁸⁴ Hierbei handelt es sich auch nicht um eine im Urbar willkürlich festgelegte Summe, vielmehr scheint sie sich im Laufe der Zeit herausgebildet zu haben. Die Summe variiert, da ein fester Geldbetrag²⁸⁵ von der Gemeinde gefordert und auf die im Ort lebenden Mitglieder aufgeteilt wurde.²⁸⁶ KEITEL spezifiziert diese Art der Steuer, die im Gegensatz zu den Grundabgaben im Bezug auf die finanzielle Belastung nur eine geringe Rolle spielte²⁸⁷ und anstatt der Steuer als Abgabe entrichtet wurde,²⁸⁸ durch den Begriff „Aus-dem-Amt-sein“.²⁸⁹ Dies bedeutet, dass der Einzelne, der sein Gut verließ und in ein anderes Amt oder auch in ein anderes Territorium zog, eine Steuer an seinen alten Grundherren zu entrichten hatte. Allerdings wurde die Mannsteuer

²⁷⁷ Von den 19 verzeichneten Einwohnern sind 17 Männer und eine Frau. in einem Fall bleibt die Angabe unklar.

²⁷⁸ Von den 22 Einwohnern sind 16 Männer und sechs Frauen.

²⁷⁹ MÜLLER, *Altwürttembergische Urbare*, S. 65*.

²⁸⁰ KEITEL, *Herrschaft über Land und Leute*, S. 76.

²⁸¹ KEITEL, *Herrschaft über Land und Leute*, S. 75.

²⁸² Mehr zu Geschichte der Einzelbesteuerung vgl. KEITEL, *Herrschaft über Land und Leute*, S. 80ff.

²⁸³ 2 ß h. (Schillinge) = 24 Heller, da ein Schilling 12 Heller ausmachte. Vgl. MÜLLER, *Altwürttembergische Urbare*, S. 94*.

²⁸⁴ MÜLLER, *Altwürttembergische Urbare*, S. 63*.

²⁸⁵ Zum Problem der Einzelbesteuerung vs. Gesamtbesteuerung vgl. ERNST, Viktor, *Die direkten Staatssteuern in der Grafschaft Württemberg* in: *Wjb*, 1904 (H.1), [S. 55-89], S. 64 und KEITEL, *Herrschaft über Land und Leute*, S. 77. Pauschal lässt sich aber betonen, dass die Gesamtbesteuerung den verwaltungstechnischen Aufwand für den Grundherren enorm verringerte.

²⁸⁶ KEITEL, *Herrschaft über Land und Leute*, S. 75 und S 99.

²⁸⁷ MÜLLER, *Altwürttembergische Urbare*, S. 58*.

²⁸⁸ KEITEL, *Herrschaft über Land und Leute*, S. 73.

²⁸⁹ KEITEL, *Herrschaft über Land und Leute*, S. 86.

offenbar auch in Orten erhoben, in denen die Grafen von Württemberg nicht in Besitz der Ortschaft selbst waren, sondern nur einzelne Rechte innerhalb der Dörfer ihr Eigen nannten.²⁹⁰ So hatten die Grafen beispielsweise sowohl in Beihingen²⁹¹ als auch in Eglosheim²⁹² die halben Vogteirechte und empfangen außerdem auch die Mannsteuer von dort. In diesem Zusammenhang findet sich im Lehenbuch des Grafen Eberhard aus dem Jahre 1344 ein aufschlussreicher Hinweis: „*Item her Johan und Strube die Nothaften hant ze lehen Bihingen das dorf halbes [...]*“.²⁹³ Damit ist der Inhaber der anderen Hälfte Beihingens geklärt.

Weitere Orte, die Mannsteuer zu leisten hatten, waren Benningen²⁹⁴ und Heutingsheim. Letzteres hatte an die Grafen einzig Mannsteuer und Fastnachtshühner abzuleisten; so heißt es eindeutig: „*[...] manstiure und kain ander gelt*“.²⁹⁵

Wer Rechte im Ort Heutingsheim hatte, zeigt ein Eintrag im Lehensbuch Graf Eberhards: „*Nota, Reinhart von Stamhein hat kaufft [...] die gu(o)te ze Hu(e)tingshein, die der von Vorbach da waren und lehen sint [...]*“.²⁹⁶ und „*Nota, Craft Herbrandes su(o)n von Besenkaein hat ze lehen empfangen [...] ze Hu(e)tingshein dem dorf daz sehsteil dez zehenden [...]*“.²⁹⁷ Hier lässt sich auch das Konglomerat an verschiedenen Rechten im Territorium verdeutlichen, das ein Urbar unentbehrlich machte.

Leider kann nicht bei allen Abgaben in jenen Orten, die Mannsteuer leisteten, gezeigt werden, dass die Grafen nur einzelne Rechte in diesen Ortschaften innehatten, da die Größenverhältnisse auch hier wieder unbekannt bleiben. Allerdings ist dies sowohl bei einer „*hofstat*“ als auch bei einem Lehen deutlich zu erkennen und soll hier als Beispiel herangezogen werden. Für erstere²⁹⁸ musste nur ein Huhn abgeleistet werden, das heißt ein Bruchteil des sonst üblichen Preises. Auch die Lehen stechen hervor, da hier die Zahlungen äußerst gleichmäßig waren. Statt wie üblich für ein Lehen 161 Heller, 20 sump Hafer, zehn sump Dinkel und vier Hühner zu entrichten, hatte eines der beiden Lehen²⁹⁹ in Beihingen nur neun Heller, drei sump Hafer und drei sump Roggen abzuleisten und hob sich so von den anderen Abgaben ab.

²⁹⁰ KEITEL, Herrschaft über Land und Leute, S. 106.

²⁹¹ AwU S. 151, Z. 21f.

²⁹² AwU S. 133, Z. 27f. und AwU S. 134, Z. 21f.

²⁹³ SCHNEIDER, Eugen (Hrsg.), Lehenbuch Graf Eberhard des Greiners von Wirtemberg, in: Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte, Stuttgart 1886, S. 115.

²⁹⁴ AwU S. 153, Z. 31.

²⁹⁵ AwU, S. 144, Z. 30.

²⁹⁶ SCHNEIDER, Lehenbuch Graf Eberhard des Greiners, S. 139.

²⁹⁷ SCHNEIDER, Lehenbuch Graf Eberhard des Greiners, S. 132.

²⁹⁸ AwU S. 151, Z. 32f.

²⁹⁹ AwU S. 152, Z. 5f.

Das bedeutet, dass von 15 Gemeinden im Amt Asperg vier Gemeinden die Mannsteuer zu leisten hatten, also 26,7 Prozent.³⁰⁰ Die Mannsteuer betrug für jeden Mann, gelegentlich auch für Frauen, nach Müllers Angaben etwa zwei bis drei Schillinge.³⁰¹ Normalerweise hatten die leibeigenen Frauen allerdings eine Hühnerabgabe zu leisten.

Legt man Müllers Berechnung zugrunde, dass ein Mann im Durchschnitt zweieinhalb Schillinge zu entrichten hatte, dann zeigt sich folgendes Schaubild.³⁰² Zu betonen ist aber, dass, wie bereits erwähnt, KEITEL davon ausgeht, dass eine bestimmte Summe von einem Ort abgeleistet werden musste, die auf die Mannsteuerpflichtigen verteilt wurde.³⁰³

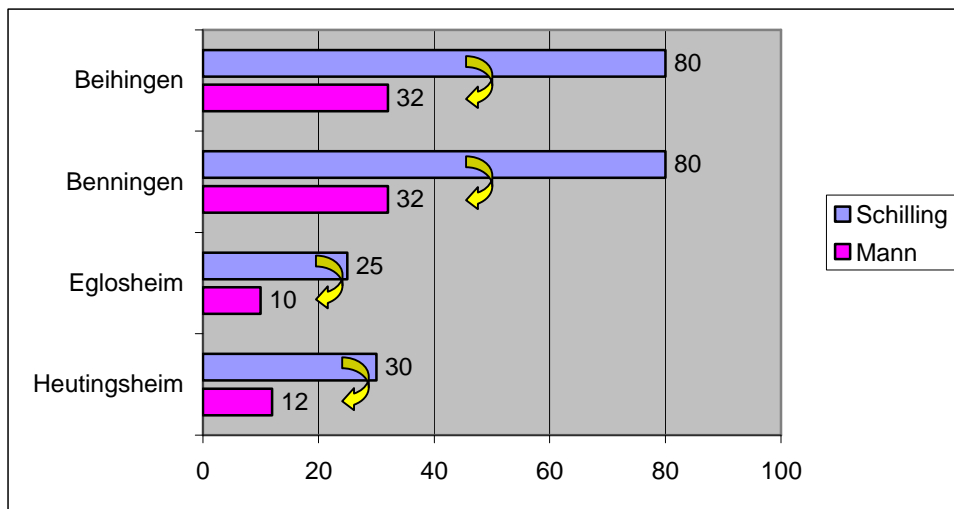


Abb. 3: Aus der Mannsteuer errechnete Zahl der Beitragspflichtigen

Aus Abbildung 3 wird ersichtlich, dass in diesen Ortschaften nur durchschnittlich etwa 21 Männer diese Steuer an die Grafen zu entrichten hatten.

Zusammenfassend lässt sich daher feststellen, dass die Grafen dort nur vereinzelt Rechte besaßen. Im Falle von Beihingen hatten sie das halbe Dorf als Lehen vergeben,³⁰⁴ bei Benningen hatten sie von einer Schenkung profitiert,³⁰⁵ aus Eglosheim erhielten sie nur Abgaben aus der halben Vogtei und Mannsteuer und aus Heutingsheim, wie bereits erwähnt, nur „[...] *manstiure und kain ander gelt*“.³⁰⁶

³⁰⁰ KEITEL weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Asperg aus 17 Gemeinden bestehe, allerdings sind im Urbar Asperg nur 15 verzeichnet, vgl. KEITEL, Herrschaft über Land und Leute, S. 154.

³⁰¹ MÜLLER, Altwürttembergische Urbare, S. 58*.

³⁰² Aufgrund der Darstellbarkeit wurden die Heller in Schillinge umgerechnet; ein Schilling = 12 Heller. Vgl. MÜLLER, Altwürttembergische Urbare, S. 94*.

³⁰³ KEITEL geht allerdings davon aus, dass die Hellerabgabe zwischen zwei und fünf Hellern lag. Vgl. KEITEL, Herrschaft über Land und Leute, S. 86.

³⁰⁴ Vgl. hierzu Fn. 293.

³⁰⁵ Vgl. hierzu den Text der Fn. 174. Ferner MILLER, Handbuch der historischen Stätten, S. 71.

³⁰⁶ Vgl. hierzu Fn. 295. AwU, S. 144, Z. 30.

8.2.5 Besonderheit: *vasnaht hu(e)nre*

Auffällig sind die vielen Abgaben in Form von Federvieh. Sie wurden unter zahlreichen Bezeichnungen wie Geld-, Vogt-, Fastnachts- oder Frauenhuhn³⁰⁷ gefordert, allerdings nur am Ende der Aufzeichnungen zu jedem Ort, in der „*Ortszusammenfassung*“ im Urbar aufgeführt.

In Fällen, in denen explizit von Fastnachtshühnern gesprochen wird, handelt es sich um die Abgabe der Leibeigenen.³⁰⁸

So heißt es in der „*Ortszusammenfassung*“ der zu leistenden Abgaben in Möglingen: „*Item da selben hant min herren von liben 12 vasnaht hu(e)nre minder oder mere*“³⁰⁹ und in Steinheim: „*Item 52 vasnaht hu(e)nre minder oder mere*“.³¹⁰ Der Begriff Leibeigene taucht in Heutingsheim auf: „*Item und von aygen lûten 8 vasnaht hu(e)nre minder oder mere*“.³¹¹ Die Wiederholung der Worte „*minder oder mere*“ bezeugt, dass die Einnahmen von Jahr zu Jahr differieren konnten.³¹² Der Grund dafür bleibt weitestgehend unklar.

KEITEL sah in der jährlichen Abgabe der Fastnachtshühner von württembergischen Leibeigenen eine Erneuerung oder Bestätigung der Leibeigenschaft, da sie dem Leibherren nur einmal zu huldigen hatten.³¹³

Ansonsten tauchen die Hühner im Urbar entweder ganz lapidar als „*huenre*“ oder als „*vasnahtshuenre*“ auf. Insgesamt wurden 559 $\frac{5}{6}$ Hühner³¹⁴ an die Grafen abgeführt. Die meisten wurden von Leheninhabern entrichtet (257 $\frac{5}{6}$ Hühner). Da diese sich vor allem in Tamm befinden, sticht dieser Ort bei der Bezahlung von Hühnern heraus. Auch Gänse gehören in diesen Zusammenhang. Von ihnen wurden 39 entrichtet.

³⁰⁷ KEITEL, Herrschaft über Land und Leute, S. 185.

³⁰⁸ KEITEL, Herrschaft über Land und Leute, S. 186.

³⁰⁹ AwU, S. 133, Z. 19f.

³¹⁰ AwU, S. 157, Z. 5f.

³¹¹ AwU, S. 144, Z. 31.

³¹² Vgl. auch die Mannsteuer in Beihingen, Benningen Eglosheim und Heutingsheim: Bei KEITEL, Herrschaft über Land und Leute, S. 86.

³¹³ KEITEL, Herrschaft über Land und Leute, S. 187.

³¹⁴ Diese ungerade Zahl rührt daher, dass Albrecht Blanke aus Tamm für ein Drittel Lehen unter anderem 1 $\frac{1}{3}$ Hühner zu leisten hatte. Vgl. AwU, S. 146, Z. 7.

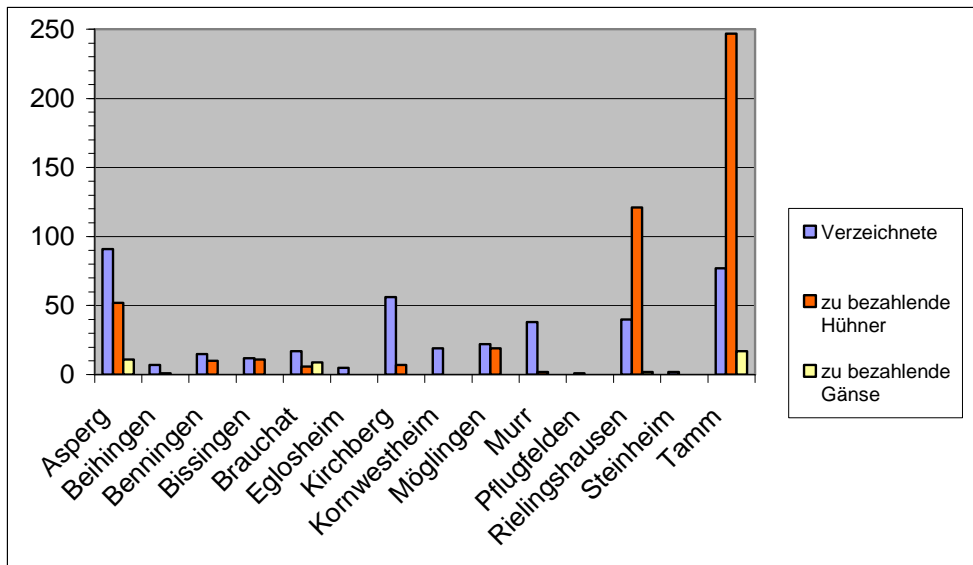


Abb. 4: Aufteilung der abzuleistenden Hühner und Gänse auf die Verzeichneten der jeweiligen Orte

Von Bedeutung ist, dass im Urbar einzig 11 Fastnachtshühner auftauchen.³¹⁵ In den Ortzusammenfassungen dagegen finden sich zu diesen 11 Hühnern noch 134 weitere Fastnachtshühner. Dies kann mehrere Erklärungen haben: Zum einen die, dass diejenigen, die Fastnachtshühner zu leisten hatten, womöglich keine Gelegenheit hatten, ein Gut selbstständig zu bewirtschaften und stattdessen auf Höfen anderer tätig waren. Damit hätten sie außer dem Leibhuhn keine Abgaben abzuleisten, und stünden aus diesem Grund nicht im Urbar. Eine andere Möglichkeit wäre, dass die Grafen wie bereits erwähnt die Leibhühner von „ihren“ Bauern erhielten. Wären nun die Bauern aus der Gegend weggezogen, hätten sie trotzdem noch an ihren alten Herrn jährlich eine Abgabe zu leisten gehabt.³¹⁶ Weitere Möglichkeiten wären, dass die Grafen nur wenige „aygen lüten“ in Bissingen hatten und aus diesem Grund - dem Vergessen dieses Rechts entgegenwirkend - diese wenigen explizit verzeichneten; oder aber, dass ein Fastnachtshuhn auch für das Hab und Gut gegeben wurde, also nicht nur an die Person gebunden war.³¹⁷

8.3 Abgaben aus Weinbergen

MÜLLER weist darauf hin, dass die Abgaben von Weinbergen meist nicht in Form von Wein abgeliefert wurden, sondern in Getreide, Gänsen und Hühnern. Eine Erklärung hierfür ist, dass die Grundherren Wein aus günstigeren Lagen bevorzugten.³¹⁸ Betrachtet man die Abgaben unter diesem Aspekt, so zeigt sich im Gebiet des Asperger Amtes, dass dies in Tamm vorherrschend war. Denn während in 107 von 131 Fällen bei Weinbergen der Teilbau betrieben wurde,

³¹⁵ Vgl. Bissingen, AwU, S. 150, Z. 10ff. Oder vgl. Fn. 44.

³¹⁶ Von den Männern meist eine Geldsumme, von den Frauen eine meist an Fastnacht abzuleistende Leibhenne.

³¹⁷ KEITEL, Herrschaft über Land und Leute, S. 186.

³¹⁸ MÜLLER, Altwürttembergische Urbare, S. 88*.

beglichen von 24 Weinbauern elf ihre Abgaben mit Hühnern (neunmal Tamm, einmal Kirchberg, einmal Asperg), sechs Bauern mit Gänsen (alle in Tamm), fünf Bauern mit Hellern (dreimal Tamm, einmal Brauchat, einmal Kirchberg) und der „*alt pfaf Burchart*“ aus Asperg mit drei Eimern Wein. Das häufige Vorkommen des Ortes Tamm in diesem Fall zeigt deutlich, dass die Grafen wohl keinen Wert darauf legten Wein aus dieser Ortschaft zu erhalten, schließt man die Möglichkeit aus, dass die Grafen nicht des Weines wegen, sondern aufgrund anderer Intentionen darauf verzichteten.

Der Weinbau erreichte im späten Mittelalter seinen Höhepunkt, nie wieder war er so verbreitet wie zur Zeit des Urbars. Dies lag wohl auch daran, dass ein Morgen³¹⁹ Weinberg etwa das Vierfache eines Morgens Acker kostete und damit natürlich einen höheren Wert darstellte.³²⁰ Stellt man die genauen Zahlen in Morgen von Ackerflächen und Weinanbaugebieten gegenüber, so zeigt sich, dass mit 2300 ½ Morgen, aufgeteilt auf 171 Äcker von 136 Inhabern (darunter auch die stattlichen Herren- und Maierhöfe), die Ackerflächen gegenüber den Weinbauflächen, mit 131 Weinbergen, die auf 144 ¼ Morgen und 113 Inhaber verteilt waren, weit dominierten. Allerdings wird deutlich, dass die Weingärten nicht nur teurer waren, sondern auch in der Pflege viel aufwändiger, beachtet man, dass jeder Inhaber eines Weinbergs im Durchschnitt nur etwas über einen Morgen besaß. Allerdings ist hervorzuheben, dass nicht bei jeder Angabe über einen Weinberg auch dessen Größe genannt wird. Im Folgenden sollen die Orte genauer betrachtet werden, um das Verhältnis zwischen Ackerbau und Weinbau darzulegen. Allerdings spielen hier nur die Anzahl der Äcker beziehungsweise Weinberge eine Rolle, und aus dem bereits erwähnten Grund nicht deren Größe.

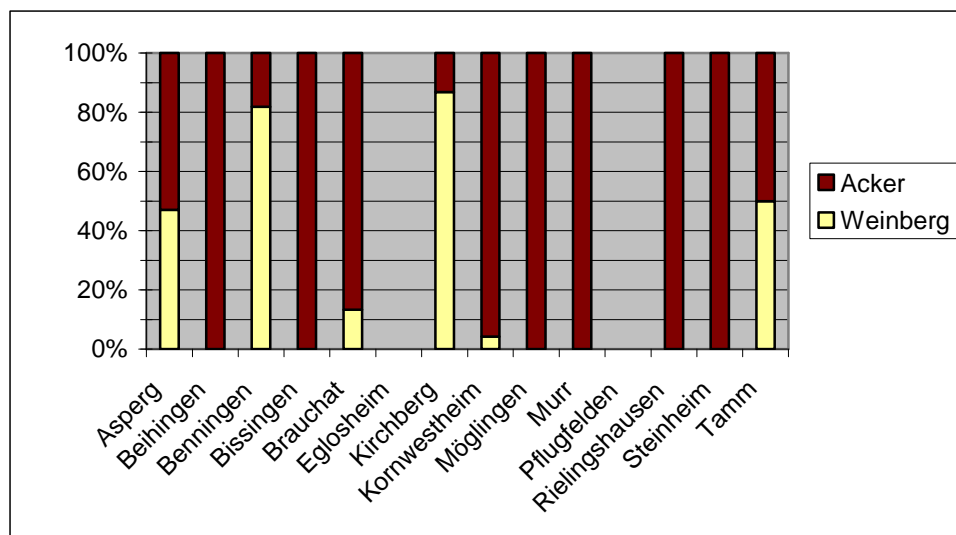


Abb. 5: Verhältnis der Anzahl Äcker zu Weinbergen

³¹⁹ Ein Morgen bezeichnet das, was ein Bauer an einem Morgen umgraben kann, vgl. KEINATH, Orts- und Flurnamen, S. 61.

³²⁰ ABEL, Strukturen und Krisen, S. 53.

Abbildung 5 zeigt, dass der Anbau von Ort zu Ort stark differiert. Beispielsweise handelt es sich bei Kirchberg um einen Ort mit verhältnismäßig viel Weinanbau, eine Tatsache, die noch heute aus den geographischen Gegebenheiten ersichtlich ist. Bei Tamm und Asperg ist das Verhältnis zwischen Ackerbau und Weinbergen ausgeglichen, während bei Kornwestheim der Ackerbau deutlich überwiegt. In Orten wie etwa Beihingen oder Murr hatten die Grafen keinerlei Einnahmen aus Weinanbau.

Das Interesse des Grundherrn an Weinbergen war hoch. Dies lag vor allem daran, dass Süd- und Westdeutschland zu den besten Weinanbaugebieten des Reiches gehörten. Außerhalb dieser Gebiete und wohl auch in einzelnen Dörfern Süddeutschlands³²¹ war die Qualität des Weines dagegen nur mittelmäßig.³²²

Aus diesem Grund findet sich das Teilbaurecht in vielen Urbaren beim Weinbau besonders häufig. Durch die Beteiligung der Grundherren an den Kosten hatten diese auch die Möglichkeit, die Besitzer besser zu überwachen.³²³ Die Weinbauern hatten, so belegt es die Forschung, oftmals ein Drittel oder sogar die Hälfte an Erträgen dem Grundherren zu übergeben.³²⁴ Von 131 Weinbergen wurden 107 mit Teilbaurecht bewirtschaftet. Untersucht man die Abgaben, die in diesem Fall nach Teilbaurecht entrichtet werden mussten, so sind sie wie folgt aufgeteilt:

	1/30	1/10	1/7	1/6	1/5	1/4	1/3	1/2	Summe
Asperg				4	15	34	3	6	62
Benningen					2	6	1		9
Kirchberg	5		1	8	2	1	10	4	31
Kornwestheim			1						1
Tamm		1			1	1	1		4
Summe	5	1	2	12	20	42	15	10	107

Tab. 2: Summation der zu entrichtenden Abgaben aus mit Teilbau verzeichneten Weinbergen

Deutlich wird, dass ausgenommen Kirchberg nicht die $\frac{1}{3}$ - oder $\frac{1}{2}$ -Abgabe im Urbar vorherrschend war, sondern die $\frac{1}{4}$ -Abgabe in Asperg und Benningen, oder keine Anteilsart hervortritt wie in Tamm und Kornwestheim.

Auch von „*ka(e)lterboume[n]*“ wird gesprochen. Allerdings findet sich ihre Existenz nur einmal im Urbar, außer dreien in Händen der Grafen,³²⁵ für die es lapidar heißt: „*Item min herren hant*

³²¹ Das sieht MÜLLER als Grund für die vorwiegend in anderen Naturalien erbrachten Abgaben der vorwiegenden Mehrheit im Amt Asperg. MÜLLER, *Altwürttembergische Urbare*, S. 88*.

³²² RÖSENER, *Bauern im Mittelalter*, S. 112.

³²³ RÖSENER, *Grundherrschaft im Wandel*, S. 473.

³²⁴ RÖSENER, *Agrarwirtschaft*, S. 45.

³²⁵ Vgl. Asperg: Zwei Keltern, *AwU*, S. 134, Z. 32; Tamm: eine Kelter, *AwU*, S. 149, Z. 22.

ouch daselben zwein ka(e)lterboume“³²⁶ und zwar bei den „frowen von Oberstenvelt ze Kirberg“, die 672 Heller zu entrichten hatten.³²⁷ Diese Angabe kann die Frage, ob die Untertanen Wein oder Weintrauben abzuliefern hatten, auch nicht abschließend klären. Lohnend wäre es bei einer weiteren Beschäftigung mit diesem Thema zu untersuchen, in welchem Maße die „frowen von Oberstenvelt“ über Eigen verfügten und ob sie die Kelter wohl auch für den Zweck benötigten, nach Eingang der Abgaben den Wein selbst zu keltern.

8.4 Abgaben aus Äckern

Im 14. Jahrhundert hatte sich die Dreizelgenwirtschaft in fast allen Orten durchgesetzt.³²⁸ Dies bedeutete die Fruchtfolge von zuerst Roggen oder Dinkel, dann Hafer, um im Anschluss daran den Boden brach liegen zu lassen, um dann wiederum Roggen anzupflanzen.³²⁹ Andere Getreidearten wie Weizen, Gerste oder ähnliches wurden offenbar nicht angebaut.³³⁰ Zwei Ausnahmen vom Getreideanbau zeigen sich in Kirchberg, denn hier wird zweimal von einer Flachsabgabe gesprochen: „Item die Wisin git [...] uf Martini [...] siu ouch 5 ß h. fûr ain haspen flahs.“³³¹ und „Lucka Bêckin git von ir halben hu(o)be [...] und uf Martini [...] ain halben haspen flahs“.³³² Wichtig ist festzuhalten, dass das Verhältnis von Aussaat zu Ernte während des gesamten Mittelalters konstant bei 1:3 blieb.³³³

Im Urbar werden Einzelstücke verzeichnet, die keine Verbindung zu einem Hof oder Gut haben.³³⁴ Die Parzellierung des Bodens könnte eine Rolle spielen, es wäre auch möglich, dass die Bauern großes Interesse daran hatten, in jeder der drei Zelgen etwa gleichviel Ackerboden zur Verfügung zu haben, um gleichmäßige Ernteerträge sicherzustellen.³³⁵ Beispiele hierfür finden sich im Urbar viele, so etwa bei den Herrschaftshöfen in Möglingen³³⁶ und Eglosheim³³⁷ oder auch bei den Maierhöfen in Kornwestheim³³⁸ und Möglingen.³³⁹ In jedem Fall steht der Zusatz: „in allen zelgen“ oder „in der zelge gên [...] und [...] in der zelge gên [...]“.³⁴⁰

³²⁶ AwU, S. 134, Z. 32.

³²⁷ AwU, S. 163, Z. 21ff.

³²⁸ RÖSENER, Agrarwirtschaft, S. 20.

³²⁹ RÖSENER, Bauern im Mittelalter, S. 138.

³³⁰ Vgl. auch MÜLLER, Altwürttembergische Urbare, S. 90*.

³³¹ AwU, S. 162, 12ff.

³³² AwU, S. 162, 18ff.

³³³ VOLKERT, Adel bis Zunft, S. 152.

³³⁴ MÜLLER, Altwürttembergische Urbare, S. 40*.

³³⁵ Oder aber sie hatten, wie bereits dargestellt, Güter in anderen Ortschaften. Vgl. RÖSENER, Bauern im Mittelalter, S. 140.

³³⁶ AwU, S. 132, Z. 8ff.

³³⁷ AwU, S. 133, Z. 30ff.

³³⁸ AwU, S. 129, Z. 26f.

³³⁹ AwU, S. 132, Z. 24ff.

³⁴⁰ AwU, S. 133, Z. 32.

Bemerkenswerterweise wird im Urbar kaum etwas von der Vieh- oder Weidewirtschaft berichtet. Einzig in den „Ortszusammenfassungen“ wird in einzelnen Orten von „waydrinder“-Abgaben gesprochen,³⁴¹ eine Abgabe, die ursprünglich von den Orten in Rindern, zur Zeit des Urbars allerdings schon durchweg in Hellern beglichen wurde. MÜLLER schreibt diese Abgaben nicht einer Erlaubnis der Untertanen zu, ihr Vieh auf die herrschaftlichen Weiden zu treiben, sondern geht davon aus, dass es sich eher um „Geldverehrungen der Untertanen an die Herrschaft“ handelte, da die Abgaben an Pfingsten, einem Hauptfest des Jahres fällig wurden.³⁴²

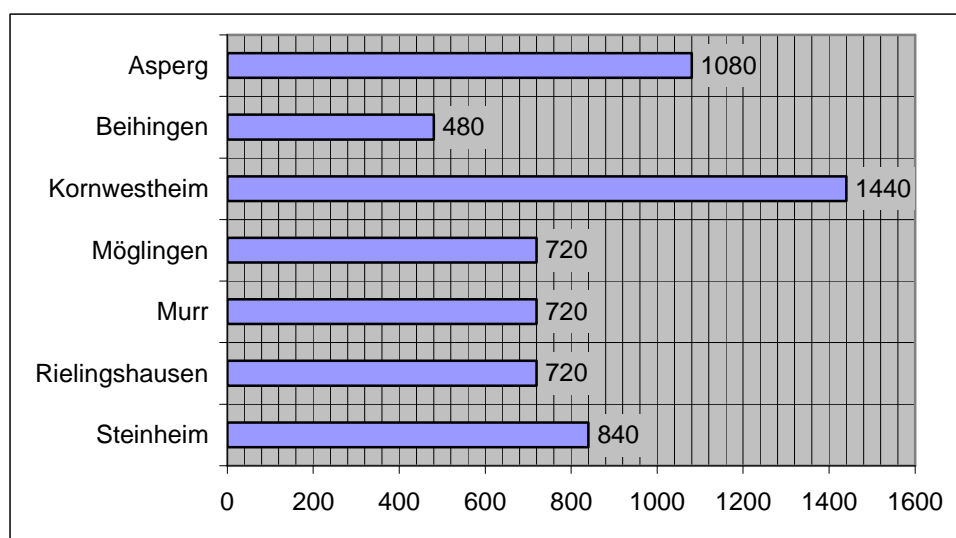


Abb. 6: Abgaben (in Hellern) für „waydrinder“ in den einzelnen Ortschaften

Doch die Vieh- und Weidewirtschaft wurde durch die neue Einteilung in Zelgen zurückgedrängt.³⁴³ Getreide wurde im Gebiet des vorliegenden Urbars am häufigsten angebaut. Betrachtet man die Zahlen näher, so wird dies deutlich. Im gesamten Gebiet wurden $4967 \frac{1}{6}$ sump³⁴⁴ Getreide an Abgaben gezahlt. MÜLLER weist darauf hin, dass unter dem Wort „korn“ sich die dreierlei Arten Hafer, Roggen und Dinkel verbergen. Korn taucht im Urbar 29-mal mit einer Abgabemenge von 310 sump auf.³⁴⁵

In vielen Gebieten war der Anbau von Dinkel vorherrschend, im Urbar taucht sein Anbau allerdings nur 82-mal auf.³⁴⁶ Roggen³⁴⁷ galt als Winterfrucht und wird in der Quelle 50-mal

³⁴¹ Keine solche Angabe gibt es in Eglosheim, Brauchat, Heutingsheim, Tamm, Bissingen und Benningen. Auch hier finden sich wieder die vier Orte, die Mannsteuer zu leisten haben. Ein weiteres Anzeichen dafür, dass die Grafen hier nur einzelne Rechte innehatten.

³⁴² MÜLLER, *Altwürttembergische Urbare*, S. 71*.

³⁴³ RÖSENER, *Grundherrschaft im Wandel*, S. 375.

³⁴⁴ Die Abgaben wurden jeweils in die einheitliche Maßeinheit „sump“ umgerechnet.

³⁴⁵ Vgl. auch MÜLLER, *Altwürttembergische Urbare*, S. 89*.

³⁴⁶ RÖSENER, *Grundherrschaft im Wandel*, S. 375. Dem widerspricht auch MÜLLER, *Altwürttembergische Urbare*, S. 89*.

genannt. Vorherrschend war der „*haber*“, ³⁴⁸ der, wie KEINATH betont, vor allem in raueren Gegenden wie der Schwäbischen Alb oder dem Allgäu angebaut wurde. Weiter war er die erste Frucht, welche auf neu umgegrabenen Böden wuchs. ³⁴⁹ Im Asperger Urbar spielt er die zentrale Rolle, wurde er doch 164-mal genannt.

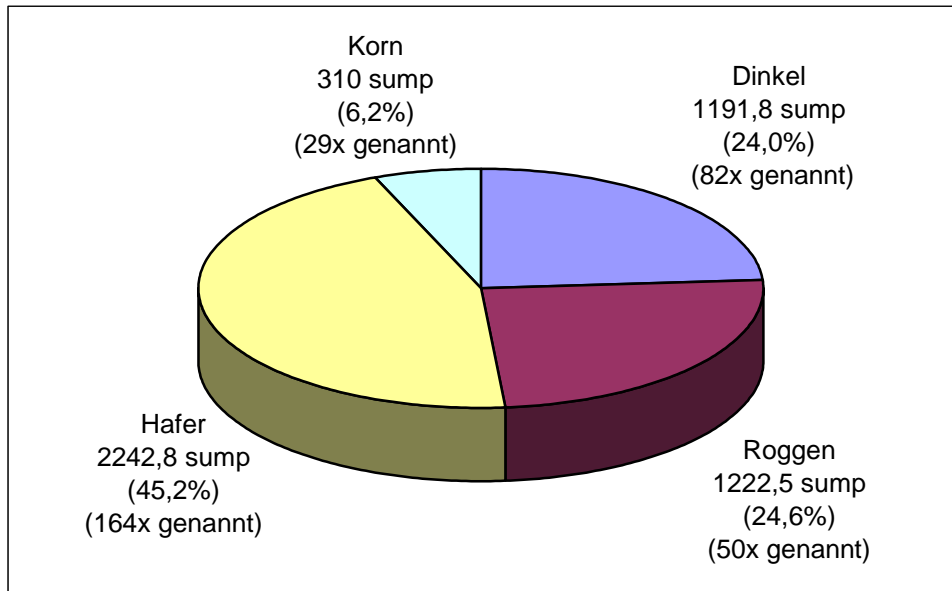


Abb. 7: Getreideabgaben

Vergleicht man die Zahlen aus Abbildung 7 mit jenen MÜLLERS, so bleibt leider unklar, wie er zu seinen Ergebnissen kommt. Denn weder die dargestellten Zahlen noch die Beträge, die in der Ortszusammenfassung mit den einleitenden Worten „*Summa universalis omnium censuum tenet*“ zusammengefasst dargestellt werden und durchaus von den im fließenden Text verzeichneten Werten differieren, stimmen mit den seinigen überein. MÜLLER nennt die Einnahmen: 365 Malter Roggen, 347 Malter Haber und 18 Prozent Dinkel, und übergeht hierbei die Abgabenzahl von Korn völlig. ³⁵⁰

³⁴⁷ Roggen galt als bevorzugtes Getreide, um Brot herzustellen. Am geringsten wurde dafür Hafer geschätzt, dies wurde als Nahrung armer Bauern und Knechte angesehen. Weiteres vgl. RÖSENER, Bauern im Mittelalter, S. 108.

³⁴⁸ Gemeint ist hier Saathafer.

³⁴⁹ KEINATH, Orts- und Flurnamen, S. 93.

³⁵⁰ MÜLLER, Altwürttembergische Urbare, S. 89*.

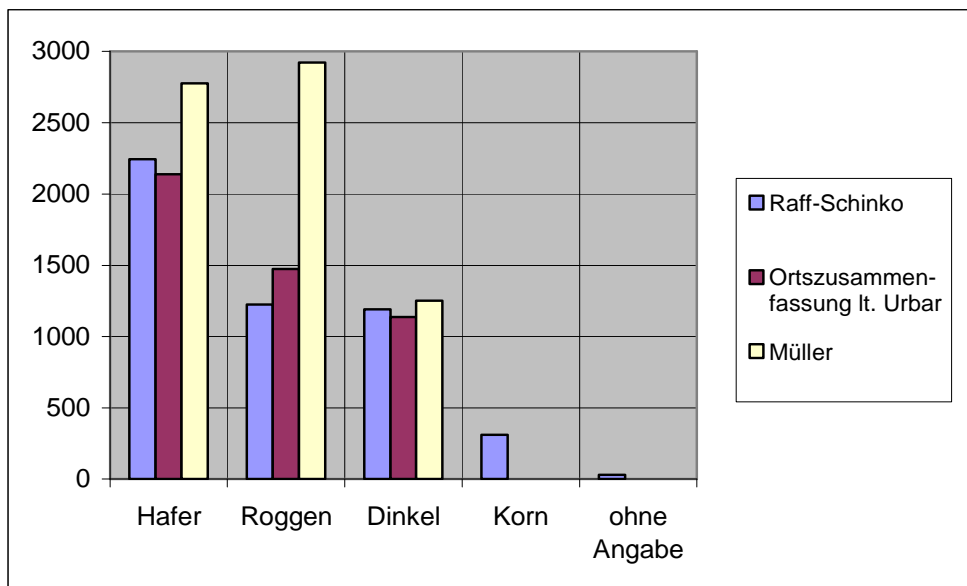


Abb. 8: Gegenüberstellung der unterschiedlichen Ergebnisse zu den Getreideabgaben³⁵¹

Der Roggen konnte auf mageren Böden angebaut werden und galt aufgrund seiner großen Winterfestigkeit und seines guten Ertrags wegen als sehr geeignet für das Gebiet des Amtes Asperg. Weit mehr wurde allerdings der Hafer gesät, wohl aufgrund seines schnellen Wachstums und seiner Unempfindlichkeit gegenüber viel Feuchtigkeit.³⁵²

In anderen Urbaren wird in Bezug auf Acker und auch Weingärten oft von Halb- und Drittelbau berichtet. Dies bedeutet, dass die Hälfte beziehungsweise ein Drittel des Getreiderohertrags an den Grundherren abgetreten wurde.³⁵³ Dabei ist festzuhalten, dass nach RÖSENERs Berechnungen Abgaben ab einem Drittel der Getreideernte, bedeuteten, dass ein Bauer den gesamten Überschuss abzugeben hatte, den ein mittlerer Bauernhof erwirtschaften konnte.³⁵⁴ Doch die 1/2-Abgabe kommt im Urbar in diesem Zusammenhang nicht vor und auch „*daz drittayl*“ ist selten, im Gegensatz zur Abgabe eines „*sehstayl[s]*“.

Im Urbar ist der Teilbau in der Getreidewirtschaft wie folgt aufgeteilt:

	1/7	1/6	1/5	1/4	1/3	Summe
Asperg	1	3	1	1		6
Brauchat		3		2		5
Kornwestheim					1	1
Steinheim					1	1
Tamm		3	2	1		6
Summe	1	9	3	4	2	19

Tab. 3: Summation der zu entrichtenden Abgaben aus mit Teilbau verzeichneten Äckern

³⁵¹ Die angegebenen Zahlen wurden zur Vereinheitlichung in „*sump*“ umgerechnet.

³⁵² RÖSENER, Bauern im Mittelalter, S. 138.

³⁵³ RÖSENER, Agrarwirtschaft, S. 45.

³⁵⁴ RÖSENER, Bauern im Mittelalter, S. 154.

RÖSENER betont, dass die Grundherren ihre Mühlen nutzten, indem sie die Bauern auch für das Mahlen ihres Korns große Summen bezahlen ließen.³⁵⁵ Außergewöhnlich ist es deshalb, da im gesamten Urbar von nur einer Mühle gesprochen wird: „*Item uz der Runtzmûlin [...], gat minen herren jars 5,5 [lb.] h. [=1320 Heller] 8 gênsē*“.³⁵⁶ Eine mögliche Erklärung in diesem Fall wäre, dass die Grafen keine Pachtabgaben im Sinne des Urbars aus ihren eigenen Mühlen erhielten und diese aus diesem Grund nicht im Urbar verzeichnet sind.

8.4.1 Besonderheit: Besitz in verschiedenen Ortschaften

Bemerkenswert ist auch die Tatsache, dass im Urbar 14 Männer³⁵⁷ und fünf Frauen³⁵⁸ genannt werden, die nicht nur im Ort ihres Wohnsitzes, sondern auch in anderen Orten Güter innehatten. Da aber nur bei Einzelnen der 19 genau gesagt werden kann, aus welchem Ort sie tatsächlich stammten,³⁵⁹ soll nur untersucht werden, welche Ortschaften in diesem Zusammenhang am häufigsten auftauchen. Zu den am häufigsten genannten Gütern gehören Äcker mit 19, Weinberge mit 13 und Lehen mit neun Nennungen. Bei Letztgenannten halten sich übrigens Frauen mit vier Nennungen und Männer mit fünf Nennungen fast die Waage.

³⁵⁵ RÖSENER, Bauern im Mittelalter, S. 108.

³⁵⁶ AwU, S. 163, Z. 11f. (*Kirchberg*).

³⁵⁷ *Abelin Mutzscheler* s. AwU, S. 135 (Asperg), Z. 26ff. und AwU, S. 137 (Asperg), Z. 35ff. und AwU, S. 138 (Asperg), Z. 12ff. und AwU, S. 139 (Asperg), Z. 8f. und AwU, S. 143 (Brauchat), Z. 23f.; *Chu(o)ntz Ku(e)nler* s. AwU, S. 144 (Brauchat), Z. 6f. und AwU, S. 149 (Tamm), Z. 23f.; *Clain Conrad* s. AwU, S. 129 (Kornwestheim), Z. 7f. und AwU, S. 139 (Asperg), Z. 13ff.; *Der Bro(e)sche* s. AwU, S. 148 (Tamm), Z. 14f. und AwU, S. 149 (Tamm), Z. 27f. und AwU, S. 150 (Bissingen), Z. 32ff.; *Der Hêser* s. AwU, S. 144 (Brauchat), Z. 16f. und AwU, S. 147 (Tamm), Z. 16f.; *Der jung Hertlied* s. AwU, S. 131 (Asperg), Z. 25f., AwU, S. 141 (Möglingen), Z. 9ff.; *Der Pfunt* s. AwU, S. 134 (Eglosheim), Z. 15f. und AwU, S. 140 (Asperg), Z. 27f. und AwU, S. 142 (Asperg), Z. 6f.; *Der Ritter* s. AwU, S. 143 (Brauchat), Z. 11f. und AwU, S. 145 (Tamm), Z. 5f. und 29ff.; *Der Wihinger* s. AwU, S. 130 (Kornwestheim), Z. 11f. und AwU, S. 134 (Eglosheim), Z. 16.; *Elrwin* s. AwU, S. 158 (Rielingshausen), Z. 1 und 11f. und AwU, S. 159 (Rielingshausen), Z. 37f. und AwU, S. 161 (Kirchberg), Z. 11f. und AwU, S. 164 (Kirchberg), Z. 8.; *Haintz Lieber* s. AwU, S. 143 (Brauchat), Z. 2f. und AwU, S. 149 (Tamm), Z. 15ff.; *Liebenstain* s. AwU, S. 137 (Asperg), Z. 18 und AwU, S. 143 (Brauchat), Z. 19f. und AwU, S. 147 (Tamm), Z. 6ff.; *Walther Snider* s. AwU, S. 136 (Asperg), Z. 20f. und AwU, S. 140 (Asperg), Z. 6ff. und AwU, S. 143 (Brauchat), Z. 25f.

³⁵⁸ *Die Engelschelkin* s. AwU, S. 137 (Asperg), Z. 17 und AwU, S. 146 (Tamm), Z. 17f.; *Die Maygerin* s. AwU, S. 135 (Asperg), Z. 5f. und AwU, S. 147 (Tamm), Z. 21f.; *Die Schützin* s. AwU, S. 144 (Brauchat), Z. 14f. und AwU, S. 145 (Tamm), Z. 2 und 16f.; *Die Vetterin* s. AwU, S. 139 (Asperg), Z. 20f. und AwU, S. 154 (Murr), Z. 17.; *Die von Remmenkain* s. AwU, S. 137 (Asperg), Z. 16f. und AwU, S. 143 (Brauchat), Z. 13ff. und 30ff. und AwU, S. 145 (Tamm), Z. 9f. und AwU, S. 146 (Tamm), Z. 8f. und AwU, S. 148 (Tamm), Z. 3f.

³⁵⁹ So wird beispielsweise von „*Clain Conrad von Westhain*“, (AwU, S. 139, Z. 13.), von der „*Schützin von Tamme*“ (AwU, S. 144, Z. 14.) oder auch von „*Haintz Lieber von Tamme*“ (AwU, S. 143, Z. 2.) gesprochen.

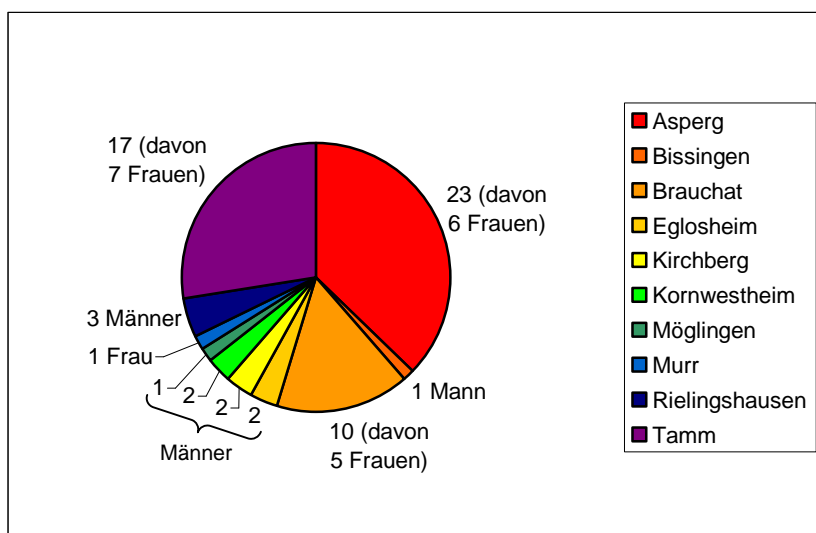


Abb. 9: Häufigkeit der Nennung von Verzeichneten, die Güter in verschiedenen Orten besaßen

In Eglosheim und Tamm fällt fast die Hälfte des genannten Hab und Gut in den Besitz von Frauen, diese Tatsache ist sehr bemerkenswert an Abbildung 9. Die auffällige Häufung von Frauen könnte durchaus mit den Rechten der Grafen in diesen Ortschaften zusammenhängen oder vielleicht sogar auf die Möglichkeit des Erbrens zurückgeführt werden, doch dazu später mehr. Mehrfach tauchen interessanterweise die Ortschaften Asperg, Tamm und Brauchat auf. Auch wenn die geringen Zahlen für eine statistische Auswertung nur wenig Aussagekraft haben, und auch der Grund für die Häufung der Frauen unbekannt bleibt, ist diese Erkenntnis bemerkenswert.

8.5 Abgaben aus Gärten und Wiesen

Der Garten wurde meist von den Frauen des Hauses versorgt. Ein Garten war ein umhegtes, gegen das Ackerland abgegrenztes Stück Land, das vor allem zum Anbau von Gemüse, Kartoffeln, oder auch Flachs und Hanf diente.³⁶⁰ So hatten wohl auch die bereits erwähnte „Wisin“ und auch „Lucka Bêckin“ einen Garten zur Verfügung, aufgrund dessen die Abgabe an Flachs zu entrichten hatten. Wohl kein anderer Bereich des bäuerlichen Arbeitens konnte derart individuell gestaltet werden wie der Garten.³⁶¹ Im gesamten Urbar sind 33 Gärten verzeichnet.

Im Folgenden soll die Verteilung aufgezeigt werden:

In Beihingen finden sich nur zwei Gärten, die allerdings von immenser Größe gewesen sein mussten oder einen reichen Ertrag einbrachten, hatten die Inhaber doch jeweils 144 Heller zu

³⁶⁰ KEINATH, Orts- und Flurnamen, S. 95. Dazu gehört wohl auch ein im Urbar genannter „bangarten“. Vgl. AwU, S. 136, Z. 32.

³⁶¹ RÖSENER, Bauern im Mittelalter, S. 141.

bezahlen. Erfolgte die Besteuerung nur nach der Größe, so war der eine Garten also fünfmal so groß wie ein „üblicher“ für 12 Heller, der andere sogar siebenmal größer.

Hervorzuheben ist auch Rielingshausen. Hier finden sich zehn Gärten, von denen die Mehrzahl, genauer sechs, in Händen von Frauen waren. In diesem Fall scheint es notwendig zu erwähnen, dass in den anderen Orten durchaus die Möglichkeit bestand, dass Frauen die Gärten bewirtschafteten, jedoch die Männer als Vormund ihrer Frauen im Urbar verzeichnet waren. Weiter ist auffällig, dass die Inhaber aus Rielingshausen mit 297 Hellern, 19 Hühnern, zwei sump „roggen“, zwei sump „korn“ und acht sump „habern“ eine sehr hohe Abgabe zu entrichten hatten. Im Vergleich mit Asperg zeigt sich, wo sich ebenfalls zehn Gärten finden,³⁶² dass für diese zusammen allerdings nur 24 Heller und zehn Hühner beglichen werden musste. Betrachtet man die vorliegenden Zahlen aus Rielingshausen genauer, so wird deutlich, dass „Engelhartz.frowe von Neringshusen“ allein für zwei Gärten bereits 186 Heller, drei Hühner, ein sump Roggen und zwei sump Hafer ableistete.³⁶³

Im Urbar tauchen 81 Wiesennennungen auf, dazu gehören auch „wisebletzelin“ (acht Nennungen). Da nicht bei jeder Wiese die Morgenanzahl bekannt ist, werden im Folgenden nur die Nennungen gezählt.

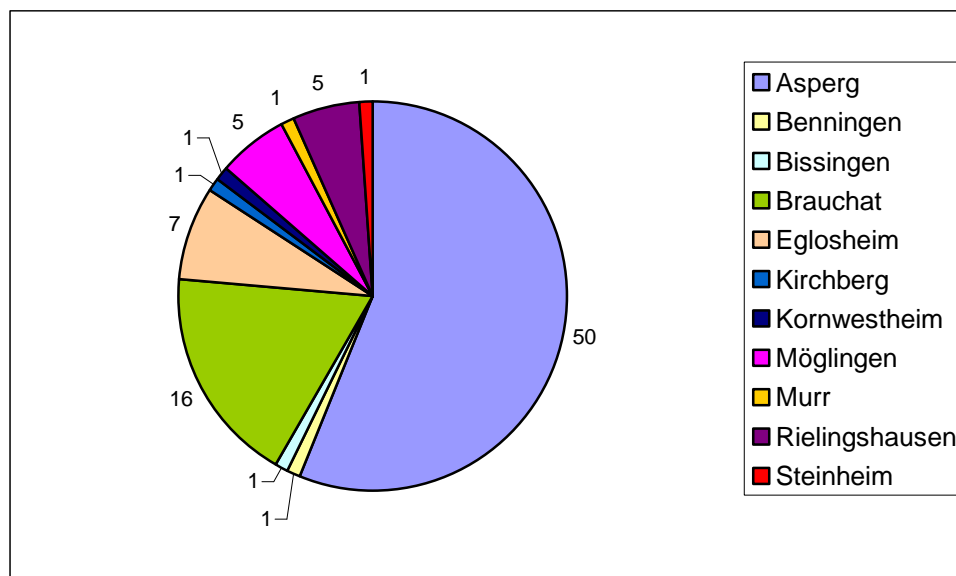


Abb. 10: Verteilung von Wiesen in Stadt und Amt Asperg

³⁶² In Asperg befanden sich 10 Gärten, allerdings war einer davon in einem Hof integriert.

³⁶³ In Benningen waren zwei Gärten in einen Hof eingegliedert, daher bleiben die Kosten dafür im Dunkeln. Bei vier Gärten in Möglingen können keine Angaben gemacht werden, da sie in einen größeren Hof integriert gewesen waren. In Murr findet sich ein Garten integriert in ein „hofraytin“, aus diesem Grund können auch hier keine Angaben zur Abgabenleistung gemacht werden.

Eine „Wiese“ bedeutet zur Zeit der altwürttembergischen Urbare, dass sie sowohl Heu als auch Öhmd und Grummet lieferte.³⁶⁴ Im Urbar erscheint allerdings nur das Wort „âmat“.³⁶⁵ Interessanterweise sind alle drei Nennungen im Ort Asperg zu finden. Mit „âmat“ ist Öhmd gemeint, und dies bedeutet, dass die Wiese in der Lage war, einen zweiten Schnitt pro Jahr zu ermöglichen.³⁶⁶ Weiter wird in anderen Urbaren von Mahd gesprochen. Dies bezeichnete einen Grasboden, der nur einmal jährlich gemäht, sonst als Weide benutzt wurde und vom Ort entfernt lag. Für den dritten Grasschnitt existiert der Begriff des Grummet,³⁶⁷ allerdings findet auch er sich nicht im vorliegenden Urbar.³⁶⁸ Dabei ist zu beachten, dass die Wiese zu dieser Zeit natürlich nur unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrachtet wurde, der Ertrag spielt die zentrale Rolle, nicht ästhetische Maßstäbe.³⁶⁹

³⁶⁴ KEINATH, Orts- und Flurnamen, S. 98.

³⁶⁵ AwU, S. 138, Z. 17, Z. 19 und Z. 21.

³⁶⁶ KEINATH, Orts- und Flurnamen, S. 98.

³⁶⁷ Gras, welches unreif, grün geschnitten wird.

³⁶⁸ KEINATH, Orts- und Flurnamen, S. 99.

³⁶⁹ KEINATH, Orts- und Flurnamen, S. 109.

9 Im Urbar vorkommende Einzelgüter

Das Urbar von Stadt und Amt Asperg enthält eine Vielzahl verschiedener Besitzarten. Im Folgenden soll nun dargestellt werden, in welchem Ort welche Besitzart vorherrschend war. Leider kann die genaue Besitzgröße in den einzelnen Dörfern nicht immer festgestellt werden, da wichtige Maße, wie beispielsweise die Morgenanzahl häufig fehlen.³⁷⁰

Des Weiteren werden im Urbar vorkommende Huben, Selden, Hofreiten und Hofstätten im Folgenden nicht speziell vorgestellt, da über diese im untersuchten Urbar keine weiteren Erkenntnisse erlangt werden konnten. Der Vollständigkeit halber sollen die wichtigsten Informationen über diese in der folgenden Fußnote aufgezeigt werden.³⁷¹

MÜLLER weist darauf hin, dass es kaum einen wirtschaftlichen Unterschied zwischen den Bezeichnungen Hof, Hube, Gut und Lehen gab, begründet diese Ansicht aber nicht näher.³⁷²

Diese These halte ich für sehr fraglich, da es unmöglich ist festzustellen, welchen Wert in Heller

³⁷⁰ MÜLLER, Altwürttembergische Urbare, S. 40*.

³⁷¹ Die „*Huobe*“ bezeichnete ein kleines Bauerngut, dessen Ertrag eine Familie ernähren konnte. (KEINATH, Orts- und Flurnamen, S. 143.) Es finden sich 49 Huben im Urbar verzeichnet, davon 32 ganze, 15 halbe und eine mit der 1,25-fachen Größe einer normalen Hube. In Kirchberg wird sogar von folgendem berichtet: „*Item der Kündig git von ain niuntayl ainer hu(o)be 40h. und 1 sump habern*“. Von den 34 Huben befinden sich zwei in Asperg (AwU, S. 137, Z. 5ff. und Z. 9ff.), sechs in Bissingen (AwU, S. 150, Z. 10ff., Z. 14f., Z. 16f., Z. 18f., Z. 22f., Z. 27f.), 24 in Kirchberg (davon zwei in der Hand der „*von Kirberg*“) (AwU, S. 161, Z. 8f., Z. 10f., Z. 11f., Z. 13f., Z. 14ff., Z. 31f., Z. 32f., Z. 34f. AwU, S. 162, Z. 1ff., Z. 4f., Z. 7f., Z. 12f., Z. 18ff., Z. 21f., Z. 23ff., Z. 26ff., 31f., Z. 35, Z. 37f. AwU, S. 163, Z. 4f., Z. 8f., Z. 9f., Z. 16ff. (zweimal), eine in Rielingshausen (AwU, S. 158, Z. 18f.), 11 in Tamm (AwU, S. 144, Z. 34, AwU, S. 145, Z. 1f., Z. 2, Z. 3, Z. 4, Z. 5, Z. 6, Z. 7f., Z. 8f., Z. 9f., Z. 10f.) und vier in Kornwestheim (AwU, S. 130, Z. 6f., Z. 7f., Z. 9f., Z. 12f.). In Beihingen, Benningen, Brauchat, Eglosheim, Heutingsheim, Möglingen, Murr, Pflugfelden und Steinheim sind keine Huben verzeichnet. Interessant ist auch die Herkunft der halben Huben, denn alle 15 Nennungen befinden sich in Kirchberg, so wie auch die 1¼-Hube (AwU, S. 163, Z. 16f.) und die 1/9-Hube (AwU, S. 162, Z. 26ff.).

Selde: Mit Selde war die kleinste Besitzeinheit gemeint. Sie bestand aus meist nur wenigen Morgen Ackerland. KEINATH bezeichnet diese als ein Kleinhaus mit kleinem Landgut eines Tagelöhners oder Kleinbauern. (Vgl. KEINATH, Orts- und Flurnamen, S. 143.)

Da die Größe der Selden im Urbar leider nicht genannt wird, wird die Berechnung MÜLLERS zugrunde gelegt. Dieser geht davon aus, dass die Größe einer Selde zwischen zwei und zehn Morgen gelegen sein muss. Zu dieser Erkenntnis kommt er durch Berechnung der ursprünglichen Hubsteuer in Münchingen, bei der die Selde einer Viertelshufe gleichzustellen war, da der Steuerbetrag für eine Selde ein Viertel dessen ausmachte, was eine ganze Hube betrug (MÜLLER, Altwürttembergische Urbare, S. 50*). Ihr Vorkommen im Urbar: zweimal in Bissingen (AwU, S. 150, Z. 29f., Z. 30f.) siebenmal in Rielingshausen (AwU, S. 158, Z. 5f., Z. 13f., Z. 15f., Z. 35f. und AwU, S. 159, Z. 6f., Z. 11ff., Z. 35f.)

Die Hofstätte bezeichnet meist ein Mischung zwischen einer Selde und einem Haus: „*ein Besitztum – mit oder ohne Haus –, dem etwas Gartenland oder landwirtschaftlich nutzbare Fläche einzelner Ackerstücke zur Verfügung stehen*“ (MÜLLER, Altwürttembergische Urbare, S. 40*). Die Hofstätten im vorliegenden Urbar: 13-mal in Möglingen (AwU, S. 131, Z. 20f. (zweimal), Z. 22, Z. 23, Z. 24, Z. 29, Z. 30f., Z. 31, Z. 32 und AwU, S. 132, Z. 1f., Z. 2f., Z. 6, Z. 5f.) fünfmal Eglosheim (AwU, S. 134, Z. 11f., Z. 12f., Z. 13f., Z. 15f., Z. 16) 11-mal Asperg (AwU, S. 135, Z. 1, Z. 2f., Z. 7, Z. 9, Z. 12), sechsmal Tamm (AwU, S. 148, Z. 6f., Z. 39f. und AwU, S. 149, Z. 6, Z. 7, Z. 7f., Z. 8f.) einmal in Beihingen (AwU, S. 151, Z. 32), zweimal in Benningen (AwU, S. 152, Z. 26f., Z. 27), neunmal in Murr (AwU, S. 154, Z. 17, Z. 19f., Z. 20, Z. 33 und AwU, S. 155, Z. 3, Z. 4, Z. 8, Z. 10, Z. 11f.) neunmal in Rielingshausen (AwU, S. 157, Z. 18f., Z. 28, Z. 30f., Z. 32f. und AwU, S. 158, Z. 1, Z. 16, Z. 30, Z. 31f. und AwU, S. 159, Z. 9f.). „*Hofstar*“: dreimal Asperg (AwU, S. 136, Z. 4, Z. 12f. und AwU, S. 137, Z. 1), einmal Beihingen (AwU, S. 151, Z. 32f.), fünfmal Rielingshausen (AwU, S. 157, Z. 20f., Z. 26 und AwU, S. 157, Z. 21f., Z. 23, Z. 33f.).

³⁷² MÜLLER, Altwürttembergische Urbare, S. 40*.

beispielsweise ein Huhn oder ein „*sump*“ Dinkel hatte. Damit ist es aber auch gleichzeitig ausgeschlossen, einen Vergleich zwischen den genannten Einzelgütern errechnen zu können.

9.1 Der Herrschaftshof

Deutlich wird im Urbar in jedem Ort von „*miner herren hof [...]*“ gesprochen. Dabei war es auch oftmals so, dass der Herrenhof selbst schon mehrfach geteilt war und nur formal als größter Hof an erster Stelle vor den folgenden Höfen im Urbar genannt wurde.³⁷³

So ist etwa der Herrschaftshof in Kornwestheim verzeichnet, den Walther Knolle bewirtschaftete. Hierbei handelte es sich um einen Hof von einer Größe von 247 Morgen, aufgeteilt in Äcker und Wiesen.³⁷⁴ In Möglingen findet sich ein weiterer Hof „*[...] und ho(e)rt darin 60 morgen aggers in der zelge gen Westhain uz und 50 morgen in der zelge gen Stamhain uz und 48 morgen in der zelge gen Gru(e)ningen uz und 4 morgen wisen ho(e)rent ouch darin [...] und ain garte ho(e)rt ouch darin [...]*“.³⁷⁵ Ein anderer Hof, der zum Ort Murr gehörte, hatte eine Größe von 81 Morgen Acker.³⁷⁶ Ein viel kleinerer Herrschaftshof findet sich dagegen in Eglosheim, der 70 Morgen umfasste und von einem Bauern namens Salman bewirtschaftet wurde.³⁷⁷ Dieser hatte jedes Jahr im Namen der Grafen 32 *sump* Roggen, 24 Malter Haber und 36 Heller an die Frühmesse zu Eglosheim abzuleisten.³⁷⁸ Dazu hatte er auch jährlich zwei *sump* Öl an die Frauenkapelle zu entrichten.³⁷⁹ Damit zeigt sich im Urbar auch das kirchenpolitische Engagement der Grafen. Diese Abgaben offenbarten, dass die Herren nicht nur Einnahmen, sondern auch Verpflichtungen hatten, die sie aus ihren Herrschaftshöfen beglichen.

Wie bereits erwähnt, wird erst durch den Zusatz „*miner herren hof [...]*“ deutlich, dass es sich um einen Herrschaftshof handelt; da allein die Größe nicht ausschlaggebend war. So findet sich doch auch ein kleiner Herrschaftshof in Beihingen mit nur 62 Morgen Ackerfläche.³⁸⁰ Keine Herrschaftshöfe werden in Asperg, Bissingen, Benningen, Brauchat, Heutingsheim, Kirchberg, Rielingshausen, Steinheim und Tamm genannt. Hierunter finden sich wieder Orte wie Benningen und Heutingsheim, die die Mannsteuer zu leisten hatten und in denen, wie bereits erwähnt, die Grafen nur wenig Rechte besaßen.

³⁷³ MÜLLER, Altwürttembergische Urbare, S. 41*. Ferner KEINATH, Orts- und Flurnamen, S. 143.

³⁷⁴ AwU, S. 129, Z. 22ff.

³⁷⁵ AwU, S. 132, Z. 25ff.

³⁷⁶ AwU, S. 155, Z. 28ff.

³⁷⁷ AwU, S. 133, Z. 30ff.

³⁷⁸ AwU, S. 134, Z. 4ff.

³⁷⁹ AwU, S. 134, Z. 8f.

³⁸⁰ AwU, S. 151, Z. 27ff. Weitere Herrschaftshöfe finden sich in Möglingen: AwU, S. 132, Z. 8ff; und Pflugfelden: AwU, S. 134, Z. 25ff.

MÜLLER weist auf das häufige Vorkommen einer Hofgröße von zirka 80 Morgen Acker hin.³⁸¹ Doch das Überwiegen dieser Höfe ist nicht so deutlich, wie angenommen. So zeigt sich die sehr gleichmäßige Verteilung der Hofgrößen, soweit sie im Urbar festgehalten wurden, wie folgt:

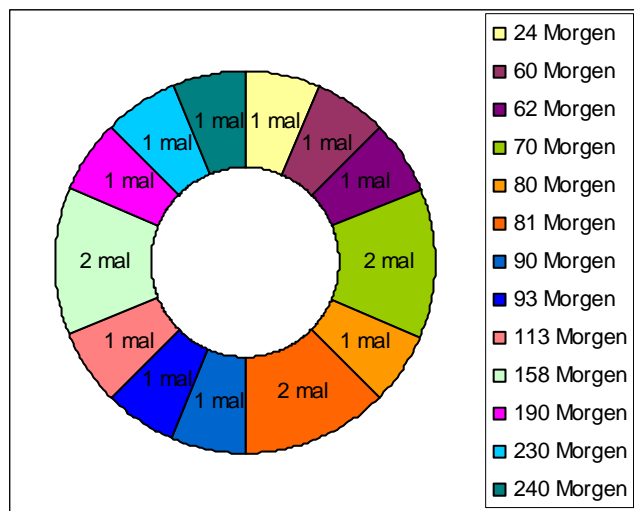


Abb. 11: Häufigkeit der Hofgrößen

9.2 Der Maierhof

Hierbei handelt es sich charakteristischerweise um einen Hof, dessen Verwalter entweder den Namen Maier trägt oder dessen Name mit dem Namen des Hofes differiert. Zu ersterem Fall findet sich im Urbar in Möglingen ein Beispiel: „*Item Lutze des Maygers sun und sin swester man Fritz gebent von Lutzen Maygers hofe daz drittail an schaden [...]*“.³⁸² Bei diesem Hof handelte es sich mit einer Größe von 230 Morgen auch um den größten Maierhof des Urbars. Aber auch die anderen Maierhöfe zeichneten sich charakteristischerweise durch die großen geschlossenen Anbauflächen aus.³⁸³

Der zweite Fall eines Maierhofes zeigt sich in Kornwestheim, von dort wird berichtet: „*Item Clayn Conrad der alt hat ainen hofe, der hayzet Lo(e)rcher hofe, dez ist in allen zelgen 190 morgen aggers [...]*“.³⁸⁴ MÜLLER weist darauf hin, dass dieses Gut auf die Klöster von Hirsau und Lorch zurückgeht, die in dieser Gegend Gutshöfe besessen haben müssen, es ging allerdings in den Besitz der Grafen über.³⁸⁵ Nicht nur an den zu leistenden Abgaben zeigt sich, dass dieser Maierhof im Besitz der Grafen war sondern auch an folgendem Hinweis: „*und nemen mine frowen die nûtze und gelt von demselben hofe*“.³⁸⁶ Bei „*mine frowen*“ muss es sich um

³⁸¹ „Bemerkenswert ist das häufige Vorkommen einer Hofgröße von etwa 80 Morgen Acker, so bei dem drittgrößten herrschaftlichen Hof zu Kornwestheim (80 Morgen), dem von der Gräfin Katharina von Veringen 1351 verkauften Hof zu Benningen (81 Morgen Acker und zwei Mannmahd Wiesen) und dem Herrschaftshofe zu Murr (81 Morgen Acker und vier Mannmahd Wiesen).“ vgl. MÜLLER, Altwürttembergische Urbare, S. 45*.

³⁸² AwU, S. 132, Z. 18ff.

³⁸³ RÖSENER, Grundherrschaft im Wandel, S. 480.

³⁸⁴ AwU, S. 130, Z. 16ff.

³⁸⁵ MÜLLER, Altwürttembergische Urbare, S. 45*.

³⁸⁶ AwU, S. 130, Z. 19f.

Mitglieder des Grafenhauses handeln, da, wie bereits erwähnt, nur Adelige mit „her“ oder „frowe/lin“ angesprochen wurden. Diese hatten zumindest einen Teil ihres Auskommens von dem genannten Hof. Leider bleibt verborgen, aus welchem Grund die Nutzrechte in Händen dieser Frauen lagen; hierzu findet sich auch kein Hinweis in den Regesten.

Interessanterweise taucht im vorliegenden Urbar noch ein weiterer Clain Conrad auf, der allerdings den Grafen nur für einen Acker eine Abgabe zu entrichten hatte. In den württembergischen Regesten findet sich unter der Nr. 7831 ein Hinweis darauf, dass die Priorin und der Konvent von Kloster Weiler ihren Hof in Kornwestheim Clain Conrad gegen eine bestimmte Gült verliehen hatten. Dieser findet sich nicht im Urbar, da die Grundherrschaft beim Konvent lag. Hier wird deutlich, dass es sich im Fall des Urbars von Stadt und Amt Asperg nicht um ein geschlossenes Territorium handelte und damit nicht alle Untertanen auch von den Grafen ihren Grund und Boden liehen. Wie im vorliegenden Fall kam es durchaus vor, dass die Bauern kirchlichen Institutionen und anderen Grundherren ihre Abgaben zu entrichten hatten.

Die Maierhöfe wurden an den Pächter meist nur zeitlich befristet verliehen. Sie unterschieden sich von den anderen Höfen nicht nur durch das Leiheverfahren, sondern vor allem durch die Abgaben. So hatten die Pächter hohe Naturalabgaben zu leisten.³⁸⁷ Von den sechs größten Maierhöfen des Urbars mussten drei³⁸⁸ die höchste Abgabe im Teilbaurecht mit dem „*halptayl*“ ableisten, allerdings alle drei auch mit dem Zusatz „*mit schaden*“. Zwei haben noch ein Drittel des Ertrages abzuliefern³⁸⁹ und ein Hof liefert einen festen Betrag von „[...] 5 malter rogken 6 malter dinkels und 5 malter habern [...]“.³⁹⁰ Auffällig ist aber, dass weder von der Abgabe in Form von Gemüse noch in Form von Viehprodukten gesprochen wird, welche RÖSENER als Charakteristika für Maierhöfe bezeichnet.³⁹¹

Insgesamt sind im Urbar 13 Maierhöfe verzeichnet.³⁹²

³⁸⁷ RÖSENER, Grundherrschaft im Wandel, S. 480.

³⁸⁸ AwU, S. 130, Z. 16ff., AwU, S. 137, Z. 23ff. und AwU, S. 153, Z. 5ff.

³⁸⁹ AwU, S. 132, Z. 18ff. und AwU, S. 132, Z. 32ff.

³⁹⁰ AwU, S. 161, Z. 19.

³⁹¹ RÖSENER, Grundherrschaft im Wandel, S. 480.

³⁹² In Asperg findet sich Folgendes: Ein Hof mit einer Größe von 90 Morgen, davon auch sieben Wiesen, hatte die Hälfte mit Schaden zu entrichten.

In Benningen findet sich Folgendes: Ein Hof mit einer Größe von 81 Morgen, davon auch zwei Morgen Wiesen, zwei Gärten und hatte ½ mit Schaden zu entrichten.

In Bissingen findet sich Folgendes: Ein Hof, Abgabe: 24 sump habern, 36 sump Dinkel, ein Fastnachtshuhn und 432 Heller.

In Kirchberg findet sich Folgendes: Fünf Höfe, Größe nur bei einem angegeben (24 Morgen), Abgaben: 94 sump Haber, 140 sump Roggen, 96 sump Dinkel, 1.680 Heller.

In Möglingen findet sich Folgendes: Drei Höfe, 388 Morgen soweit angegeben, zwei Mal eine ⅓-Abgabe ohne Schaden und sieben Hühner. Hier zeigt sich wohl, dass die Grafen nur bestimmte Rechte am dritten Hof hatten, da sie nur sieben Hühner als Abgabe bekamen.

In Murr findet sich Folgendes: Ein Hof, Abgabe: 144 Heller.

In Kornwestheim findet sich Folgendes: Ein Hof, Abgabe: ½ mit Schaden.

9.3 Sonstige Höfe

Bei den Besitzern dieser Höfe handelt es sich um die größte Anzahl der im Urbar verzeichneten Untertanen.³⁹³ Ein Bauernhof war ein in sich geschlossenes Gut mit Äckern, Wiesen, Gärten und gegebenenfalls Weingärten.³⁹⁴ Zum Teil finden sich im Urbar auch die genauen Angaben, was alles zu einem Hof gehörte und wo sich dies jeweils befand:

*„Berhtdolt Wiler git [...] 5 malter roggen [...] und ho(e)rt in alle zelge dar in 24 morgen aggers, der ligent 8 morgen uf dem Rode und in der Owe 6 morgen und uf dem velde 2 morgen und ûmb das dorf in der zelge 8 morgen aggers und ho(e)rt ouch dar in 6 morgen wisender ligent 3 morgen under der Aych und 1 ½ morgen ze Gedozze und 1 ½ morgen in der Mittelnwisen“.*³⁹⁵

Zu erwähnen ist zudem, dass im Urbar, trotz der üblichen Bedeutung von Hube als „kleines Bauerngut“³⁹⁶ durchaus kleine Höfe und große Huben auftauchen. Hier stechen vor allem drei Huben aus dem Urbar hervor, die sich in Kornwestheim befinden. Die erste hatte eine Größe von 37 Morgen,³⁹⁷ die zweite eine von 51 Morgen³⁹⁸ und die dritte sogar von 73 Morgen.³⁹⁹ Im Gegensatz dazu ist auch ein kleinerer Hof in Kirchberg verzeichnet, der nur 24 Morgen umfasste. Hervorzuheben ist hier, dass bei vielen Höfen die genaue Morgenzahl fehlt und nur gesagt wird, welcher Betrag vom Inhaber erwartet wurde. Aufgrund der geringen Abgaben lässt sich darauf schließen, dass es sich zum Teil auch um kleinere Höfe handelte. So gibt „*der Cruse*“ nur sieben Hühner für einen kleinen Bauernhof.⁴⁰⁰ Allerdings kann dieser sehr geringe Abgabe daran liegen, dass es der Hof des „*Herters*“ ist und die Grafen aus diesem Grund wohl nur ein bestimmtes Recht daran besaßen, ihnen das Gut selbst aber nicht gehörte. Bedenkt man diesen Zusammenhang, dann hatten „*die herren von Bagkenang*“ mit 32 sump Dinkel, 32 sump Roggen und 32 Hellern im Vergleich den niedrigsten Preis zu bezahlen.⁴⁰¹ Demgegenüber waren für die „billigste“ Hube 48 sump Roggen zu entrichten.⁴⁰²

MÜLLER weist in seiner Einleitung darauf hin, dass einzelne Grundholde auch mehrere Höfe besaßen und bebauten oder neben einem Hof auch noch eine Hube oder eine Selde innehatten.⁴⁰³ Hinweise hierauf finden sich im Urbar Asperg nur sehr selten, Huben treten vor allem in der

³⁹³ In diesen Zusammenhang gehört wohl auch der im Urbar genannte „*burghof*“, der allerdings nicht in die Hochrechnung einging. Vgl. aber: AwU, S. 159, Z. 35f.

³⁹⁴ KEINATH, Orts- und Flurnamen, S. 143.

³⁹⁵ AwU, S. 161, Z. 18ff. Weitere Nachweise über Höfe: AwU, S. 129, Z. 26; AwU, S. 130, Z. 1; AwU, S. 130, Z. 3; AwU, S. 137, Z. 29.

³⁹⁶ Vgl. hierzu Fn. 371.

³⁹⁷ AwU, S. 130, Z. 12f.

³⁹⁸ AwU, S. 130, Z. 8f.

³⁹⁹ AwU, S. 130, Z. 9f.

⁴⁰⁰ AwU, S. 132, Z. 7.

⁴⁰¹ AwU, S. 130, Z. 14f.

⁴⁰² z.B. AwU, S. 144, Z. 34.

⁴⁰³ MÜLLER, Altwürttembergische Urbare, S. 42*.

Verbindung mit Lehen auf, in Kirchberg in Verbindung mit „*guetlin*“. Nur einmal wird ein Hof im Zusammenhang mit einer „*huobe*“ genannt.⁴⁰⁴ Selden erscheinen überhaupt nicht im Zusammenhang mit Höfen, nur einmal wird von einer Selde in Verbindung mit zwei Lehen und einem Burghof gesprochen,⁴⁰⁵ ansonsten werden sie immer alleine genannt.

9.4 Güter und Gütlein

Des Weiteren tauchen Güter und Gütlein im Urbar auf. Von diesen bleibt allerdings das meiste unbestimmt, da nur einmal über die Größe eines „*gu(e)tlin*“, aber nie über die Anbauerzeugnisse berichtet wird. Zur Größe heißt es im Urbar: „*Item Hans Smide git 5 β 4 h. von der Velbergin gu(o)t, des 18 morgen aggers ist*“.⁴⁰⁶ Einzig die relative Größe kann durch die zu leistenden Abgaben erschlossen werden. Im Urbar finden sich 38⁴⁰⁷ „*gu(e)tlin*“, davon nur eines in Kornwestheim,⁴⁰⁸ fünf in Rielingshausen (davon zwei in der Hand „*des Franken tochter von Stainhain*“)⁴⁰⁹ und elf in Kirchberg⁴¹⁰ (davon zwei in der Hand von „*Wernher Heppelman*“) und 21 in Murr⁴¹¹ (davon zwei in der Hand von „*Berhtdolt Helfenberg*“). Erstaunlich ist, dass die Grafen in den übrigen Ortschaften wohl keine Güter besaßen. Da über „*gu(e)tlin*“ nur begrenzt etwas ausgesagt werden kann, ist es auch nicht möglich, aus der genannten Angabe der Fläche auf die Größe anderer Güter zu schließen. Dass es sich wohl um Äcker handelte, ist daran erkennbar, dass die Nennungen der „*gu(e)tlin*“ vor allem im Umfeld von Ackerbesitzern auftreten.

⁴⁰⁴ AwU, S. 162, Z. 31ff.

⁴⁰⁵ AwU, S. 159, Z. 3ff. und 35f.

⁴⁰⁶ AwU, S. 154, Z. 11f.

⁴⁰⁷ Vgl. Fn. zu Kirchberg und Murr

⁴⁰⁸ AwU, S. 130, Z. 4f.

⁴⁰⁹ AwU, S. 159, Z. 19ff. und Z. 27ff.

⁴¹⁰ AwU, S. 161, Z. 16f., Z. 30f. und Z. 37f. AwU, S. 162, Z. 9ff, Z. 27ff.und Z. 36ff. AwU, S. 163, Z. 6f. Allerdings ist diese Hochrechnung durchaus problematisch, da zu lesen ist: „*Item die Wisin git [...] ouch von den andern gu(o)ten, die siu hat [...]*“ (AwU, S. 162, Z. 12ff.). Da die genaue Anzahl an Gütern nicht herausgefunden werden kann, wurde in der vorliegenden Hochrechnung, daher jeweils nur ein Gut gezählt.

⁴¹¹ AwU, S. 154, Z. 11, Z. 13, Z. 16, Z. 18f., Z. 25, Z. 28ff. und, Z. 34ff. AwU, S. 155, Z. 1f., Z. 6f., Z. 13f. und Z. 20f. Wie bei Kirchberg das Problem mit ungenauen Angaben: „*Item Lutzen kinde gebent von iren gu(o)ten 40h.*“ (AwU, S. 154, Z. 16.), „*Item der Trühinger git von sinen gu(o)ten 5 β 3h*“ (AwU, S. 154, Z. 25.), auch: „*Item die Viehße gebent von iren gu(o)ten 7 β 8 h.*“ (AwU, S. 154, Z. 28.), „*Item Ortliep Mayger Hainrich sun git von sinen gu(o)ten 3 β h.*“ (AwU, S. 154, Z. 31f.), „*Item Haintz Walthers sun git von sinen guten 6 ½ β h.*“ (AwU, S. 155, Z. 1f.), „*Item Wolf der Münch und sin swiger 16h. von iren guten*“ (AwU, S. 155, Z. 6f.), „*Item Co(e)ntzelmans sun git von sinen guten 3 β 2 h.*“ (AwU, S. 155, Z. 13f.), „*Item Berhtdolt Helfenberg git von Strülllen gut 5 ½ β h. Item git ouch von sinen guten 20h.*“ (AwU, S. 155, Z. 15f.), „*Item die Gisingin git 40h. von iren gu(o)ten.*“ (AwU, S. 155, Z. 20.), „*Item der Schulthaiz git 4 β h. von sinen guten*“ (AwU, S. 155, Z. 20f.).

	Güter	Bruch	Heller	Hafer	Roggen	Dinkel	Hühner
Kirchberg	11	–	1061	75,5	17	16	–
Murr	21	–	990	–	–	–	–
Rielingshausen	5	–	174	–	–	–	3
Kornwestheim	1	1/3	–	–	–	–	–

Tab. 4: Verteilung der Güter und zugehörigen Abgaben auf die Ortschaften

Aus Tabelle 4 wird deutlich, dass in Murr⁴¹² eine sehr hohe Abgabenrate geleistet werden musste. Sie betrug 990 Heller für die ungefähre Zahl von 278 Morgen Acker. 20 einzeln genannte Güter werden genannt, dies ist umso beachtlicher, da Kirchberg mit nur elf Nennungen 1061 Heller bezahlte, was ungefähr 298 Morgen entspricht, nimmt man einen Durchschnittswert von $3 \frac{5}{9}$ Heller pro Morgen an.⁴¹³

Diese hohe Zahlung in Kirchberg liegt vorrangig an der höchsten Abgabe, die in diesem Fall eine Frau in Kirchberg zu begleichen hatte. Dazu heißt es im Urbar: „*Idem [die Wisin] git ouch von den andern gu(o)ten, die siu hat, 2 [lb.] 2 β h., 6 sump rogken 2 malter dinkels 6 malter habern und 3 sump[...]*.“⁴¹⁴ Hier ist vor allem die sehr hohe finanzielle Belastung hervorzuheben, die erwirtschaftet werden musste, sie beträgt 504 Heller. Dies bedeutet, dass im vorliegenden Fall 18,2 Prozent der Frauen 51,8 Prozent der gesamten Abgabenlast zu begleichen hatten.

9.5 Lehen

Die Lehen spielen im Urbar eine große Rolle. Hier ist vor allem Tamm zu nennen, ist es doch der einzige Ort, an dem es nicht nur 41 Inhaber eines einzelnen Lehens gab sondern auch „*Albreht Blanke*“, der zwei Lehen und darüber hinaus noch ein Drittel eines Lehens besaß. Auch finden sich zwei Männer, die jeweils Inhaber eines halbes Lehen waren und eine Frau, der eineinhalb Lehen gehörten. Dazu kommt, dass sechs Bewohner von Tamm jeweils zwei Lehen bewirtschafteten. Außer in Rielingshausen, wo zwei Einwohner ebenfalls je zwei Lehen zur Verfügung haben, kommt dieser Fall sonst nicht vor. Von anderen Orten wie Beihingen (zwei Leheninhaber), Bunningen (zwei Leheninhaber), Bissingen (vier Leheninhaber) und

⁴¹² Die genauen Zahlen lauten wie folgt: In Murr 990 Heller für 278,4375 Morgen, zehn sump Roggen, zwei Malter Dinkel, sechs Malter Hafer und drei sump Korn; in Kirchberg 1061 Heller für 298,4 Morgen, in Rielingshausen 174 Heller für 48,9375 Morgen. In Kornwestheim kann die Größe nicht errechnet werden, da nur ein Drittel angegeben wird, der vom gesamten Ertrag des Gutes abgeleistet werden musste.

⁴¹³ Diese Annahme ist vage, da nur an einem Beleg im Urbar deutlich wird, was dieser Bauer und Inhaber eines Guts für einen Morgen zu begleichen hatte. Hierbei handelt es sich um „*Hans Smide*“ (AwU, S. 154, Z. 11f.), der für 18 Morgen 64 Heller entrichtete. Ansonsten sind keine Morgenangaben verzeichnet worden oder – in einem Fall – hatte ein Bauer ein Drittel seines Ertrags abzugeben. Weiter kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Grafen nicht alle Rechte am Gut von „*Smide*“ innehatten.

⁴¹⁴ AwU, S. 162, Z. 14ff.

Rielingshausen (16 Leheninhaber) sind nur Träger einzelner Lehen verzeichnet. Insgesamt haben also 72 Leheninhaber $81 \frac{5}{6}$ Lehen.

Offensichtlich handelte es sich um eine gute Einnahmequelle für die Grafen, sieht man sich die Zahlungen näher an. Wieder ist die Größe der Gebiete im Urbar nicht definiert, allerdings findet sich, betrachtet man die Höhe der Abgaben näher, eine auffällige Übereinstimmung: Häufig tauchen hier 161 Heller auf. Soviel scheint ein "normal großes" Lehen gekostet zu haben. Immerhin taucht dieser Betrag von $81 \frac{5}{6}$ unterschiedlich großen Lehen 43-mal im Urbar auf. Weiter wird diese Zahlung bei „*Albrecht Blanke*“, der ein Drittel eines Lehens bewirtschaftete, durch drei geteilt, bei fünf Inhabern von zwei Lehen verdoppelt, und auch die einzige Trägerin von eineinhalb Lehen musste den anderthalbfachen Betrag, also $241 \frac{1}{2}$ Heller, ableisten. Die Werte unterstützen die Richtigkeit dieser Annahme. Doch obwohl Lehen, die allerdings nicht alle mit einer finanziellen Leistung beglichen werden mussten, besonders häufig im Urbar auftauchten, kann trotzdem nicht errechnet werden, welchen Wert eine bestimmte Getreideabgabe oder Ähnliches gehabt haben muss. Dies mag darin begründet sein, dass einerseits der Ertrag berücksichtigt wurde, andererseits der Graf über unterschiedliche Rechte an den Lehen verfügte. Deutlich wird aber, dass der Wert der verschiedenen Getreidearten im Falle der Lehen offenbar bei der Abgabenzahlung in den meisten Fällen eine feste Relation zueinander hatte, gleich ob es sich um Hafer, Dinkel, Roggen oder Korn handelte. Diese Erkenntnis lässt sich an vielen Beispielen belegen, von denen einzelne im Folgenden genannt werden.⁴¹⁵

Lehen	Heller	Hafer	Dinkel	Roggen	Korn	Hühner
1	161	20	10	–	–	4
2	322	40	20	–	–	8
0,5	$80 \frac{1}{2}$	10	5	–	–	2

Tab. 5: Beispiel für verhältnismäßige Abgaben von Lehen

In Tamm zeigt sich, dass ein Lehen 161 Heller, 20 sump Hafer, zehn sump Dinkel und vier Hühner als Grundzins kostete. In Rielingshausen und Bissingen erscheint das Ergebnis nicht so deutlich. Stellt man die vergleichbaren Nennungen einander gegenüber, ist aber durchaus möglich, dass in ersterem Fall für ein Lehen 48 Heller und 18 sump Getreide (zehn sump Dinkel, acht sump Korn) und drei Hühner zu entrichten waren, während in zweitem Fall 216 Heller, 30 sump Getreide (12 sump Hafer, 18 sump Dinkel) und ein Fastnachtshuhn fällig wurden.

⁴¹⁵ AwU, S. 145, Z. 25, AwU, S. 147, Z. 22f. und AwU, S. 146, Z. 20f.

Ein bemerkenswerter Punkt zeigt sich in Tamm in Bezug auf die Verteilung der Lehen auf Männer und Frauen. Hier findet sich mit 58 Nennungen nicht nur die weitaus größte Anzahl an Lehen, sondern gleichzeitig auch eine erstaunlich große Anzahl weiblicher Lehnempfänger. Mit 14 Nennungen stellen sie 26,9 Prozent der Leheninhaber. Vergleicht man diese Einzelnennungen mit den fünf Frauen,⁴¹⁶ die nicht nur im Ort ihres Wohnsitzes, sondern auch in anderen Orten Güter innehatten, so fällt auf, dass von diesen fünf Frauen vier in Tamm über ein Lehen verfügten. Die Bedeutung Tamms, in Bezug auf die Leheninhaber, lässt sich weiter verdeutlichen, wenn man bedenkt, dass außer den 14 Frauen in Tamm nur noch zwei weibliche Leheninhaber in Rielingshausen zu finden sind. Leider bleibt der Grund für diese Häufung unklar.

9.6 Häuser

Einer näheren Betrachtung bedürfen auch die Häuser; denn auch für sie hatten die Grundholde Abgaben zu zahlen, obwohl damit keinerlei Erträge erwirtschaftet wurden, da sie nur als Wohn- und Schlafplatz dienten. Das bedeutet, dass für die Nutzung allein eine Abgabe gefordert wurde.⁴¹⁷

Die Abgaben auf Häuser sind deshalb erwähnenswert, weil nur im Ort Asperg davon gesprochen wird; hier waren 44 Häuser in der Hand von 42 Aspergern. Daraus muss geschlossen werden, dass entweder die Grafen keine Rechte an Häusern in den anderen Ortschaften hatten oder – wie MÜLLER annimmt – diese nicht mit einem Grundzins belastet waren.⁴¹⁸ Fast die Hälfte davon wird in Verbindung mit einer Scheune erwähnt, genauer 17 von ihnen. Dies führte zu einer höheren Abgabe: statt 12 Hellern pro Haus waren meist 24 Heller zu bezahlen. Auffällig ist weiter, dass die Abgaben in diesem Fall fast ausschließlich in Hellern beglichen wurden, nur bei einer aufgeführten Scheune musste zusätzlich ein Huhn entrichtet werden.⁴¹⁹

⁴¹⁶ *Die Engelschelkin* s. AwU, S. 137 (Asperg), Z. 17 und AwU, S. 146 (Tamm), Z. 17f. *Die Maygerin* s. AwU, S. 135 (Asperg), Z. 5f., AwU, S. 147 (Tamm), Z. 21f. *Die Schützin* s. AwU, S. 144 (Brauchat), Z. 14f. und AwU, S. 145 (Tamm), Z. 2 und Z. 16f. *Die Vetterin* s. AwU, S. 139 (Asperg), Z. 20f. und AwU, S. 154 (Murr), Z. 17. *Die von Remmenkain* s. AwU, S. 137 (Asperg), Z. 16f. und AwU, S. 143, (Brauchat), Z. 13ff. und Z. 30ff. und AwU, S. 145 (Tamm), Z. 9f. und AwU, S. 146 (Tamm), Z. 8f. und AwU, S. 148 (Tamm), Z. 3f.

⁴¹⁷ MÜLLER, *AltWürttembergische Urbare*, S. 41*.

⁴¹⁸ MÜLLER, *AltWürttembergische Urbare*, S. 61*.

⁴¹⁹ AwU, S. 131, Z. 28.

10 Besonderheiten in einzelnen Orten

10.1 „Vischentzen“ in Murr, „vâre“ zu Bissingen, Zoll und „ungelt“ in Steinheim

In Murr mussten Abgaben für ein Fischereirecht bezahlt werden.⁴²⁰ Diese Rechte galten für Flüsse wie Neckar, Rems, Murr und Glems. Im Urbar sind allerdings nur zwei von der Murr verzeichnet: „*Chuntz Vischer git 1 ß h. von siner vischentzen*“⁴²¹ und „*Item die alt Vischerin [...] git ouch von der vischentzen 1 ß h.*“⁴²² In einem anderen Fall wurden Abgaben entrichtet, um den Fährdienst leisten zu dürfen: „*Item uz dem vâre ze Büssingen gat minen herren 6 ß h. 6 sump dinkels 4 sump habern und 1 vasnaht hu(o)n*“.⁴²³

Sehr auffällig ist die Nennung eines Zolls in Steinheim. Hier heißt es:

*„Waz wagen und karren durch Stainhain uf mit win geladen varent, so git ie ain wagen 10 h. und ie ain karre 5 h. ze zolle. Item und swas man durch ab fu(e)rt gen Haylprunne ab geladen, die gebent halben zol. Item swas vihes durch Stainhain ab gat, git ieglich pferit 1 h. und ie ain rint 1 h., zway schauf 1 h. und zway vêrher 1 h.“*⁴²⁴

Hier zeigt sich schon ein gewisses wirtschaftliches Geschick. Während die Weinfuhren, die in das württembergische Gebiet, genauer nach Steinheim gingen, mit dem vollen Zoll von zehn Hellern für einen Wagen und fünf Hellern für einen Karren belastet wurden, traf es Fuhren aus dem württembergischen Herrschaftsgebiet heraus nur mit dem halben Zoll.⁴²⁵ Auch die „Verzollung“ von Vieh wurde genau geregelt: Während sowohl Pferde als auch Rinder je einen Heller kosteten, wurde für zwei Schafe oder zwei Ferkel ebenfalls ein Heller berechnet. Ansonsten findet sich keinerlei Hinweis auf weitere Zölle im Amt Asperg. Steinheim ist auch in einem anderen Zusammenhang auffällig, wurden hier doch 12 lb. h. „ungelt“ abgeleistet,⁴²⁶ eine Abgabe für ausgeschenkt Wein. Diese ist in keinem anderen Ort im Urbar von Stadt und Amt Asperg verzeichnet.

10.2 Erblehen, Fallehen und Besitzwechselgebühr

Bei näherer Betrachtung der Einzelgüter kann man davon ausgehen, dass es sich wohl regelmäßig um Erblehen handelte, da sich Handänderungsgebühren nur sehr selten im Urbar

⁴²⁰ Unter „vischenzen“ sind Fischereirechte zu verstehen, also das Recht zur Nutzung, und auch der Ort an dem gefischt werden darf, ist bestimmt. Vgl. KEINATH, Orts- und Flurnamen, S. 150. Ferner MÜLLER, Altwürttembergische Urbare, S. 80*.

⁴²¹ AwU, S. 155, Z. 4f.

⁴²² AwU, S. 155, Z. 8f. Weitere Hinweise zur Fischerei s. AwU, S. 156, Z. 1ff. und 32f.

⁴²³ AwU, S. 151, Z. 8ff.

⁴²⁴ AwU, S. 156, Z. 23ff.

⁴²⁵ MÜLLER, Altwürttembergische Urbare, S. 80*.

⁴²⁶ AwU, S. 157, Z. 4.

finden, beziehungsweise nur ein rechtlicher Hinweis darauf gegeben wird.⁴²⁷ Die Besitzwechselgebühr erscheint im Urbar unter dem Begriff der „weglosin“.⁴²⁸ Diese findet sich nur zweimal, beide Nennungen in Kirchberg; hier wird von folgendem gesprochen:

*„Item nota ze Kirberg sint 8 gu(o)t, haizent des Wisen gu(o)t, der stat ieglichs ze weglo(e)sin 1 [lb.] h.; er var tod oder lebend ab und den nehsten erben sol man sie wider lihen a(u)ne alle wider rede“.*⁴²⁹ und *„Betha Wernherin git von ir gu(e)tlin ze bayden stiuren 4 β minus 2 h. und 1 ½ sump habern und stat ze wegelosin lund ze valle 1 [lb.] a(u)ne die rehten erben, den sol man ez umb sunst lihen“.*⁴³⁰

Der Unterschied zwischen einem Erblehen und einem Fallehen lag darin, dass der Besitzer eines Erblehens auch eine Erbgerechtigkeit besaß, während der Inhaber des Fallehens nur ein lebenslanges Nutzungsrecht innehatte.⁴³¹ Im vorliegenden Urbar finden sich vor allem Erblehen beziehungsweise Erbzinsgüter. In anderen Teilen des heutigen Württembergs – hier ist Oberschwaben hervorzuheben – war das Fall- oder Schlupflehen vorherrschend.⁴³² Im Spätmittelalter, genauer seit der Agrardepression, setzte sich allerdings fast überall das Erbrecht durch.⁴³³

Bemerkenswert erscheint, dass die Erblehen (Erbszinsgüter) weniger mit grundherrlichen Leistungen belastet waren als Fallehen. Das lag daran, dass bei ihnen die Abgaben – mit Ausnahme der Besitzwechselgebühr – vom Grundherrn nicht gesteigert werden konnten.⁴³⁴ Leider kann dies nicht anhand des vorliegenden Urbars dargelegt werden, da sich keine explizit genannten Fallehen finden.

Die Erben hatten nach dem Tod eines Verwandten üblicherweise das Hauptrecht zu begleichen. Dies bedeutete eine Abgabe, bei Männern meist in Form des besten Stück Viehs (Besthaupt), bei Frauen des besten Kleidungsstücks (Bestkleid).⁴³⁵ KEITEL weist allerdings darauf hin, dass die Unterscheidung zwischen „dinglich vermittelten Güterfall“ und dem Hauptrecht, das auf die Person bezogen ist, sich nur sehr begrenzt durchführen lässt. Doch in der vorliegenden Quelle wird nur von „val“⁴³⁶ gesprochen. Dies bedeutet, dass sich die Zahlungen wohl einzig auf das Gut bezogen und aus diesem Grund vielleicht auch in Geld beglichen wurden.

⁴²⁷ Für MÜLLER scheint dies ein Hinweis dafür zu sein, einen Bauernmangel anzunehmen. MÜLLER, *Altwürttembergische Urbare*, S. 42*.

⁴²⁸ MÜLLER, *Altwürttembergische Urbare*, S. 42*. HIPPEL, *Die Bauernbefreiung*, S. 131.

⁴²⁹ AwU, S. 161, Z. 3ff.

⁴³⁰ AwU, S. 162, Z. 9ff.

⁴³¹ KEINATH, *Orts- und Flurnamen*, S. 145.

⁴³² HIPPEL, *Die Bauernbefreiung*, S. 106.

⁴³³ HIPPEL, *Die Bauernbefreiung*, S. 108.

⁴³⁴ HIPPEL, *Die Bauernbefreiung*, S. 124.

⁴³⁵ KEITEL, *Herrschaft über Land und Leute*, S. 185 und S. 190.

⁴³⁶ Vgl. AwU, S. 162, Z. 12ff.: *„Wisin [...] und uf Martini git siu ouch 5 β h. für ain haspen flahs, und stat der selben gu(o)t ir iegliches ze valle 1 [lb.] h.“*. AwU, S. 162, Z. 27ff.: *„Der alt pfaf Burchart git von aim gu(o)tlin 30 h. uf Martini und ze bayden stiuren 8 β minus 2 h. 6 sump habern, und stat ze valle 1 [lb.] h. und ze*

10.3 Pfandschaften

Im Urbar finden sich auch Pfandschaften, allerdings sind es nur sehr wenige.⁴³⁷ Dieses Erkenntnis widerspricht jener Patzes, der Quellenpublikationen des 14. Jahrhunderts nach Pfandschaften beziehungsweise auch deren Wiedereinlösung untersuchte und zu der Feststellung gelangte, dass der spätmittelalterliche Landesstaat einen sehr großen Teil seines Territoriums verpfändet hatte aber nur wenig wiedereinlöste.⁴³⁸ Im Urbar zeigen sich Verpfändungen durch den Hinweis „*hant min herren die losung daran*“ oder ähnliche Formulierungen. Diese Einschätzung wird durch eine württembergische Urkunde⁴³⁹ von 1333 unterstützt. Hier wird davon berichtet, dass Albrecht von Bönningheim und seine Frau Adelheid von Pfäffingen zugestehen, dass Graf Ulrich III. die ihnen versetzten Güter zu Poppenweiler und Asperg um 400 lb. h. wieder einlösen könne. Von „*losung*“ wird im Urbar nur dreimal berichtet: „*Nota min herren hant da selben 2 tagwerk wisen [...] und hant min herren die losung daran, wenne sie wellen*“.⁴⁴⁰ In einem zweiten Fall heißt es: „*Nota der von Bunnankein stant 5 morgen wingart ze Aschperg zu(o) den gu(o)ten, die ir ze Boppenwiler stant, der gebent 4 morgen wingart daz halptayl, 1/2 morgen daz viertayl und 1 morgen daz drittayl, und mügen min herren ûmb sie lo(e)sen, wenne sie wellen*“.⁴⁴¹ und drittens wird von Folgendem berichtet: „*Nota von demselben gelt korn wirt der von Bûnnenkein jerlichen 5 malter roggen und 5 malter habern und hant min herren alle zit die losung daran [...]*“.⁴⁴² Hervorzuheben ist, dass in allen drei Fällen die Inhaber dieser Pfandschaften Frauen sind. Warum dies der Fall ist, bleibt ungelöst. Dieser Frage kann im Rahmen dieser Arbeit auch nicht weiter nachgegangen werden.

verko(e)ufen uf und ab 2 [lb.] h.“. AwU, S. 163, Z. 6f.: „*Item idem [sic!] git von des Wisen gu(e)tilin 5 ß 5 h. 6 sump habern und stat ze valle 1 [lb.] h. und ze verko(e)ufen uf und ab 2 [lb.] h.*“. AwU, S. 163, Z. 26ff.: „*die Brûnin git 2 ß h. uz ainer wisen und uz ainem agker in der Pferch owe in dem Bintzach und stat ze valle als vorg(eschriben) ist.*“. AwU, S. 163, Z. 29f.: „*Else Hayin git 3 ß h. uz aim agger lit an dem Zile und stat ouch ze valle 1 [lb.] h. als vorgeschriben ist.*“.

⁴³⁷ Der Herrschaft Württemberg verpfändeter Besitz taucht leider in den Urbaren ebenfalls nicht auf MÜLLER, *AltWürttembergische Urbare*, S. 33*.

⁴³⁸ PATZE, *Neue Typen des Geschäftsschriftgutes*, S. 14.

⁴³⁹ WR Nr. 6084.

⁴⁴⁰ AwU, S. 138, Z. 22ff.

⁴⁴¹ AwU, S. 139, Z. 1ff.

⁴⁴² AwU, S. 155, Z. 25ff.

11 Erbrecht

Eine interessante Fragestellung bieten die Frauen, die in den Urbaren genannt werden. Wieso sie auftauchen und ob sie überhaupt ein Recht darauf hatten, einen Besitz zu bewirtschaften. Diesen Fragen soll anhand des Urbars, der Frauenforschung und des Sachsen- beziehungsweise Schwabenspiegels nachgegangen werden, um die rechtliche Situation, in der sich die Frauen befanden, genauer zu untersuchen. Besonders Aussagen sowohl des Sachsen- als auch des Schwabenspiegels spielen für die Erforschung des Urbars Asperg eine große Rolle.

Die ländliche Bevölkerung unterlag wohl den Rechten, die im Sachsenspiegel (entstanden um 1260) zusammengetragen waren und die im Norden des Reiches Gültigkeit hatten. Für den Süden des Reiches gab es mit dem Schwabenspiegel⁴⁴³ eine ähnliche Gesetzessammlung, die auch nicht kodifiziert war, aber wichtige Erkenntnisse über die Rechtsgewohnheiten geben kann. Damit lassen sich wertvolle Rückschlüsse auf die rechtlichen Gegebenheiten im Amt Asperg ziehen. Obgleich für das vorliegende Urbar der Schwabenspiegel maßgebend war, soll hier zunächst auf den Sachsenspiegel eingegangen werden, da er in vielerlei Hinsicht genauer Auskunft über das geltende Recht des Mittelalters gibt. Aus diesem Grund wird er auch in dieser Arbeit Verwendung finden, um schwierige Fragen zu klären, wie die des Erbrechts der Frauen beziehungsweise, welche rechtlichen Bedingungen und Möglichkeiten Frauen hatten.

Fest steht, dass in Württemberg die Leibeigenschaft „*matrilinear*“, die Lehen „*patrilinear*“ vererbt wurden.⁴⁴⁴ Hier findet sich ein großer Unterschied zum Sachsenspiegel: Zwar war auch im Sachsenspiegel eine Ehe zwischen ungleichen Ständen durchaus erlaubt und auch die Kinder aus dieser Verbindung galten als ehelich.⁴⁴⁵ Sie waren dann allerdings immer mit dem niedrigeren Stand verbunden. Dies bedeutete, dass Kinder einer Mutter aus niederem Stande immer und unweigerlich später diesem angehörten. Weiter ist festzuhalten: Stammte die Mutter aus höherem Stand, dann wurde sie durch die Schließung der Ehe beziehungsweise „*wenn sie in sein Bett geht*“ zur „*Genossin*“ des Mannes⁴⁴⁶ und verlor ihren Stand. Die Kinder erhielten in diesem Fall den Stand des Vaters.⁴⁴⁷

Die wichtigste Frage, die sich für die im Urbar dargestellten Verhältnisse erhebt, lautet, ob auch Frauen berechtigt waren ein Erbe anzutreten? Hierbei handelt es sich wohl um die zentrale Frage, die mit Hilfe der Rechtsquellen erschlossen werden soll. Weiter ist von Bedeutung, ob nur Witwen oder auch Töchter erben konnten. Schon das quantitative Auftauchen der relativ

⁴⁴³ OPITZ, Claudia, Frauenalltag im Mittelalter (1250-1500), in: Geschichte der Frauen. Mittelalter, hrsg. von Christiane KLAPISCH-ZUBER, Bd. 2, Frankfurt und New York 1993, [S. 283-345], S. 285.

⁴⁴⁴ Schwsp., Erster Landsrechtsteil, Nr. 68b, S. 177. KEITEL, Herrschaft über Land und Leute, S. 194.

⁴⁴⁵ FRICKE, Friedrich-Wilhelm, Das Eherecht des Sachsenspiegels, Frankfurt/Main 1978, S. 9.

⁴⁴⁶ Starb der Mann, dann bekam die Frau ihren ehemaligen Stand wieder zuerkannt.

⁴⁴⁷ Ssp. I 45 §1, S. 27. Vgl. auch FRICKE, Eherecht des Sachsenspiegels, S. 10.

vielen Frauen im Urbar spricht gegen das alleinige Erbe ausschließlich von Witwen. Diesen Fragen soll im Kapitel „Die Frauen des Urbars von Stadt und Amt Asperg“ nachgegangen werden.

11.1 Vormundschaft

In der Forschung über Rechtsverhältnisse des Mittelalters wird oftmals die Vormundschaft⁴⁴⁸ des männlichen Geschlechts in den Vordergrund gerückt. Die Frauen hätten demzufolge eine verminderte Rechtsstellung gehabt. Dies trifft sicher im Fall der Mundgewalt zu, allerdings nur eingeschränkt.⁴⁴⁹ Zwar wurden Frauen aus Bereichen des öffentlichen Lebens ausgeschlossen, doch betraf dies meist nur einen kleinen Teil; hier sind etwa die juristischen Amtshandlungen zu nennen. Frauen hatten auch das Verfügungs- und Nutzungsrecht ihres Vermögens an die Mundgewalt abzugeben, hierbei handelt es sich nur um unmündige Töchter und verheiratete Frauen. Witwen oder auch ledige Frauen hatten dagegen spätestens seit dem 13. Jahrhundert, zurzeit der Entstehungszeit des Sachsenspiegels, weitaus mehr Rechte. So konnten sie beispielsweise in privatrechtlicher Hinsicht viel freier über ihr Hab und Gut entscheiden und konnten unter bestimmten Umständen auch die Vormundschaft⁴⁵⁰ über ihre unmündigen Kinder behalten.⁴⁵¹ Folgt man dem Schwabenspiegel, war es ihnen möglich, auch gegen ihren Vormund zu klagen oder ihn einfach zu wechseln, wenn dieser andere Ansichten vertrat.⁴⁵²

OPITZ nennt diesen Zustand seit dem 13. Jahrhundert nicht umsonst „*Freiheit der Witwenschaft*“,⁴⁵³ denn nach dem Tod des Mannes hörte verständlicherweise auch dessen Mundgewalt auf und es kam zur Gütertrennung zwischen Witwe und Erben.⁴⁵⁴

Diese Freiheit galt nicht nur für Witwen. Zwar konnten Frauen gemeinsames Gut nicht ohne die Erlaubnis des Mannes veräußern,⁴⁵⁵ Mädchen oder unverheiratete Frauen dagegen war es

⁴⁴⁸ In älterer Zeit konnte nur derjenige Vormund werden, also vor Gericht erscheinen, der auch waffenfähig war. Durch den Schutz des Staates benötigte die Frau im Laufe der Zeit jedoch vor Gericht keinen männlichen Begleiter mehr, so dass die Vormundschaft im öffentlichen Leben nach und nach an Bedeutung verlor. Vgl. BECHSTEIN, Vormundschaftsrecht, S. 268.

⁴⁴⁹ RÖSENER, Bauern im Mittelalter, S. 191.

⁴⁵⁰ Im Sachsenspiegel wurde genau festgehalten, wann eine Vormundschaft im Falle einer verheirateten Frau aufgelöst werden konnte. Dies geschah nur, wenn der Mann starb oder die Ehe geschieden wurde.

Bei einer Scheidung fiel die Frau wieder in die Vormundschaft der Familie zurück, beim Tod des Mannes erhielt der nächste Schwertmag des Ehemannes die Mundgewalt über die Frau, allerdings nur, wenn dieser ihr ebenbürtig war Vgl. Ssp. I 45 §1, S. 27. Vgl. auch FRICKE, Eherecht des Sachsenspiegels, S. 6ff.

⁴⁵¹ OPITZ, Frauenalltag im Mittelalter, S. 286.

⁴⁵² Schwsp. Erster Landrechtsteil, Nr. 50, S. 171.

⁴⁵³ OPITZ, Frauenalltag im Mittelalter, S. 329.

⁴⁵⁴ SCHRÖDER, Richard, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland. Die Zeit der Volksrechte (Teil 1), Aalen 1967, S. 143.

⁴⁵⁵ Ssp. I 31 §1, S. 23. Ferner KALLER, der Sachsenspiegel, S. 36.

möglich ihren Besitz ohne die Erlaubnis des Vormunds zu verkaufen, es sei denn, dass der Vormund selbst der Erbe war.⁴⁵⁶

Im Schwabenspiegel wird in diesem Zusammenhang in Artikel 26 auch die Vormundschaft der Mutter geklärt. Wenn der Mann starb, eine Frau und zwei „Magen“ hinterließ, dann wurde der älteste Sohn Vormund der Mutter, aber nur unter der Voraussetzung, dass diese zustimmte und er ihr ebenbürtig war. Im betreffenden Paragraphen wird auch das fahrende Gut näher erläutert:

*„[...] das sind schaff geiß vnd swein vnd rinder gens vnd hu(e)ner. vnd alles gefugel vnd kasten vnangenagelt vnd garen vnd die pett die sie dar pracht polster ku(e)ß die sie dar pracht alle leihlachen dischlachen pecken leuchter alle weipliche cleider vingerlin armgolt schapel vnd selter vnd alle pu(e)cher die zu gotes dinst geo(e)rent sideln vnd laden und laden die nicht angenagelt sind tebich vnd vmbhanck ro(e)chlein vnd alles gepend. das geo(e)rt alles der frawen varendes gut [...] ist da golt oder silber vnuerworcht das gehort die erben an vnd nicht die frawen“.*⁴⁵⁷

Diese Begrifflichkeit trifft auch zu, wenn man sich den Sachsen- und Schwabenspiegel unter dem Gesichtspunkt näher betrachtet, was Frauen erben konnten.⁴⁵⁸

11.1.1 Tod des Mannes

In Artikel 25a wird im Schwabenspiegel genau beschrieben, was eine Frau ohne Kinder tun hatte, deren Mann gestorben war, um mit den Erben rechtmäßig zu teilen. Zuerst sollten die Erben bis zum Dreißigsten⁴⁵⁹ auf das Gut der Witwe kommen. Im Anschluss daran wurde zuerst das „gesinde“ ausgezahlt oder weiter verpflichtet.⁴⁶⁰ Erst Artikel 147a spricht über die Möglichkeit des Erbens, hier allerdings im Zusammenhang mit Kindern. Wörtlich heißt es hier:

„Wie ein witib mit iren erben tailen sol/ Stirbet einen weib ir man vnd bleibt sie in des mans gut vngeteilet mit iren kinden lanck oder kurcz wann sie sich dar nach zwayet so nymt die fraw ir morgengabe vor her dan. vnd hat sie varent gut das ir

⁴⁵⁶ Ssp. I 45 §2, S. 27. Vgl. auch KALLER, der Sachsenspiegel, S. 41.

⁴⁵⁷ Schwsp., Erster Landrechtsteil, Art. 26, S. 162.

⁴⁵⁸ Ausgelassen werden soll dagegen, was Männer Verstorbener erben konnten.

⁴⁵⁹ Der Dreißigste bedeutete eine dreißigtägige Trauerzeit, die mit dem Tag nach dem Todestag begann. Vorerst war damit die Sterbehauseinstellung gemeint, die sich dann allerdings mehr und mehr zu einer rechtlichen Schutzfrist wandelte. Diese besagte, dass diejenigen, die vom Verstorbenen im Haus versorgt wurden, innerhalb der Frist auch weiterhin im Haus bleiben durften und dort verköstigt wurden. Vgl. KALLER, der Sachsenspiegel, S. 150ff. Die Bedeutung des Dreißigsten findet sich noch heute ansatzweise im geltenden Recht in § 1969 Bürgerliches Gesetzbuch. Mit Einführungsgesetz und Nebengesetz. Erbrecht (§§ 1922-2385) Beurkundungsgesetz, Bd. 9, Stuttgart u.a. 1992, S. 373.

Vgl. auch <http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896BJNE192102377.html>.

Hier heißt es: „(1) Der Erbe ist verpflichtet, Familienangehörigen des Erblassers, die zur Zeit des Todes des Erblassers zu dessen Hausstande gehörten und von ihm Unterhalt bezogen haben, in den ersten dreißig Tagen nach dem Eintritte des Erbfalls in demselben Umfang, wie der Erblasser es getan hat, Unterhalt zu gewähren und die Benutzung der Wohnung und der Haushaltsgegenstände zu gestatten [...]“.

⁴⁶⁰ „wie ein witib mit den erben tailen sol recht/ Wo ein man stirbet der ein weib lat vnd nicht kint die erben sullen zu der witben auff das gut varen vncz zu dem dreissigsten das sie beware das des gutz nicht verloren werd des sie an gepurt [...]“. Vgl. Schwsp., Erster Landrechtsteil, Art. 25a, S. 161.

*man vor an seinem tod nicht geschaffet hat das sol man teilen gleich vnter weib vnd vnter kint vnd sol der sele ir teil geben. hat aber der man dar mit nicht geschaffet bei seinem gesunten leib das sol stete sein“.*⁴⁶¹

Im Falle eines Todes des Ehegatten hatte die Frau also mehrere Möglichkeiten: Zum einen durfte sie mit ihren Kindern gemeinsam auf ihrem Gut wohnen bleiben, zum anderen konnte das Erbe gleich geteilt werden. Die Frau bekam in jedem Fall die Morgengabe zugesprochen. Beim fahrenden Gut war diese Situation weitaus diffiziler; denn hatte der Mann bei seinem Tod keine Verfügung getroffen, so wurde dieser Besitz unter Frau und Kindern gleichmäßig aufgeteilt und „*der sele ir teil geben*“. Hatte aber der Mann darüber „*pei [...] gesunten leib*“ eine Verfügung getroffen, so sollte diese gelten. Dies bedeutet, dass auch Frauen und Töchter durchaus erbberechtigt waren. Diese Feststellung wird durch Art. 31 bekräftigt. Wo davon gesprochen wird, dass ein „*Mensch*“⁴⁶², egal ob Mann oder Frau, über sein Gut letztendlich verfügen konnte, wie er mochte. Die einzige Einschränkung war dahingehend, dass er, wenn er dem Gotteshaus zinspflichtig war, diesem ein Viertel seines Gutes zu geben hatte.⁴⁶³

Aus diesem Grund geht KETSCH wohl nicht fehl, wenn er annimmt, dass beim Tod des Mannes die Frau im Regelfall den Hof an die Erben weitergab.⁴⁶⁴ Diese Ansicht trifft zumindest im Falle des vorliegenden Urbars zu, finden sich doch hier nur zwei Höfe, bei denen Frauen namentlich genannt werden. Insgesamt handelt es sich jedoch um 78 Frauen, die allerdings in einigen Fällen über weit mehr Hab und Gut verfügten. Hierzu später mehr.

Untersucht man das Verhältnis von Höfen zu verzeichneten Frauen, dann wird deutlich, dass nur 2,5 Prozent der Frauen einen eigenen Hof innehatten. Doch diese Zahl relativiert sich, da auch nur verhältnismäßig wenig Männer – 10,44 Prozent – einen Hof besaßen. Dieser Erkenntnis widerspricht auch eine weitere These KETSCHS nicht, dass Frauen meist auf vergleichbar kleinen Höfen lebten.⁴⁶⁵ Doch betrachtet man die Abgabenzahler beiderlei Geschlechts, die jeweils die höchste und zweithöchste Summe abzugeben hatten beziehungsweise das jeweils größte Einzelgut besaßen, so zeigt sich überraschenderweise Folgendes:

⁴⁶¹ Schwsp., Zweiter Landrechtsteil, Art. 147a, S. 212.

⁴⁶² Schwsp., Erster Landrechtsteil, Art. 30, S. 163.

⁴⁶³ Schwsp., Erster Landrechtsteil, Art. 31, S. 164.

⁴⁶⁴ KETSCH, Peter, Frauen im Mittelalter. Frauenarbeit im Mittelalter. Quellen und Materialien, Bd. 1, Düsseldorf 1983, S. 27.

⁴⁶⁵ KETSCH, Frauen im Mittelalter, S 28.

	Frau		Einheit	Mann	
	1.	2.		1.	2.
Acker	51	22	Morgen	240	230
Weinberg	5,5	4	Morgen	5	4
Garten	96	90	Heller	84	60
Gut	504	142	Heller	112	90
Hof	720	360	Heller	432	360
Hofreitlin	78	60	Heller	120	120
Hofstätte	6		Heller	42	
Hube	450	360	Heller	360	360
Lehen	322	241	Heller	322	322
Selde	36		Heller	78	

Tab. 6: Gegenüberstellung der größten oder teuersten Güter von Mann und Frau

Aus Tabelle 6 wird deutlich, dass Frauen⁴⁶⁶ bei Gärten, Gütern, Höfen, Huben und Weinbergen die höheren Abgaben zu leisten hatten beziehungsweise das größere Gut besaßen. Bei Äckern, „hofraytin“, Hofstätten und Selden waren es die Männer.⁴⁶⁷ Bei Lehen ist die Abgabe fast identisch.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass es Unterschiede in der Bezahlungsweise zwischen Männern und Frauen gab, dass Frauen also besonders viel in Heller zu begleichen oder aber sogar mehr zu bezahlen hatten: Stattdessen scheint es durchaus so gewesen zu sein, dass einige Frauen im Urbar über mehr Grund und Boden verfügten als Männer. Betrachtet man also Tabelle 6 näher, ist damit – zumindest im Fall des vorliegenden Urbars – KETSCHS folgende Ansicht widerlegt. Dieser geht davon aus, dass sich einige Frauen nach dem Tod ihres Mannes auf ihr Altenteil zurückzogen.⁴⁶⁸ Er erklärt das häufige Auftreten von Frauen in mittelalterlichen Quellen damit, dass die Frauen aus unterbäuerlichen Schichten stammen mussten. Diese hatten nur eine kleine Landwirtschaft zu bewältigen und konnten das Land alleine bewirtschaften, da sie keine weiteren Arbeitskräfte benötigten.⁴⁶⁹ Die Größe beziehungsweise Abgaben in Hellern in Tabelle 6 zeigt aber deutlich, dass es nicht nur Frauen aus kleinbäuerlichen Schichten gewesen sein können, da die genannten über enorme Flächen verfügten oder große finanzielle Belastungen hatten.

⁴⁶⁶ Acker: AwU, S. 130, Z. 8ff., AwU, S. 137, Z. 5ff.; Hof: AwU, S. 163, Z. 15f., AwU, S. 163, Z. 22f.; Gut: AwU, S. 155, Z. 6f., AwU, S. 162, Z. 12ff.; Weinberg: AwU, S. 139, Z. 1ff., AwU, S. 164, Z. 21 und Z. 25; Hube: AwU, S. 137, Z. 4ff., AwU, S. 163, Z. 16ff.; Hofraytin: AwU, S. 131, Z. 23, AwU, S. 157, Z. 30; Garten: AwU, S. 157, Z. 9f. und Z. 10f.; Hofstat: AwU, S. 158, Z. 21f.; Lehen: AwU, S. 145, Z. 36ff., AwU, S. 147, Z. 22ff.; Selde: AwU, S. 150, Z. 30f. Dabei gehören ein Hof (AwU, S. 163, Z. 22f.), eine Hube (AwU, S. 163, Z. 16ff.) und ein Lehen (AwU, S. 147, Z. 22ff.) Inhabern, die entweder aus dem mittleren Stand oder sogar aus adeligem Geschlecht stammten.

⁴⁶⁷ Acker: AwU, S. 129, Z. 22ff., AwU, S. 132, Z. 18ff.; Hof: AwU, S. 150, Z. 12ff., AwU, S. 162, Z. 31f.; Gut: AwU, S. 162, Z. 33f. und Z. 36f.; Weinberg: AwU, S. 138, Z. 32ff., AwU, S. 139, Z. 13ff.; Hube: AwU, S. 161, Z. 8f., AwU, S. 162, Z. 4f.; Hofraytin: AwU, S. 131, Z. 30f., AwU, S. 152, Z. 26f.; Garten: AwU, S. 151, Z. 30f. und Z. 31; Hofstat: AwU, S. 158, Z. 33f.; Lehen: AwU, S. 146, Z. 1f. und Z. 3f.; Selde: AwU, S. 158, Z. 13f.

⁴⁶⁸ KETSCH, Frauen im Mittelalter, S. 27.

⁴⁶⁹ KETSCH, Frauen im Mittelalter, S. 28.

Bei der Nennung der vielen Frauennamen kann es sich auch um eine Folge der Bevölkerungsreduktion der Pestzeit handeln, verringerte sich doch die Zahl der Menschen in dieser Zeit in Europa um etwa ein Drittel. Dies bedeutete für das Spätmittelalter nicht nur einen Mangel an Arbeitskräften, sondern auch einen Wandel im Heiratsverhalten. Opitz sieht hierin den Grund für vermehrte weibliche Ehelosigkeit beziehungsweise ein erhöhtes weibliches Heiratsalter.⁴⁷⁰

Die Aufteilung der im Urbar verzeichneten Männern und Frauen ist wie folgt:

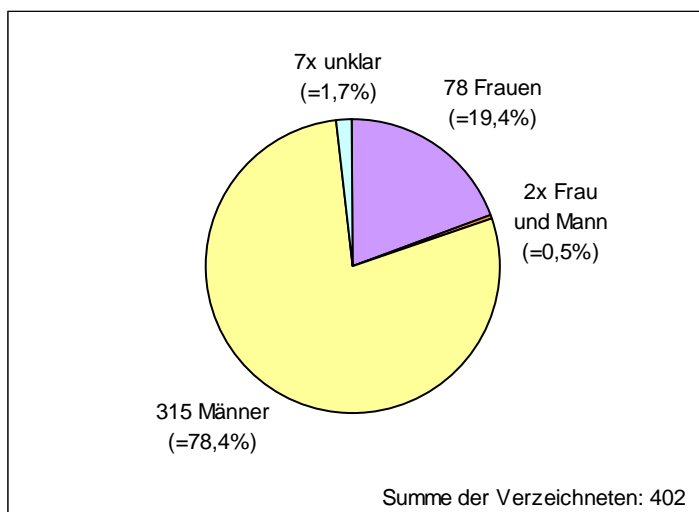


Abb. 12: Aufteilung der Verzeichneten nach Geschlecht⁴⁷¹

11.1.2 Tod des Vaters

Im Falle, dass ein Vater seiner Frau und den Kindern nur fahrende Habe hinterließ, waren die bereits ausgesteuerten Kinder von der Erbschaft stets ausgeschlossen.⁴⁷²

Hervorzuheben ist die Bestimmung des Schwabenspiegels dagegen im Zusammenhang mit dem Tod eines Vaters, der keine Frau, aber einen Sohn und eine Tochter hinterließ. Artikel 148a beschreibt diese Situation. Hatte der Vater ein Eigen „*da er nicht mit geschaffen hat*“, über das er also keine Verfügung traf, dann sollten dies die Kinder gleichmäßig teilen. Dies bedeutete, dass sowohl Sohn als auch Tochter der gleiche Teil zustand. Zuvor sollten die Kinder alles im Voraus Erhaltene – „*es sey varent gut oder ander gut*“⁴⁷³ –, zur Erbmasse hinzufügen, um es dann gerecht aufzuteilen. Von Bedeutung ist folgende Einschränkung für die Töchter: Handelte es sich nämlich um ein Haus, das der Vater hinterließ, und hatte er Söhne, die nicht ausgesteuert waren, dann bekamen diese das Anwesen. Wenn es dementsprechend keine andere Erbmasse als

⁴⁷⁰ OPITZ, Frauenalltag im Mittelalter, S. 287

⁴⁷¹ Jeder Name wurde einmal gezählt. Unter „unklar“ befinden sich folgende Personen: „*Bischofs kinde*“, AwU, S. 159, Z. 13. „*des Geburs kinde*“, AwU, S. 158, Z. 23. „*des Wihingers kinde*“, AwU, S. 129, Z. 18. „*die Viehße*“ (Plural), AwU, S. 154, Z. 28. „*Ho(e)vers kinde*“, AwU, S. 134, Z. 12. „*Lutzen kinde*“ (Plural), AwU, S. 154, Z. 16. Im Fall des „*convent[s] von Stainhain*“ handelt es sich um das Dominikanerinnenkloster Mariental in Steinheim und wurde deshalb in der vorliegenden Arbeit als Ausnahme gewertet. AwU, S. 159, Z. 22. Vgl. auch MILLER, Handbuch der historischen Stätten, S. 755f.

⁴⁷² SEELIG, Geert, Die Erbfolgeordnung des Schwabenspiegels, Kiel 1890, S. 13.

⁴⁷³ Schwsp., Zweiter Landrechtsteil, Art. 148a, S. 212.

das Haus gab, dann stand es im Ermessen der Brüder, was sie der Schwester zugestanden. Trotz dieser Einschränkung war es Töchtern durchaus erlaubt, in gleichen Teilen wie die Söhne zu erben.⁴⁷⁴ Dies trifft sowohl auf das Eigen⁴⁷⁵ zu als auch auf das fahrende Gut.⁴⁷⁶ Die prinzipielle Gleichstellung findet sich auch an vielen anderen Stellen, in denen von „*kint*“⁴⁷⁷ gesprochen wird und somit keine Differenzierung zwischen Sohn und Tochter erfolgt.⁴⁷⁸

In diesem Zusammenhang zeigt sich auch deutlich der gravierende Gegensatz zum Sachsenspiegel. Während wie bereits dargestellt im Schwabenspiegel weibliche und männliche Erben gleichermaßen erbberechtigt waren, ist im Sachsenspiegel verzeichnet, dass bei gewissen nahen Verwandten die Frauen den Männern in der Erb Reihenfolge nachstanden. Dies wird an folgendem Beispiel deutlich: Starb ein Mann, ohne ein Kind zu hinterlassen, so bekam der Vater des Mannes das Erbe; gab es keinen Vater mehr, dann erst hatte die Ehefrau das Recht auf das Erbe, allerdings noch vor dem Bruder des Vaters.⁴⁷⁹ Auch wenn dies im Sachsenspiegel nicht explizit geregelt war, so durfte die Witwe ihr Gut behalten.

Von Bedeutung scheint die Regelung des Erbes zu sein. Die Frau erhielt die Gerade,⁴⁸⁰ wie sie beim Tod des Mannes vorhanden war,⁴⁸¹ sowie die Hälfte der Speisevorräte, den so genannten Mussteil, um bis zur nächsten Ernte überleben zu können.⁴⁸²

Weiter erhielt sie auch die Leibzucht,⁴⁸³ Morgengabe und Ursal; damit mussten ihr die Erben des Mannes die Grundstücke zur lebenslangen Nutzung überlassen. Eine Ausnahme bildete der Fall, dass die Frau etwas vom Gut veräußerte; denn damit verlor sie auch ihr Recht der Nutzung. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das eheliche Vermögen geteilt wurde, den einen Teil – die Gerade – bekam die Frau, die Ungerade die Erben des Mannes.⁴⁸⁴

⁴⁷⁴ „*vnd stirbet ein man vnd let sun vnd tochter hinter im vnd let eigen hinter im da er nicht mit geschaffen hat die kint sind aus gestewert oder nicht sie sullen das aigen gleich tailen. vnd also was den kinden vor aus ist geben das sullen sie werffen zu dem dem gut das da ist es sey varent gut oder ander gut. das sullen sie gleich mit einander tailen was gutes da zu tailen ist. [...] vnd ist ein ansidel do der vater auff siczet vnd let er einen sun oder mer hinter im die nicht auß gestewert sind die sun besiczent das ansidel mit recht fur die swester. vnd ist nicht anders da denn das ansidel das stet an der pru(e)der gnade was sie der swester geben. vnd lat er zinslehen hinter im das hat das selb recht zu erben als das eygen [...]*“. Vgl. Schwsp., Zweiter Landrechtsteil, Art. 148a, S. 212f.

⁴⁷⁵ Schwsp., Zweiter Landrechtsteil, Art. 148a, S. 212.

⁴⁷⁶ Schwsp., Erster Landrechtsteil, Art. 5a, S. 153.

⁴⁷⁷ Vgl. Schwsp., Zweiter Landrechtsteil, Art. 161, S. 219 und Schwsp., Dritter Landrechtsteil, Art. 324, S. 280 und Art. 354, S. 288.

⁴⁷⁸ Vgl. auch SEELIG, Die Erbfolgeordnung, S. 10.

⁴⁷⁹ Sp. I 17 §1, S. 18. Vgl. KALLER, der Sachsenspiegel, S. 28.

⁴⁸⁰ Unter der Geraden versteht man weibliche Gebrauchsgegenstände: „*Sie bestehen aus dem zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten und aus den ihrem häuslichen Wirkungskreise angehörigen Gegenständen, wie sie die Aussteuer zu bilden*“ pflegte. Vgl. KALLER, der Sachsenspiegel, S. 153.

⁴⁸¹ Vgl. auch MARTITZ, Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels und der verwandten Rechtsquellen, Leipzig 1867, S. 103.

⁴⁸² FRICKE, Eherecht des Sachsenspiegels, S. 35.

⁴⁸³ Das „*Leibgeding*“ bedeutete ein lebenslangliches Nutzungsrecht der Frau am Grundbesitz. Vgl. KALLER, der Sachsenspiegel, S. 156.

Töchter stehen im Sachsenspiegel hinter ihren Brüdern zurück. So ist klar geregelt, dass das Erbe des Vaters, der Mutter, des Bruders oder der Schwester zuerst an den Sohn und nur, wenn kein Sohn existierte, an die Tochter ging.⁴⁸⁵

⁴⁸⁴ Im Falle von Schulden müssen Witwe und Erben dafür gemeinsam mit der Fahrnis einstehen. Die Liegenschaften bleiben davon unberührt.

⁴⁸⁵ Ssp. I 17 §1, S. 18. Vgl. auch SEELIG, Die Erbfolgeordnung, S. 11 oder auch KALLER, der Sachsenspiegel, S. 28.

12 Die Frauen des Urbars von Stadt und Amt Asperg

Im vorliegenden Urbar finden sich 78 Frauen, die oft auch mehrmals genannt werden. Nur ihre Zugehörigkeit zum bäuerlichen Stand hat die Namen bis in unsere Tage erhalten; ohne diese Nennung hätten die Frauen wohl keinerlei Erwähnung in Quellen gefunden.

In der Forschung ist über Frauen zu lesen, dass sie von der Kindheit bis ins hohe Alter schwere Arbeit zu verrichten hatten. Man kannte keine Arbeitsteilung, und so mussten die Frauen auch bei der Feldarbeit wie Pflügen, Misten, Jäten, Ernten und Dreschen mitarbeiten.⁴⁸⁶ Hervorzuheben ist, dass die Frauen auch Frondienste auf Herrenhöfen leisteten,⁴⁸⁷ doch ist keine Frau im Urbar des Amtes Asperg verzeichnet, die einen Frondienst erfüllte beziehungsweise auch nur eine Leibhenne als Abgabe entrichtete. Allerdings waren die Frauen den Männern nicht in allen Bereichen untergeordnet. So war strikt das eheliche Güterrecht im Sachsenspiegel und auch im Schwabenspiegel geregelt. Dort heißt es ganz deutlich, dass der Besitz der Eheleute beiden zu gleichen Teilen gehörte.⁴⁸⁸

Weiter wird aus der Forschung deutlich, dass die Frauen ein eigenes Refugium in Form der Bewirtschaftung des Gartens innehatten. Dies halte ich insofern für sehr wichtig, da, wie bereits erwähnt, der Garten die Möglichkeit bot, ihn nach den eigenen Bedürfnissen zu gestalten.⁴⁸⁹ Außerdem war er meist dem Hof angegliedert - für ANDERSON eine Voraussetzung um Kinder versorgen zu können.⁴⁹⁰

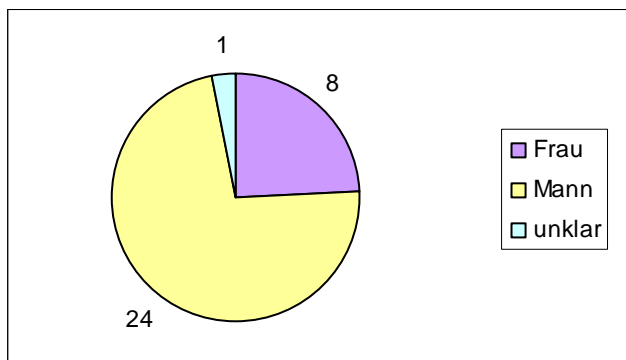


Abb. 13: Verteilung der Gärten auf Männer und Frauen

KETSCH bemerkt, dass im Regelfall nur die Haushaltsvorstände die Steuer zu bezahlen hatten. Wenn nun in den Urbaren die Namen von Frauen auftauchen, folgert er, dass auch Unverheiratete oder Witwen einem eigenen Haushalt vorstanden. Er begründet seine Auffassung

⁴⁸⁶ ANDERSON, Frauen in Europa, S. 133.

⁴⁸⁷ RÖSENER, Bauern im Mittelalter, S. 193.

⁴⁸⁸ Schwsp., Erster Landrechtsteil, Art. 34, S. 164. Ssp. I 31 §1, S. 23f. Vgl. auch KALLER, der Sachsenspiegel, S. 36.

⁴⁸⁹ RÖSENER, Bauern im Mittelalter, S. 141.

⁴⁹⁰ ANDERSON, Frauen in Europa, S. 133.

dahingehend, dass Frauen im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit vermehrt in Steuerlisten auftauchten.⁴⁹¹

Da auf dem Land der wirtschaftliche Aspekt, vor allem zur Erntezeit, die zentrale Rolle spielte, war die Zahl der Arbeitskräfte von großer Bedeutung. Der Todesfall einer Partnerin bedeutete häufig, dass der Bauer sich wieder eine Frau suchte, um zu heiraten, wenn er den Hof nicht altershalber seinen Erben übergab.

Auch dies ist im Sachsenspiegel aufgeführt. So durften sowohl Männer als auch Frauen nach dem Tod des Ehepartners wieder, gegebenenfalls auch mehrfach heiraten. Aufgrund der Häufigkeit von Frauennamen ist es des Weiteren durchaus denkbar, dass Frauen nur im Falle von Kinderlosigkeit wieder eine Ehe eingingen, sonst aber bewusst allein stehend blieben.⁴⁹²

Frauen konnten mit jedem ihrer Ehemänner Kinder haben und vererbten auf diese in gleichen Teilen „*ihr Recht und Gut*“.⁴⁹³ Interessanterweise wird auch in beiden Gesetzestexten die Frage der Ehescheidung erläutert. Der 24. Artikel des Schwabenspiegels spricht davon, was welchem Partner im Falle einer rechtmäßigen Scheidung zuerkannt wurde. Die Frau erhielt, wie auch beim Tod des Partners, ihr Gut zurück und behielt die Morgengabe und ihr Leibgedinge.⁴⁹⁴ Zusätzlich sollte sie mit Zustimmung der Erben, wenn diese volljährig waren, auch sein Eigen erhalten:

„der mit recht von seinem weib geschaiden wirt/ Wirt ein man mit recht von seinem weib geschaiden vnd sie payde nicht enwesten das sie pei einander zu vnrecht sassen sie behabt ir aigen das ir selber vnd ir morgengab vnd ir leipgeding das er ir gegeben hat vnd sein eigen mit seiner erben vrlaub ob sie zu iren tagen kumen weren. welch erb zu seinen tagen⁴⁹⁵ nicht kumen were dem schadet auch die gab nicht die er gethan het [...]“⁴⁹⁶

Im Sachsenspiegel ist dieser Punkt genauer festgelegt; indem die Frau alles zurück erhält, sowohl Liegenschaften als auch Fahrnis, was sie in die Ehe miteingebracht hat. Wurde ein Teil vom Mann veräußert, dann erhielt sie dafür eine Entschädigung.⁴⁹⁷ Im Gegensatz zum Schwabenspiegel hatte die Frau im Sachsenspiegel ausdrücklich keinen Anspruch auf ihre Morgengabe, da diese unmittelbar an die Ehe geknüpft war und mit Auflösung dieser hinfällig wurde.⁴⁹⁸ Ihr Leibgedinge stand ihr allerdings zu.⁴⁹⁹

⁴⁹¹ KETSCH, Frauen im Mittelalter, S. 32.

⁴⁹² KETSCH, Frauen im Mittelalter, S. 27.

⁴⁹³ Ssp. II 23, S. 47. Vgl. auch KALLER, der Sachsenspiegel, S. 41.

⁴⁹⁴ Vgl. dazu Fn. 483.

⁴⁹⁵ Die Volljährigkeit der Erben ist also Pflicht, um einen Anspruch anmelden zu können. Vgl. Schwsp., Erster Landrechtsteil, Art. 24, S. 160f.

⁴⁹⁶ Schwsp., Erster Landrechtsteil, Art. 24, S. 160f.

⁴⁹⁷ Vgl. auch MARTITZ, Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels, S. 129.

⁴⁹⁸ Ssp. III 74, S. 88f. Vgl. auch FRICKE, Eherecht des Sachsenspiegels, S. 35. Ferner MARTITZ, Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels, S. 222.

⁴⁹⁹ Ssp. I 21 §2, S. 20. Vgl. KALLER, der Sachsenspiegel, S. 31.

Die Genauigkeit des Sachsenspiegels zeigt sich vor allem in Einzelheiten. So wurde ausdrücklich festgelegt, was ein Bauer seiner Angetrauten zur Morgengabe geben durfte und was mit einem Leibgedinge in den unterschiedlichen Fällen geschah. Männer, die nicht zum Ritterstand gehörten, konnten ihrer Frau zur Morgengabe nichts anderes geben als das beste Pferd oder Vieh, das sie besaßen.⁵⁰⁰ Das Leibgedinge dagegen konnte auch kein Erbnachfolger der Frau nehmen. Nur wenn sie mit dem Leibgedinge schlecht umging oder Leute vom Gut verwies, die ein Anrecht hatten dort zu leben, gab es die Möglichkeit, ihr das Gut nach einer bestimmten Frist abzunehmen.⁵⁰¹

Bemerkenswert erscheint die Tatsache, dass in einem Fall ein Geschwisterpaar im Urbar genannt wird. Hier heißt es: *„Item Haintz von Erpfstëtten und sin swester [gebent] daz halptayl von 2 morgen wingart da selben.“*⁵⁰² Schröder⁵⁰³ weist darauf hin, dass die Nennung der Schwester auch unterbleiben konnte, denn er geht davon aus, dass allein der Bruder als dispositionsfähig angesehen wurde.⁵⁰⁴ Doch augenscheinlich war es in diesem Fall doch von Nöten die Schwester zu erwähnen. Es handelt sich in diesem Fall nicht um eine Marginalie, obwohl der Name der Schwester nicht genannt wird. Eine Erklärung könnte sein, dass dieser Weinberg ein Erbe war, das nun unter den Geschwistern gleichmäßig geteilt wurde und damit auch beide zu Abgaben verpflichtete. Damit tut sich mit dem Erbrecht der Kinder eine weitere zentrale Frage auf. Nachdem die Möglichkeiten der Frauen im Erbfall erläutert wurden, soll nun das Erbrecht von Töchtern untersucht werden.

Im Schwabenspiegel findet sich dabei auch eine Stelle, die über die „Herkunft“ dieses Rechtes Auskunft gibt. In Artikel 148c heißt es, dass das Erbrecht der Töchter schon in der Bibel zu finden war: Als Moses das israelische Volk durch Ägypten und die Wüste in das verheißende Land geführt habe, sei das Land auf die mitgewanderten zwölf Stämme verteilt worden. Als nun der Vater eine Familie gestorben sei und fünf Töchter hinterließ, seien diese zu Moses gegangen, um ihr Erbe einzuklagen. Dieser habe sich an Gott gewendet:

*„got antwurt im also. ich will ob ein mensch sterbe on sun das sein erbe wird seinen to(e)chtern. vnd hat der mensch weder to(e)chter noch su(e)n so erbent sein pru(e)der. vnd hat er nicht pru(e)der so erbet sein vetter. vnd hat er nichte vetern so erbet ye der nechst frewnt [...] also sol man erb tailen als got das gesprochen hat“.*⁵⁰⁵

⁵⁰⁰ Ssp. I 20 §8, S. 20.

⁵⁰¹ Ssp. I 21 §2, S. 20. Vgl. KALLER, der Sachsenspiegel, S. 31.

⁵⁰² AwU, S. 164, Z. 1f.

⁵⁰³ SCHRÖDER, Richard, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland. Das Mittelalter (Teil 2), Aalen 1967, S. 4.

⁵⁰⁴ SCHRÖDER, Das Mittelalter, S. 5.

⁵⁰⁵ Schwsp., Zweiter Landrechtsteil, Art. 148c, S. 213.

Hieraus wird deutlich, dass den Töchtern durchaus das Erbe ihres Vaters zustand.⁵⁰⁶ Die Erbriihenfolge (ohne nachfolgenden Sohn) war also folgende: Zuerst erbte die Tochter. Gab es keine, dann erhielten es die Brüder des Verstorbenen; fehlten auch diese, so erbte der Vetter des Toten. Sofern es keinen Vetter unter den noch lebenden Verwandten gab, empfing es der nächste Freund des Verstorbenen.

12.1 Personennamen - Beinamen - Berufsnamen

Ein weiteres interessantes Thema, dem in dieser Arbeit nachgegangen werden soll, sind die Namen, die im Asperger Urbar erscheinen.

Diese deuten darauf hin, dass es trotz des überschaubaren Gebietes durchaus notwendig wurde, die Menschen durch ein distinktives Merkmal auseinander zu halten. Es tauchen im Urbar auch schon Familiennamen auf, die das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Menschen dieses Namens verdeutlichen.⁵⁰⁷ Ein Beispiel hierfür ist die Familie „Engelschalk“ aus Tamm. Von ihr werden „Ru(o)f Engelschalk“,⁵⁰⁸ „Hans Engelschalk“,⁵⁰⁹ „die Engelschelkin“,⁵¹⁰ also die Frau des Engelschalks, und „der Engelschelkin tochter Enlin“⁵¹¹ genannt. Der Ehemann der „Engelschelkin“ ist leider nicht ermittelbar, möglich ist, dass es vielleicht einer der oben genannten ist. Die Vermutung liegt nahe, dass es sich, wenn sie einen Mann hatte und keine Witwe war, um „Ru(o)f Engelschalk“ handelte. Er wurde im Urbar unmittelbar vor „der Engelschelkin“ genannt.

„Enlin“ ist zuzuordnen, da sie mit dem Zusatz „der Engelschelkin tochter“ exakt definiert wurde und auch direkt nach dieser im Urbar auftaucht. Somit hat „Hans Engelschalk“ wohl die Position eines weiteren Verwandten inne. Die Frage bleibt, warum überhaupt die Frauen dieser Familie genannt werden, da es mit „Ru(o)f Engelschalk“ mindestens einen Mann gab, der anstelle der Frauen hätte treten können; zumindest, wenn er als Vormund fungiert hätte. Aufgrund dessen scheint die Aussage von SCHRÖDER zwar die theoretische Rechtslage

⁵⁰⁶ Ein weiteres Problem beim Erben war die Standeszugehörigkeit der jeweiligen Ehepartner. Hier wird in Art. 325 der Fall behandelt, dass ein Mann stirbt und zwei unverheiratete Töchter hinterlässt. Die eine der beiden nimmt einen Mann ihres Standes oder auch einen Übergenossen, während die andere einen aus dem niederen Stande wählt. Der Vater hinterlässt den beiden ein Gut, das auf dem Erdreich liegt. Interessant ist hier, dass die Tochter mit der standesgemäßen Ehe das Gut ganz für sich haben soll, ohne dass die zweite Tochter auf einen Anteil Anspruch hätte. Hinterlässt der Vater allerdings auch ein anderes Gut, das nicht aus Erdreich besteht, dann sollen dies beide Töchter gleichmäßig untereinander aufteilen. So heißt es wörtlich: „Ob ein tochter iren vngenozzen nymt: Und das ein man stirbt vnd hat zwu to(e)chter hinter im die bayd maid seind. die ein nymt einen man der ir genoß ist. die ein nymt einen man der nicht ir genoß ist. vnd hat yn ir vater gelassen das an erterich leit das sol die tochter alles ein haben die iren genoß hat genomen oder ir bergenoß. vnd lat er ander gut yn dann an erterich das sullen sie mit einander gleich teilen.“, Schwsp., Dritter Landrechtsteil, Art. 325, S. 281.

⁵⁰⁷ KLEIBER, Urbare als sprachgeschichtliche Quelle, S. 262.

⁵⁰⁸ AwU, S. 146, Z. 15.

⁵⁰⁹ AwU, S. 149, Z. 14.

⁵¹⁰ AwU, S. 146, Z. 17.

⁵¹¹ AwU, S. 146, Z. 18f. Enlin ist eine Verkleinerungsform von Anne.

betreffend richtig, dass allein die Männer als dispositionsfähig angesehen wurden.⁵¹² Doch in diesem Punkt muss die Auswirkung im Alltag berücksichtigt werden. Auch wenn man davon ausgeht, dass Frauen, ob Witwe oder alleinstehend, einen Vormund benötigten, um Geschäfte abzuwickeln und aus diesem Grund – im juristischen Sinne – nicht dispositionsbefugt waren. Selbst dann lag es in deren Händen, wen sie als Vormund bestimmten und welcher dann nach ihrem Gutdünken die Dinge regelte. Diese Wahl blieb der Frau vorbehalten und konnte jederzeit widerrufen werden. Es war ihr also möglich, für jeden Rechtsakt einen anderen Vormund zu wählen.⁵¹³ Somit hatte die Frau letztendlich über die Wahl des entsprechenden Vormunds zwar nur mittelbaren aber entscheidenden Einfluss auf den Ablauf der Rechtsgeschäfte. Zusammenfassend lässt sich in diesem Punkt feststellen, dass Frauen grundsätzlich einen Vormund benötigten, da sie keine rechtswirksame Geschäftshandlung ohne diesen abschließen konnten. Dieser hatte eine wirksame Willenserklärung abzugeben, die der vertretenen Frau zugerechnet wurde. So kam der Pachtvertrag letztendlich zwischen Graf und Frau zustande, womit das häufige Auftauchen von Frauennamen erklärt werden kann.

Bemerkenswerterweise zeigt sich in diesem Zusammenhang auch, dass „*die Engelschelkin*“ die einzige war, die weiteren Besitz in Asperg hatte.⁵¹⁴

Sehr spekulativ interpretiert könnte es sich beim Besitz in Asperg und in Tamm um die Morgengabe und um das Leibgedinge handeln. Denn so heißt es im Schwabenspiegel in Artikel 21: „*Lipgedinge mag den vrouwen nieman gebrechen noch die erben mit den es in gegeben ist. stirbet ouch ir man si hat es doch mit rechte. und verwurcket ouch ir man sin gut mit vntat. man kann ez ir mit rechte nicht genemen*“.⁵¹⁵

Kleiber weist darauf hin, dass sich erst im 12. Jahrhundert im Westen und Süden des Reiches die Zweinamigkeit und damit die Familiennamen nach und nach durchsetzten⁵¹⁶ und zwar bedingt durch die Notwendigkeit, in verschiedenen Bereichen wie beispielsweise bei Amtshandlungen die Personen klar identifizieren zu können. Doch die Familiennamen hatten sicher auch eine emotionale Komponente und führten zu mehr Gemeinschaftsgefühl und Traditionsbewusstsein.

Die Entstehung der Familiennamen kann allerdings oft nicht eindeutig geklärt werden.⁵¹⁷ Im Allgemeinen handelte es sich um die Herkunft der Familie und Berufe,⁵¹⁸ um äußerliche

⁵¹² SCHRÖDER, Das Mittelalter, S. 5.

⁵¹³ BECHSTEIN, Vormundschaftsrecht, S. 271.

⁵¹⁴ AwU, S. 137, Z. 17.

⁵¹⁵ Schwsp., Erster Landrechtsteil, Art. 21, S. 159.

⁵¹⁶ KLEIBER, Urbare als sprachgeschichtliche Quelle, S. 263.

⁵¹⁷ Hierzu gehören folgende Namen aus dem Urbar des Amtes Asperg: *Mehus* (AwU, S. 151, Z. 30f.), *Oeuchin* (AwU, S. 150, Z. 30), *Ouchelin* (AwU, S. 135, Z. 36 und S. 139, Z. 16 und Z. 34), *Rüdwel* (AwU, S. 154, Z. 20), *Rueler* (AwU, S. 130, Z. 33), *Trauke* (AwU, S. 158, Z. 13), *Trühinger* (AwU, S. 154, Z. 25) und *Zütern* (AwU, S. 145, Z. 28).

Auffälligkeiten einer einzelnen Person, dessen Kleidung oder auch persönliche Schwächen, die zur Charakterisierung und damit zur Namensgebung dieses Menschen führten.⁵¹⁹ Im Fall des vorliegenden Urbars zeigt sich die Verteilung wie folgt:⁵²⁰

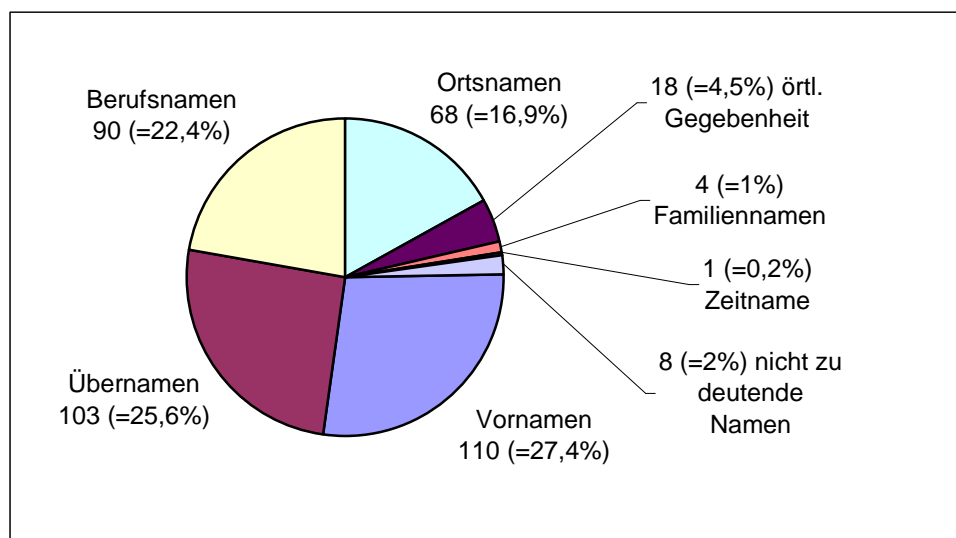


Abb. 14: Klassifizierung der Namen

Die Kriterien für einen erblichen Familiennamen sind deutlich. Teilweise wurde er verwendet, wenn mehrere Personen einer Familie diesen Namen trugen. In anderen Urbaren sind auch Fälle verzeichnet, in denen zwei unterschiedliche Berufe genannt wurden, die sich nicht decken, wobei es sich bei einem also auch höchstwahrscheinlich um einen Familiennamen handelt.⁵²¹ Leider finden sich derart sichere Belege im Urbar von Stadt und Amt Asperg nicht.

Pauschal lässt sich festhalten, dass eine Abfolge von Taufname, Beiname und Beruf auf einen als Familiennamen verwendeten Beinamen schließen lässt. Wenn der Taufname und der Beiname beziehungsweise der Beruf mit einem Artikel verbunden sind, ist nur schwer festzustellen, ob es sich um eine reine Berufsbezeichnung oder einen Familiennamen handelte. Um solche Fälle klären zu können, sind Doppelbelege vonnöten; ansonsten ist es unmöglich, eine Entscheidung zu treffen.⁵²² Nicht zu klären sind beispielsweise folgende Fälle: „*Albrecht der Mauler*“,⁵²³ „*Berhtdolt der Hirte*“⁵²⁴ und vor allem „*Hainrich der Renner*“,⁵²⁵ da diese nur

⁵¹⁸ KEINATH, Orts- und Flurnamen, S. 190.

⁵¹⁹ KLEIBER, Urbare als sprachgeschichtliche Quelle, S. 263.

⁵²⁰ KAPFF verteilt die in den altwürttembergischen Urbaren vorkommenden Namen wie folgt auf die einzelnen Kategorien, welchen jedoch in der vorliegenden Arbeit nicht gefolgt wurde: 488 Übernamen (31,2 Prozent); 263 Personennamen (16,8 Prozent); 215 Bauernnamen (13,7 Prozent); 203 Ortsherkunftsnamen (13,0 Prozent); 200 Gewerbenamen (12,8 Prozent); 98 Hausnamen (6,3 Prozent); 62 Amtsnamen (4,0 Prozent); 27 Standesnamen (1,7 Prozent); Nicht sicher zu deutende 10 Geschlechtsnamen (0,6 Prozent); Insgesamt: 1566 Namen. Vgl. KAPFF, Rudolf, Zu den Geschlechtsnamen der Altwürttembergischen Urbare aus der Zeit Graf Eberhards des Greiners 1344 bis 1392, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte, Bd. 11, 1952, [S.125-156], S. 127.

⁵²¹ KLEIBER, Urbare als sprachgeschichtliche Quelle, S. 264.

⁵²² KLEIBER, Urbare als sprachgeschichtliche Quelle, S. 265.

⁵²³ Mauler bedeutet Maler. AwU, S. 148, Z. 27.

einmal im Urbar genannt werden. Ebenfalls ist es nur schwer möglich, in folgendem Fall zu einem Ergebnis zu kommen. Hierbei geht es um den Namen „*Herman der Mayger*“.⁵²⁶ Da es sich um einen Familiennamen handelt, der ortsübergreifend ist, oder um einen Beruf, den Maier der Grafen, in diesem Fall in Asperg kann keine Entscheidung getroffen werden. Der Name „*Mayger*“ taucht zwar insgesamt achtmal⁵²⁷ auf, doch in unterschiedlichen Orten, was nahe legt, dass es sich um den Beruf als solchen handelt, da die Grafen in ihrem gesamten Territorium Maier eingesetzt hatten. Auch die Familienzusammengehörigkeit im Ort anhand des Berufsnamens selbst kann man nur teilweise herleiten, denn es tauchen außer „*Herman dem Mayger*“ sowohl eine Frau („*die Maygerin*“⁵²⁸) und ein etwaiger Sohn „*Co(e)ntzelin Maygerlin*“,⁵²⁹ das heißt kleiner Contz, in Asperg auf. Allerdings könnte die „*Maygerin*“ auch nur eine Verwandte sein, dann wiederum handelt es sich allerdings um einen Familiennamen. Bemerkenswert dabei ist, dass „*die Maygerin*“, die auch Besitz in Tamm hatte,⁵³⁰ wohl aus dieser Gegend kommt. Auch ihr Sohn „*Contzelin*“ hatte Verbindungen in diesem Ort, da er mit „*des Kayser sun von Tamme*“ zusammen einen Garten bewirtschaftete.⁵³¹ Möglich wäre wie bereits erwähnt eine Herkunft der Maygerin aus Asperg oder auch eine Zugehörigkeit dieser beiden zu jenen Maygers, die auch in anderen Ortschaften Hab und Gut hatten.⁵³² Ob diese Familie mit den anderen „*Mayger*“ aus Möglingen, Murr und Pflugfelden in einem Verwandtschaftsverhältnis stand, bleibt unklar. Im Urbar taucht auffälligerweise auch häufig nur ein Name des Betreffenden auf. Hierbei handelt es sich oftmals um Familiennamen. Festzuhalten ist, dass in der folgenden Hochrechnung alle Namen integriert sind. Auch solche, die noch nicht zu feststehenden, schrift- und urkundenfähigen Namen⁵³³ wurden wie zum Beispiel im Urbar des Amtes Asperg der Name „*Clain Conrad*“.⁵³⁴

⁵²⁴ AwU, S. 154, Z. 14.

⁵²⁵ Der Renner bedeutet als Berufsname so viel wie reitender Bote. AwU, S. 150, Z. 10.

⁵²⁶ AwU, S. 134, Z. 25.

⁵²⁷ außer Fn. 526, 528, 529, 530 und 531, s. auch *Appe der Mayger*: AwU, S. 132, Z. 3. „*Lutze des Maygers sun*“ AwU, S. 132, Z. 18 und „*Ortliep Mayger Hainrich sun*“ vgl. AwU, S. 154, Z. 31f.

⁵²⁸ AwU, S. 135, Z. 5.

⁵²⁹ AwU, S. 134, Z. 35 und AwU, S. 142, Z. 16.

⁵³⁰ AwU, S. 147, Z. 21f.

⁵³¹ AwU, S. 135, Z. 4.

⁵³² Vgl. Anm. 357 und 358.

⁵³³ KAPFF, Geschlechtsnamen der Altwürttembergischen Urbare, S. 125.

⁵³⁴ AwU, S. 129, Z. 7.

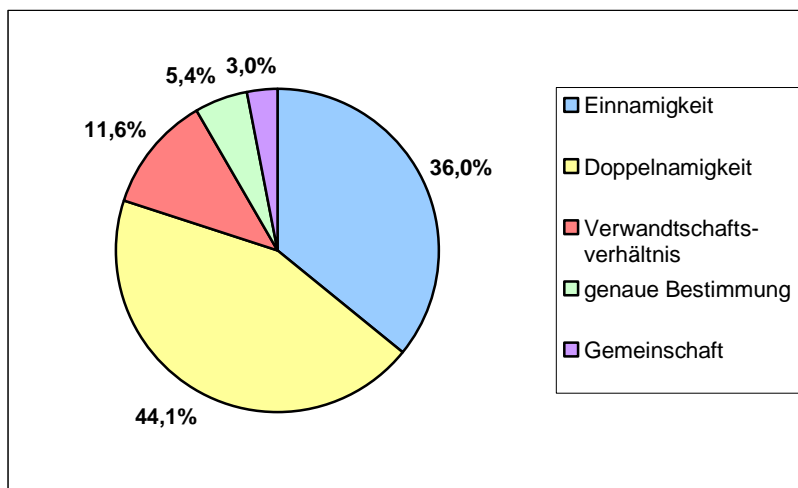


Abb. 15: Aufteilung der Namen

Unter Einnamigkeit versteht man beispielsweise „Birhtel“,⁵³⁵ „Eberlin“,⁵³⁶ „Liutolt“⁵³⁷ oder „die Mengossin“.⁵³⁸ Sehr auffällig sind die Verwandtschaftsverhältnisse. Hierbei zeigen sich acht verschiedene Möglichkeiten diese auszudrücken, wie im Folgenden dargestellt wird. Zum einen wird die Verbindung zwischen Eheleuten verdeutlicht: „Ellin Müllerin Fritzen wip“⁵³⁹ oder auch „Haintz Kûngunt man“,⁵⁴⁰ zum anderen zeigt sich die Verwandtschaft zwischen Geschwistern: „Albreht Bêrger und Chu(o)ntz sin bru(o)der“⁵⁴¹ oder auch „Haintz von Erpfstêtten und sin swester“.⁵⁴² Zuletzt findet sich auch die verwandtschaftliche Beziehung zu den Kindern: „Spiegels tohter“,⁵⁴³ „Mansperg des Maulers sun“,⁵⁴⁴ oder „des Geburs kinde“.⁵⁴⁵

Die genaue Bestimmung, um wen es sich in der jeweiligen Familie oder im jeweiligen Beruf handelt, ist nicht eindeutig. So gibt es drei verschiedene Möglichkeiten, die Namen zu differenzieren. Vorherrschend sind die Nennungen etwa von „der alt Gayzperg“⁵⁴⁶ oder „der jung Gewer“,⁵⁴⁷ doch einmal taucht auch die Charakterisierung „der swarz Hartman“⁵⁴⁸ auf.

Wenn allerdings ein Familienname häufig vorkommt, dann fehlt meist auch nicht der Taufname.⁵⁴⁹ Dies zeigt sich in der Kategorie Doppelnamigkeit: Etwa der bereits erwähnte Name „Mayger“ oder „Maygerlin“ war weit verbreitet und musste daher durch ein distinktives

⁵³⁵ AwU, S. 131, Z. 31.

⁵³⁶ AwU, S. 154, Z. 21.

⁵³⁷ AwU, S. 136, Z. 10.

⁵³⁸ AwU, S. 135, Z. 14.

⁵³⁹ AwU, S. 146, Z. 23f.

⁵⁴⁰ AwU, S. 146, Z. 20.

⁵⁴¹ AwU, S. 161, Z. 14f.

⁵⁴² AwU, S. 164, Z. 1.

⁵⁴³ AwU, S. 131, Z. 23.

⁵⁴⁴ AwU, S. 148, Z. 6.

⁵⁴⁵ AwU, S. 158, Z. 23.

⁵⁴⁶ AwU, S. 161, Z. 16 und AwU, S. 164, Z. 26.

⁵⁴⁷ AwU, S. 163, Z. 1.

⁵⁴⁸ AwU, S. 143, Z. 22.

⁵⁴⁹ KLEIBER, Urbare als sprachgeschichtliche Quelle, S. 265.

Merkmal genauer spezifiziert werden. Oder auch der Name „*Stilsitz*“ erscheint im Urbar in Verbindung mit den Taufnamen „*Contz*“⁵⁵⁰ und „*Bürkelin*“.⁵⁵¹ In manchen Fällen taucht im Urbar auch die Abkürzung des Taufnamens auf wie im Falle „*Contz Stilsitz*“. Hierbei handelt es sich um eine Abkürzung von Konrad,⁵⁵² während „*Appe der Mayger*“ eine Kurzform von A(da)lbert⁵⁵³ ist. Doch diese Kurzformen treten nicht nur im Zusammenhang mit der Doppelnamigkeit in Erscheinung, sondern durchaus auch bei den Einzelnamen, so zum Beispiel bei *Clos* (Kurzform von Nikolaus),⁵⁵⁴ *Birhtel* (alemannische Koseform von Berchtold)⁵⁵⁵ oder *Lütze* (Kurzform von Ludwig).⁵⁵⁶

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich eine Tendenz zur Doppel- oder Einnamigkeit in den Ortschaften des Amtes Asperg, ob größer oder kleiner, nicht ablesen lässt.

⁵⁵⁰ AwU, S. 152, Z. 27.

⁵⁵¹ AwU, S. 152, Z. 26 und AwU, S. 153, Z. 15.

⁵⁵² Vgl. BRECHENMACHER, Familiennamen, Bd. 1, S. 133.

⁵⁵³ Vgl. BRECHENMACHER, Familiennamen, Bd. 1, S. 36.

⁵⁵⁴ Vgl. BRECHENMACHER, Familiennamen, Bd. 1, S. 65.

⁵⁵⁵ Vgl. BRECHENMACHER, Familiennamen, Bd. 1, S. 144.

⁵⁵⁶ Vgl. BRECHENMACHER, Familiennamen, Bd. 2, S. 220.

13 Schluss

Bei der Beschäftigung mit der vorliegenden Arbeit wurde deutlich, dass ein Urbar aus mehreren Ebenen besteht. Es findet sich zunächst die Auflistung der Güter einschließlich der fälligen Abgaben, deren Fälligkeitsdatum und die Lage der Güter. Auf einer zweiten Ebene gibt diese Quelle einen Einblick darauf, wie das Verhältnis zwischen Mann und Frau zur damaligen Zeit gewesen sein muss. Denn das häufige Vorkommen von Frauen, die nicht alle Witwen gewesen sein können, im vorliegenden Urbar, warf Fragen nach dem Erbrecht auf. So konnte bewiesen werden, dass auch Frauen – unter bestimmten Umständen – erben konnten und über ihr Hab und Gut frei entscheiden durften. Dies ist ein Punkt, der den „*Gender-studies*“ Fragen eröffnen und Belege liefern kann, denen bis heute – vor allem in Bezug auf die altwürttembergischen Urbare – noch in keiner Weise nachgegangen wurde.

Die dritte Ebene in der Quelle ist die der Namen. Es zeigt sich, dass die Entwicklung der Doppelnamigkeit in der Mitte des 14. Jahrhunderts bereits fortgeschritten war, aber zum einen noch auf den Beginn der Entfaltung zurückweist (hier sei auf die Ein- und Kurznamigkeit hingewiesen), zum anderen sich aber der weiteren Entwicklung öffnete. Letzteres zeigt sich in den aufgeführten Doppelnamen. Die Menschen benötigten einerseits distinktive Merkmale, um sich von den anderen zu unterscheiden, andererseits wurden dadurch aber auch Familiennamen und -verhältnisse deutlich, welche wiederum eine stark integrative Bedeutung gehabt haben müssen.

Diese drei Ebenen wurden in der vorliegenden Arbeit näher betrachtet, um einer möglichen künftigen Weiterbeschäftigung mit diesem Thema möglichst viele Fragestellungen zu eröffnen.

Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei einem Urbar um eine sehr inhaltsreiche Quelle, deren Auswertung viel Zeit benötigt. Nichts desto trotz wäre es in einer weiteren Bearbeitung dieses Themas von Vorteil, nicht nur ein Lagerbuch, sondern mehrere altwürttembergische Urbare zur Hand zu nehmen, um durch deren Vergleich zu neuen Rückschlüssen zu gelangen. Eine solche Vorgehensweise hätte allerdings den Rahmen der vorliegenden Arbeit bei Weitem gesprengt.

Trotz der überwältigenden Informationsflut, die als „Überlieferungszufall“ bis zum heutigen Tag erhalten ist, war es an manchen Punkten nicht möglich, zu weitreichenden Erkenntnissen zu gelangen. Dies lag vor allem an der Tatsache, dass kein Vergleichswert angenommen werden konnte, der die Höhe der Abgaben für den Historiker transparent gemacht hätte. Die Schwierigkeit liegt in diesem Fall auch darin, dass Pachtverhältnisse, vereinfacht gesagt, jeweils zwischen Herrscher und Untertan abgeschlossen wurde, sodass eine direkte personale Bindung gewährleistet war. Denn im Gegensatz zum heutigen Steuerwesen war das mittelalterliche nicht

ein allgemeines System, in dem gleiche Güter auch gleich besteuert wurden. Die Situation war viel komplexer und die Höhe der Abgabe hing wohl mit der Produktivität, der Lage und der Zeit, in der dieses Gut gepachtet wurde, zusammen. Weiter ist zu bedenken, dass der Herrscher, der ein Urbar anlegen ließ, auch nur diejenigen Rechte aufzeichnete, welche er besaß, sodass sich auch hier wieder verschiedenartige Abgaben herauskristallisierten, die nur mit Vorbehalt den Rechten anderer territorialer Herrscher an diesem Grund und Boden zugeschrieben werden konnten.

Doch diese „Leerstellen“ im Text sind nicht in allen Fällen bedeutungslos, denn auch sie sagen etwas über den Zustand der Grundherrschaft aus. Durch die Beschäftigung mit ihnen war es möglich, anhand der Württembergischen Regesten und auch des Lehenbuchs Graf Eberhards zu wichtigen Erkenntnissen zu gelangen und dadurch die um 1351 herrschende Situation noch plastischer darzustellen.

Folglich hält der Historiker mit den altwürttembergischen Urbaren einen unermesslichen Schatz in Händen, da sich gezeigt hat, dass trotz einer intensiven Arbeit an diesem Thema viele Fragen offen bleiben mussten, die einer künftigen Bearbeitung viel Raum lassen. Aus diesem Grund ist es fast unvorstellbar, dass die Forschung bis auf den heutigen Tag einer Beschäftigung mit dieser Materie weitestgehend aus dem Weg gegangen ist. Dies lässt sich an der spärlichen Forschungsliteratur über die altwürttembergischen Urbare klar ablesen. Die Urbare haben nicht nur, legt man eine kontinuierliche Entwicklungslinie zugrunde, direkten Einfluss auf das heutzutage sehr aktuelle Thema des herrschenden Steuersystems, das jeden Einzelnen betrifft, sie bieten auch weitere Erkenntnismöglichkeiten, die für die Mittelalterforschung von großem Nutzen sein würden und neuen Ansätzen Tür und Tor öffneten.

14 Literaturliste

Abkürzungen:

AwU	Altwürttembergisches Urbar Asperg
Ssp.	Sachsenspiegel
Schsp.	Schwabenspiegel
WR	Württembergische Regesten

Quellen:

1. BLESSING, Elmar: Einteilung Württembergs in Ämter um 1525, in: Historischer Atlas von Baden-Württemberg, hrsg. von Karl Heinz SCHRÖDER u.a., Bd. 1: Karten, Stuttgart 1972-1988, Nr. VI.10.
2. Bürgerliches Gesetzbuch. Mit Einführungsgesetz und Nebengesetz. Erbrecht (§§ 1922-2385) Beurkundungsgesetz, Bd. 9, Stuttgart u.a. 1992.
3. MÜLLER, Karl Otto, Urbar von Stadt und Amt Asperg, in: Altwürttembergische Urbare aus der Zeit Graf Eberhards des Greiners (1344-1392), bearb. von DEMS. Stuttgart 1934, S. 129-164.
4. KALLER, Paul, der Sachsenspiegel in hochdeutscher Übersetzung, München 2002.
5. Österreichische Urbare I Abt. Landesfürstliche Urbare Nieder- und Oberösterreichs aus dem 13. und 14 Jahrhundert, hrsg. von Alfons DOPSCH, Wien und Leipzig 1904.
6. REPGOW, Eike von, Der Sachsenspiegel, hrsg. Von Clausdieter SCHOTT, Zürich 1984.
7. Sachsenspiegel. Landrecht und Lehnrecht. Nach dem Oldenburger Codex picturatus von 1336, hrsg. von August LÜBBEN, Oldenburg 1879.
8. SCHNEIDER, Eugen (Hrsg.), Lehenbuch Graf Eberhard des Greiners von Wirtemberg, in: Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte, Stuttgart 1886, S. 113-164.
9. Württembergische Regesten von 1301 bis 1500: Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Internetquelle: www.landesarchiv-bw.de/hstas_a602/.
10. Studia iuris suevici IV Schwabenspiegel, Langform H, Hrsg. von Karl August ECKHARDT, Aalen 1979.
11. Studia iuris suevici V Schwabenspiegel, Normalform, Hrsg. von Karl August ECKHARDT und Irmgard ECKHARDT, Aalen 1972.

12. Schwäbisches Landrecht und Lehenrecht ediert von Hieronymus VON DER LAHR, Aalen 1974.

Sekundärliteratur:

13. ANDERSON, Bonnie S., ZINSSER, Judith P., Eine eigene Geschichte. Frauen in Europa, Zürich 1992.
14. ABEL, Wilhelm, Strukturen und Krisen der spätmittelalterlichen Wirtschaft, in: Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Bd. 32, Stuttgart u.a. 1980.
15. ACHILLES, Walter, Überlegungen zum Einkommen der Bauern im späten Mittelalter, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie, H. 1, 1983, S. 5-26.
16. BACH, Adolf, Deutsche Namenkunde. Die deutschen Personennamen, Bd. 1,1 und 2, Heidelberg 1952.
17. BACH, Adolf, Deutsche Namenkunde. Die deutschen Ortsnamen, Bd. 2,1 und 2,2 Heidelberg 1952.
18. BADER, Karl Siegfried, Dorfgemeinschaft und Dorfgemeinde, Köln 1962.
19. BAHLOW, Hans, Deutsches Namenlexikon. Familien- und Vornamen nach Ursprung und Sinn erklärt, München 1967.
20. BAMBERGER, Elisabeth, Die Finanzverwaltung in den deutschen Territorien des Mittelalters 1200-1500, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft [ZStW], Bd. 77, 1922/23, S. 168-255.
21. BECHSTEIN, Susanne, Die Frauen in Hohenlohe im mittelalterlichen Vormundschaftsrecht, in: Festschrift für Karl Schumm. Württembergisch Franken, Jahrbuch, Bd. 50, hrsg. vom Historischer Verein für Württembergisch Franken, Schwäbisch Hall 1966, S. 268-275.
22. BELOW, Georg, Geschichte der deutschen Landwirtschaft des Mittelalters in ihren Grundzügen, Jena 1937.
23. BESCH, Werner, Zur Erschließung früheren Sprachstandes aus schriftlichen Quellen, in: Vorarbeiten und Studien zur Vertiefung der Südwestdeutschen Sprachgeschichte, hrsg. von Friedrich MAURER, Stuttgart 1965, S. 104-150.
24. BLICKLE, Peter, Agrarkrise und Leibeigenschaft im Spätmittelalterlichen Deutschen Südwesten, in: Agrarisches Nebengewerbe und Formen der Reagrarisierung im Spätmittelalter und 19./20. Jahrhundert. Bericht über die 5. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, hrsg. von Hermann KELLENBENZ, Stuttgart 1975, S. 39-57.
25. BÜCHER, Karl, Die Frauenfrage im Mittelalter, Tübingen 1910.

26. BULST, Neidhard, Der schwarze Tod. Demographische, wirtschafts- und kulturgeschichtliche Aspekte der Pestkatastrophe von 1347-1352. Bilanz der neuen Forschung, in: Saeculum, Bd. 30, 1979, S. 45-67.
27. BÜNZ, Enno, Probleme der hochmittelalterlichen Urbarüberlieferung, in: Grundherrschaft und bäuerliche Gesellschaft im Hochmittelalter, hrsg. von Werner RÖSENER, Göttingen 1995, S. 31-75.
28. BRECHENMACHER, Josef Karlmann, Ethymologisches Wörterbuch der Deutschen Familiennamen, Bd. 1 (A-J), Limburg 1957-60 und Bd. 2 (K-Z), Limburg 1960-63.
29. CAENEGEM, Raoul Charles van, GANSHOF, Francois Louis, Kurze Quellenkunde des westeuropäischen Mittelalters. Eine typologische, historische und bibliographische Einführung, Göttingen 1964.
30. DERSCHKA, Harald Rainer, Der Schwabenspiegel übertragen in heutiges Deutsch, München 2002.
31. DÜLFER, Kurt, Urkunden, Akten und Schreiben in Mittelalter und Neuzeit. Studien zum Formproblem, in: Archivalische Zeitschrift, Bd. 53, 1957.
32. DROEGE, Georg, Die Ausbildung der mittelalterlichen territorialen Finanzverwaltung, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert hrsg. Von Hans PATZE, Sigmaringen 1970, S. 325-347.
33. DROEGE, Georg, Deutsche Wirtschafts- und Sozialgeschichte, in: Deutsche Geschichte. Ereignisse und Probleme hrsg. von Walther HUBATSCH, Bd. 13, Frankfurt u.a. 1972.
34. ENNEN, Edith, Frauen im Mittelalter, München 1991.
35. ERNST, Viktor, Die direkten Staatssteuern in der Grafschaft Wirtemberg in: Wjb, 1904 (H.1), S. 55-89.
36. ESCH, Arnold, Überlieferungs-chance und Überlieferungs-zufall als methodisches Problem des Historikers, in: HJ, Bd. 240 (1985), S. 529-570.
37. FORSTEMANN, Ernst, Altdeutsches Namenbuch. Ortsnamen. Orts- und sonstige geographische Namen Bd. 1 (A-K) und Bd. 2 (L-Z), München 1967.
38. FRICKE, Friedrich-Wilhelm, das Eherecht des Sachsenspiegels, Frankfurt/Main 1978.
39. GROTEFEND, Hermann, Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Hannover 1982.
40. HÄGERMANN, Dieter, Eine Grundherrschaft des 13. Jh.s im Spiegel des Frühmittelalters. Caesarius von Prüm und seine kommentierte Abschrift des Urbars von 893, in: RhVjbl. 45, 1981, S. 1-34.
41. HÄGERMANN, Dieter, Artikel: Urbar, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 8, München 1997
42. HENNIG, Beate, Kleines Mittelhochdeutsches Wörterbuch, Tübingen 2001.

43. HERDING, Otto, Das Urbar als orts- und zeitgeschichtliche Quelle, in: ZfWL, 1959, S. 157-188.
44. HERGEMÖLLER, Bernd-Ulrich, *Masculus et Femina. Systematische Grundlinien einer mediävistischen Geschlechtergeschichte*, Hamburg 2001.
45. HIPPEL, Wolfgang von, Die Bauernbefreiung im Königreich Württemberg, in: *Forschungen zur Deutschen Sozialgeschichte* hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 1 Darstellung, Boppard am Rhein 1977.
46. *Historischer Atlas von Baden-Württemberg*, hrsg. von Karl Heinz SCHRÖDER u.a., Bd. 1: Karten, Stuttgart 1972-1988. und Bd. 2: Erläuterungen, Stuttgart 1972-1988.
47. HOPPE, Willy, Artikel „Urbare“, in: *Sachwörterbuch zur Deutschen Geschichte* hrsg. von Hellmuth RÖSSLER, Günther FRANZ, u.a., Bd. 2, Nendeln/Liechtenstein 1970, S. 1318.
48. JANSHEN, Doris, Blickwechsel. Ein neuer Dialog zwischen Frauen- und Männerforschung, in: *Blickwechsel. Der neue Dialog zwischen Frauen- und Männerforschung* hrsg. von DERS., Frankfurt/Main 2000, S. 11-21.
49. KAHNT, Helmut, KNORR, Bernd, *Lexikon alte Maße, Münzen und Gewichte*, Leipzig 1987.
50. KAPFF, Rudolf, Zu den Geschlechtsnamen der Altwürttembergischen Urbare aus der Zeit Graf Eberhards des Greiners 1344 bis 1392, in: *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte*, Bd. 11, 1952, S.125-156.
51. KEINATH, Walther, *Orts- und Flurnamen in Württemberg*, Stuttgart 1951.
52. KEINATH, Walther, *Württembergisches Flurnamenbüchlein*, Tübingen 1926.
53. KEITEL, Christian, *Herrschaft über Land und Leute. Leibherrschaft und Territorialisierung in Württemberg 1246-1593*, in: *Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde*, Bd. 28, Leinfelden-Echterdingen 2000.
54. KETSCH, Peter, *Frauen im Mittelalter. Frauenarbeit im Mittelalter. Quellen und Materialien*, Bd. 1, Düsseldorf 1983.
55. KEYLER, Regina, Artikel „Lagerbücher“, in: *serielle Quellen in südwestdeutschen Archiven. Eine Handreichung für die Benutzerinnen und Benutzer südwestdeutscher Archive*, hrsg. von Christian KEITEL und Regina KEYLER, <http://www.uni-tuebingen.de/IfGL/veroeff/digital/serquell/seriellequellen.html>.
56. KIRSCHSTEIN, Bettina, SCHULZE, Ursula, *Wörterbuch der mittelhochdeutschen Urkundensprache auf der Grundlage des Corpus der altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahr 1300*, Bd. 2, Berlin 2003.

57. KLEIBER, Wolfgang, Urbare als sprachgeschichtliche Quellen. Möglichkeiten und Methoden der Auswertung, in: Vorarbeiten und Studien zur Vertiefung der Südwestdeutschen Sprachgeschichte, hrsg. von MAURER, Friedrich, Stuttgart 1965, S. 151-225.
58. KROESCHEL, Karl, Deutsche Rechtsgeschichte 2. 1250-1650. Reinbek bei Hamburg 1973.
59. LEXER, Matthias, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, Bd. 1, Leipzig 1872.
60. LUNDT, Bea, Auf der Suche nach der Frau im Mittelalter: Fragen, Quellen, Antworten, München 1991.
61. LÜTGE, Friedrich, Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, Stuttgart 1963.
62. MARTITZ, Ferdinand von, Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels und der verwandten Rechtsquellen, Leipzig 1867.
63. MILLER, Max, Taddey, Gerhard (Hrsg.), Handbuch der historischen Stätten Deutschlands. Baden-Württemberg, Bd. 6, Stuttgart 1965.
64. MOSER, Johann Jakob, Verzeichnis viler hundert gedruckter Württembergischer Urkunden. So wohl nach der Zeit= Ordnung/ als nach denen darinn enthaltenen Materien, Stuttgart 1753.
65. MÜLLER, Karl Otto, Einleitung, in: Altwürttembergische Urbare aus der Zeit Graf Eberhards des Greiners (1344-1392), bearb. von DEMS. Stuttgart 1934, S. 1*-182.
66. OPITZ, Claudia, Frauenalltag im Mittelalter (1250-1500), in: Geschichte der Frauen. Mittelalter, hrsg. von Christiane KLAPISCH-ZUBER, Bd. 2, Frankfurt und New York 1993, S. 283-345.
67. PATZE, Hans, Neue Typen des Geschäftsschriftgutes, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, hrsg. von DEMS., Sigmaringen 1970, S. 9-64.
68. PITZ, Ernst, Die Wirtschaftskrise des Spätmittelalters, in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Wiesbaden 1965, S. 347-367.
69. RICHTER, Gregor, Lagerbücher- oder Urbarlehre. Hilfswissenschaftliche Grundzüge nach württembergischen Quellen, Stuttgart 1979.
70. RÖSENER, Werner, Bauern im Mittelalter, München 1985.
71. RÖSENER, Werner, Agrarwirtschaft, Agrarverfassung und ländliche Gesellschaft im Mittelalter, München 1992.
72. RÖSENER, Werner, Artikel: Urbar, in: Handbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), hrsg. von Adalbert ERLER und Ekkehard KAUFMANN, Bd. 5, Berlin 1998, Sp. 558-562.

73. RÖSENER, Werner, Die Erforschung der Grundherrschaft, in: *Mittelalterforschung*, Berlin 1981, Forschung und Information, Bd. 29, S. 57-65.
74. RÖSENER, Werner, *Einführung in die Agrargeschichte*, Darmstadt 1997.
75. RÖSENER, Werner, *Grundherrschaft im Wandel. Untersuchungen zur Entwicklung geistlicher Grundherrschaften im südwestdeutschen Raum vom 9. bis 14. Jahrhundert*, Göttingen 1991.
76. SCHLICHTING, Werner, *Die bäuerliche Einzelnachfolge im Sachsenspiegel. Ein Beitrag zur Auslegung von Sachsenspiegel III 26*, Leipzig 1936.
77. SCHMALE, Wolfgang, *Gender Studies, Männergeschichte, Körpergeschichte*, in: *Mannbilder* hrsg. von DEMS., Berlin 1998, S. 7-33.
78. SCHMITZ, Rudolf, *Seuchen im Mittelalter*, in: *Mittelalterforschung*, Berlin 1981, Forschung und Information, Bd. 29, S. 134-142.
79. SCHUBERT, Ernst, *Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter*, München 1996.
80. SCHRÖDER Richard, *Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland. Die Zeit der Volksrechte (Teil 1)*, Aalen 1967.
81. SCHRÖDER, Richard, *Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland. Das Mittelalter (Teil 2)*, Aalen 1967.
82. SEELIG, Geert, *Die Erbfolgeordnung des Schwabenspiegels*, Kiel 1890.
83. SHAHAR, Sûlamît, *Die Frau im Mittelalter*, Königstein 1981.
84. SPIESS, Karl-Heinz, *Bäuerliche Gesellschaft und Dorfentwicklung im Hochmittelalter*, in: *Grundherrschaft und bäuerliche Gesellschaft im Hochmittelalter* hrsg. von Werner RÖSENER, Göttingen 1995, S. 384-412.
85. VOLKERT, Wilhelm, *Adel bis Zunft. Ein Lexikon des Mittelalters*, München 1991.
86. WIDDER, Ellen, *Waiblingen. Eine Stadt im Spätmittelalter*, Waiblingen 2005.
87. WILLOWEIT, Dietmar, *Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft*, in: *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, Bd. 1, *Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches*, hrsg. von Kurt G. A. JESERICH, Hans Pohl und Georg-Christoph VON UNRUH, Stuttgart 1986, S. 66-143.

Internetquellen:

88. <http://www.deutsches-rechtswörterbuch.de/>
89. <http://www.phil.uni-erlangen.de/>
90. <http://www.gesetze-im-internet.de>
91. http://www.landesarchiv-bw.de/hstas_a602/

15 Anhang

15.1 CD-ROM

15.2 Quelle: Das altwürttembergische Urbar von Stadt und Amt Asperg